

Verbandsversammlung am 25. Juni 2021

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.5

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Freiraumstruktur (Kap. 3)**

- Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kap. 3.5)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Synopse der Behandlung der Anregungen zu diesem Plankapitel dargestellten und in der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie der Sitzung der Verbandsversammlung zusammenfassend erläuterten Abwägungsvorschläge.

1 Vorbemerkung

Eine große Zahl an Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung ging zum Themenkomplex der geplanten Festlegungen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Altdorfer Waldes ein.

Viele dieser Anregungen stehen in Verbindung mit dem geplanten Kiesabbau bei Grund / Vogt (436-180) und dem bestehenden Abbaustandort bei Grenis sowie dem geplanten Kiesabbau beim Felder See (436-179). Zum Teil gelten die Anregungen auch gleichermaßen den Abbaustandorten bei Schlier-Oberankenreute (436-177, 436-178) oder denen im Humpißwald bei Baintd (436-149, 436-150).

In diesem Zusammenhang wurden auch einige grundsätzliche Aspekte zu dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgebracht.

Viele der im Folgenden aufgeführten Belange wurden bereits im Wesentlichen im Rahmen der 1. Anhörung, Kap. Rohstoffe abgewogen. Aufgrund des Sachzusammenhangs dieser Anregungen werden die folgenden Gesichtspunkte in der Anlage 8 zur Synopse zusammenfassend dargestellt und abgewogen. Diese ist dem Vorbericht als **Anlage I** beigelegt.

In diesem Zusammenhang ist aber insbesondere auch auf die Petition 16/3485 betr. Raumordnungsverfahren, geplanter Kiesabbau „Im Grund“, Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes von Belang. Diese wurde am 04.02.2021 entschieden und die Ausführungen sind auch Grundlage dieser Abwägung. (s. http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9746_D.pdf), **s. Anlage II**

Hinweise: Weitere Fragen wurden in diversen Öffentlichkeitsveranstaltungen, in Fragekatalogen der kommunalen Vertreter bereits 2018 durch die jeweils zuständigen Behörden dargestellt und sind in die Abwägung eingeflossen. (s. https://www.rvbo.de/Planung/Fortschreibung-Regionalplan-Kapitel-Rohstoffe/2018-10-25_Beantwortung_Anfrage_KRe_Smigoc_Mueller_Kiesabbau.pdf)

Folgende Schriftsätze sind im Zusammenhang mit der Abwägung maßgeblich:

A) Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau (LGRB), **s. Anlage III:**

- Aktualisierung der rohstoffgeologischen Eignung für das Interessengebiet „Grund“ bei Vogt, 01.07.2019

- Bewertung des geologisch-/hydrologischen Gutachtens der I.M.E.S GmbH im Rahmen der Überprüfung des Wasserschutzgebietes „Weißenbronner Quellen“ im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baintd, 26.11.2019

- Ergänzende hydrogeologische Stellungnahme: Bewertung des geologisch-/hydrologischen Gutachtens der I.M.E.S GmbH im Rahmen der Überprüfung des Wasserschutzgebietes „Weißenbronner Quellen“ im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baintd. 12.06.2020

B) Schreiben des Regionalverbandes und der Stadt Leutkirch an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 21.01.2019, sowie Beschlüsse des Regionalverbandes an das Wirtschaftsministerium, 31.07.2019, sowie die Antworten darauf, 08.08.2019 und 06.11.2019, **s. Anlage IV**

C) Landtagsanfragen:

- Antrag der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE: Fortschreibung Regionalplan im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Drucksache 16 /10010

- Kleine Anfrage des Abg. Martin Rivoir SPD: Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Grundstücken des Landes und Regionalplanung, Drucksache 16 /9923, **s. Anlage V**

Auf Anregung von mehreren Bürgermeistern sollten nochmals Standortalternativen zu „Vogt- Im Grund“ geprüft werden. Die Ergebnisse sind in der **Anlage VI** dargestellt.

Der aktualisierte Entwurf der Regionalplan-Fortschreibung ist Teil der Sitzungsunterlagen. Darüber hinaus wurden eine Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen sowie die gesamten eingegangenen Stellungnahmen den Gremiumsmitgliedern über die Homepage des Regionalverbandes zugänglich gemacht. Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW, Oberste Raumordnungsbehörde) seine Stellungnahme zum Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans vom Herbst 2020 abgegeben (Zustellung am 09.06.2021, 17:08 Uhr). Aufgrund des späten Eingangs des Schreibens, konnten die Anregungen des MLW nicht mehr in die Sitzungsunterlagen (Regionalplanentwurf und Synopse der Anregungen) eingearbeitet werden. Die das Kapitel 3.5 betreffenden Anregungen und ihre Behandlung sind in der **Anlage VII** dieses Vorberichtes aufgeführt.

Darüber hinaus wurde ein Rechtsgutachten im Auftrag des Landkreis Ravensburg zu den planerischen Gestaltungsmöglichkeiten des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben im Hinblick auf den Kiesabbau am Standort „Im Grund-Vogt“ erstellt. (RA Dr. W. Finger, RA J. Essig). Dieses Gutachten liegt dem Vorbericht in der **Anlage VIII** bei.

2 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu Kap. 3.5 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

A) Allgemeine Anregungen

1. Bedarf, Wirtschaft und Export:

Anregung: Der Bedarf sollte nur für Versorgung des Planungsgebietes mit Rohstoffen ausgelegt werden, höchstens ein kleiner Aufschlag für angrenzende Regionen, aber nicht für das Ausland. Handlungsmöglichkeiten hätte hier das Land Baden-Württemberg und die Verantwortung für mehrere nachfolgende Generationen. Die Bedarfsmengen sind inkorrekt und sind entsprechend zu korrigieren.

Behandlung der Anregung: Das Planungskonzept wurde 2015 festgelegt, der Ansatz beträgt 9 Mio.t/Jahr. In den letzten fünf Jahren lag der Verbrauch bei ca. 10 Mio.t. Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Baugewerbe. Dieser Bedarf wird angesichts der benötigten Wohnungen und der gewerblichen Entwicklung absehbar nicht sinken. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Zudem hat der Regionalverband keinerlei Kompetenz so eine Vorgabe zu erlassen. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.

2. Planungskonzept

Anregung: Die Festlegungen sollten allein anhand der Vorkommen und angemessener Verteilung ausgewählt werden.

Behandlung der Anregung: Wenn die Regionalplanung in dieser Form vorgehen würde, müssten bei jeder Fortschreibung viele neue Standorte erschlossen werden, unabhängig von bestehenden Anlagen und Erschließungen. Es gäbe keine Planungssicherheit für die Unternehmen und der Flächenverbrauch wäre sehr hoch. Zudem wurden ja bereits diejenigen Standorte ausgewählt, die möglichst geringe Raumnutzungskonflikte aufweisen. Im Gegenzug dazu weisen Gebiete mit bisher ungenutzten Rohstoffvorkommen meist eine sehr hohe Intensität an Raumnutzungskonflikten auf.

Laut Grundsatz G (2) des Regionalplans sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort ausgeschöpft werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird. Dieser Grundsatz ist planerische Praxis in der Rohstoffplanung aus den oben dargestellten Gründen. Bei bestehenden Lagerstätten ergeben sich die Vorteile, dass die Eignung des Materials und die Raumnutzungskonflikte besser abgeschätzt werden können.

3. Naturschutzrechtliche Prüfung

Anregung: Die Naturschutzrechtliche Prüfung müsste sich nicht nur auf Fauna sondern auch auf Flora und Funga beziehen und detaillierter durchgeführt werden.

Behandlung der Anregung: Der Regionalverband ist auf systematische, regionsweit erhobene und verfügbare Daten oder Hinweise von Fachbehörden angewiesen. Vertiefte Untersuchungen und Detailplanungen sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung werden Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren sein. Die strategische Umweltprüfung ist nicht mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsverfahren zu vergleichen. Vertiefende Gutachten und Untersuchungen finden auf dieser Ebene statt. Im Textteil des Umweltberichts wird in Kap. 3 die Aufgabe der Umweltprüfung auf der Regionalplanebene beschrieben. Allein das Hinzuziehen eines Gutachters auf Regionalplanebene ist schon ungewöhnlich.

4. Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe, Substitution des Primärbedarfs durch Recycling:

Anregung: Eine Rohstoffabgabe würde das Preisgeschehen so stark beeinflussen, das ein Export nicht mehr lohnenswert wäre.

Behandlung der Anregung: In der Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 wurde der Sachverhalt zur Forderung einer Umweltabgabe folgendermaßen gewürdigt:

„Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige Naturschutzrecht des Bundes- und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.“

Ressourceneffizienz, Recycling und Substitution sind in der Bauwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit zu steigern. Der Einsatz von Primärrohstoffen ist möglichst auf das technische Mindestmaß zu beschränken, der Einsatz von Sekundärrohstoffen hat – soweit technisch und ökologisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar – Vorrang vor dem Einsatz von Primärrohstoffen (aus Entwurf Rohstoffsicherungskonzept). (s.a. analog, G (9) und V (10)) des Fortschreibungsentwurfs.

Anregung:- Bestandsaufnahme aller güteüberwachten Bauschuttrecyclinganlagen, Suche nach geeigneten Recyclingstandorten, Aufklärungskampagne für den Einsatz güteüberwachter Baustoffe, Aufbau einer Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse

Diese Anliegen sind keine Aufgaben im Sinne der Regionalplanung. Die Umsetzungen würden viel Grundlagenarbeit und viel Personal erfordern. Ggf. können Teile dieser Anregung in einem späteren Teilplan "Abfall" aufgegriffen werden.

B) Anregungen zu den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung im Bereich des Altdorfer Waldes:

Wie in der Vorbemerkung aufgeführt führte der Themenkomplex zu den geplanten Festlegungen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Altdorfer Waldes zu vielfältigen Anregungen. Die einzelnen Aspekte und die Erläuterung des Abwägungsvorschlags seien im Folgenden kurz dargestellt. Ausführlicher sind diese in der Synopse abgewogen (www.rvbo.de). Die zur Synopse zugehörige Anlage 8 mit einer Zusammenfassung der Anregungen und der Behandlung der Anregung zu diesem Themenkomplex ist diesem Vorbericht als **Anlage I** beigelegt. Die nachfolgenden Aspekte beziehen sich vorwiegend, aber nicht ausschließlich auf die Festlegung bei Grund.

436-180 Im Grund Vogt

1. Alternativenprüfung:

Gemäß eines Antrages von 6 Bürgermeistern wurde ein erneuter Standortalternativen Suchprozess vom Regionalverband aufgegriffen und zusammen mit dem Landratsamt und den beteiligten Bürgermeister/-innen durchgeführt.

Behandlung der Anregung: Im Ergebnis hat sich dabei gezeigt, dass es im räumlichen Umfeld keinen alternativen Einzelstandort gibt, der "Vogt-Grund" gleichwertig oder gleichrangig hinsichtlich der Rohstoffmenge und weiterer Kriterien ersetzen könnte, **s. Anlage VI**

2. Eignung:

Behandlung der Anregung: Die Abbauwürdigkeit des sehr gut erkundeten Rohstoffvorkommens „Im Grund“ wurde vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zweifelsfrei festgestellt. Demnach kann an dem geplanten Standort in einer für das Jungmoränenland großen Mächtigkeit raumsparend und im Trockenabbau abgebaut werden. Die Materialqualität entspricht anderen bekannten Vorkommen und kann sehr gut verarbeitet werden.

3. Gefährdung Grundwasser:

Behandlung der Anregung: Der Trinkwasserschutz hat in der Abwägung einen besonderen Stellenwert. Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen. Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden. Der Wasserverband Weißenbronnen hat auch nach über einem Jahr immer noch keine fachtechnische Expertise zur (erweiterten) Neuabgrenzung des bestehenden WSG Weißenbronnen vorgelegt. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden in dem Verfahren der Regionalplanfortschreibung nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis auf der vorliegenden Planungsebene, berücksichtigt. Es gibt also keinerlei Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Trinkwassers.

4. Grundwasser Sicherung:

Behandlung der Anregung: In der Drucksache 16_9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 ist betreffend Plansatz 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Ausweisung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen eindeutig festgehalten: „Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Die

sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete.“

5. Biotopverbund/ Freiraumfestlegungen/ geplantes Landschaftsschutzgebiet, Biosphärengebiet

Behandlung der Anregung: Der Regionalverband hat die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt und 98% des Altdorfer Waldes mit Freiraumschützenden Festlegungen belegt.

Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG).

Für die Ausweisung eines Biosphärengebietes nach § 25 BNatSchG ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zuständig. Die UNESCO kann Biosphärengebiete auf internationaler Ebene als Biosphärenreservate anerkennen. Das Gebiet wäre sehr großräumig angelegt, von Oberschwaben bis ins Westallgäu. In diesem Gebiet gäbe es Zonen mit sehr unterschiedlichen Reglements.

Ein Kiesabbau ist mit allen genannten Schutzgebietskategorien grundsätzlich vereinbar.

Zu weiteren Aspekten wie **Biodiversität, Naturschutzstrategie, Landnutzung, Waldanteil** s. Anlage 8 zur Synopse

6. Naturschutz, Schutzgebiete, Berücksichtigung seltener Arten

Behandlung der Anregung: Auf der Ebene der Regionalplanung erscheinen potenzielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht für die Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung in Abstimmung mit den Fachbehörden und unter Hinzuziehung eines Gutachters als grundsätzlich beherrschbar. Der Regionalverband ist auf systematische, regionsweit erhobene und verfügbare Daten oder Hinweise von Fachbehörden angewiesen. Vertiefte Untersuchungen und Detailplanungen sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung werden Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren sein.

7. Bodenschutz/Rekultivierung

Behandlung der Anregung: Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden. Das Landratsamt und die Forstverwaltung kontrollieren die Vorgaben. Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geregelt. Im Falle "Grund" kann die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch eine geeignete Verfüllung eine Option sein. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben.

8. Landschaftsbild, Geomorphologie

Behandlung der Anregung: Zur geologischen Struktur des Altdorfer Rückens hat das LGRB festgestellt: „Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden.“ Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt.

9. Naherholung

Behandlung der Anregung: Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In

Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt.

10. Bisherige Ausschlussgebiete (Teilregionalplan Rohstoffe, 2003), vgl. Kap. 6.2.6 Ausschlussgebiete (Umweltbericht, 2. Anhörung)

Behandlung der Anregung: Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz und Waldfunktionen.

11. Verkehr

Behandlung der Anregung: Konkrete Verkehrskonzepte können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs werden nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen würde oder eine Unfallhäufung nachgewiesen werden könnte. Dies konnte allerdings im konkreten Fall von den Straßenverkehrsbehörden nicht festgestellt werden.

12. Satellitenkonzept

Behandlung der Anregung: An zahlreichen Standorten zur Rohstoffaufbereitung werden ergänzend Teilmengen bestimmter Qualitäten/Fraktionen auch zugefahren. Soweit dies eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt, ist dies gemäß ständiger Rechtsprechung zulässig. Unabhängig davon dient der Standort Grund der Gesamtversorgung der ganzen Raumschaft.

13. Pachtvertrag

Behandlung der Anregung: Der Abschluss von Vorverträgen zwischen Unternehmern und Landeigentümer war zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Flächenkulisse kein abwägungserheblicher Belang für die Festlegung des Regionalverbandes. Der Regionalverband prüft zunächst die Eignung und dann die Raumnutzungskonflikte und stellt diese Belange und ggf. weitere öffentliche und private Belange in die Abwägung ein. Schließlich legt er geeignete Flächen fest, die seinem gesetzlichen Versorgungsauftrag (s. LEP Kap. 5.2) gerecht werden. In der aktuellen Abwägung ist lediglich auf die Realität in Form des derzeit bestehenden Pachtvertrages zwischen einem potenziellen Vorhabenträger, dessen vorgebrachte Interessen auch in die Abwägung eingestellt werden müssen, und dem Land Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer Bezug genommen worden.

14. 436-149 Humpißwald

Anregungen: Das Vorhaben im Altdorfer Wald wird abgelehnt. Betroffen ist ein Erholungswald der Stufe II, mit vielbesuchtem Wald- Schwimmbad, Wald-Spielplatz, Trimpfad u.a.m., der auch für die Kaltluftentstehung und für den Luftaustausch im nördlichen Schussental wichtig ist. Das Gebiet hat eine besonders hohe Wertigkeit in Bezug auf Bodenfunktionen, wertgebende und empfindliche Arten und hochwertige Lebensräume. Es liegt im Einzugsgebiet der Hof-Wasserversorgung des in der Nähe liegenden Stöcklis-Hofes. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Biotope und FFH-Gebietsflächen. Der Wildtierkorridor von mindestens landesweiter Bedeutung führt ebenfalls in direkter Nähe vorbei.

Behandlung der Anregung: Im Umweltbericht sind die genannten Punkte dargestellt und abgewogen worden. Laut der neueren Kartierung der FVA (2018) sind <20% der Fläche in geringer frequentierten Bereichen eines Erholungswaldes der Stufe II betroffen. Die Schutzgüter Boden und Flora, Fauna, biologische Vielfalt werden zwar beeinträchtigt, eine Realisierung wird auf der vorliegenden Planungsebene jedoch als möglich erachtet. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist mittels funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) bzw. unter Einbezug von FCS-Maßnahmen zu unterstellen.

15. 436-179 Amtzell-Grenis

Anregungen: Eine Erweiterung der Kiesabbaustelle bei Amtzell-Grenis bedarf gründlicher Untersuchungen des Wasserhaushaltes und ausreichender Pufferflächen zum NSG/FFH-Gebiet „Felder See“. Es gibt die Befürchtung, dass es durch Veränderung der lokalen Hydrologie, auch zu Quellfassungen der benachbarten Häuser, und stofflicher Einträge Beeinträchtigungen auf die im direkten Umfeld kartierten Lebensraumtypen und Lebensstätten lt. Managementplan 2020 geben könnte

Behandlung der Anregung: Der Felder See, vom Lebensraumtyp Dystropher See liegt in einer Entfernung von ca. 150m-200m westlich des Vorhabengebiets. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen u. a. durch Lärm- oder Staubimmissionen bzw. durch verkehrsbedingte Störungen ist nicht zwingend anzunehmen. Diese, sowie weitere bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen oder Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Salzbelastung infolge der Gebietsentwässerung und Immissionen von Staub und Lärm in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach einer Konkretisierung im Einzelfall). In diesem Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine ausreichende Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigungen möglich sein wird.

In einer gutachterlichen Voreinschätzung wurde kein Einfluss des Plangebiets auf den Felder See gesehen. Von einer Erhöhung der Verkehre ist gegenwärtig nicht auszugehen. Der Abbau an diesem Standort wird keinen langen Zeitraum erfordern. Von einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer irreversiblen Zerstörung kann nicht ausgegangen werden. In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.

Anregung: Es sei so weit wie möglich sicherzustellen, dass der geplante Kiesabbau keine Sekundärschäden am Kulturdenkmal des Rittergutes Mosisgreut verursacht, etwa durch Absenkungen des Untergrunds oder des Grundwasserspiegels im Umfeld von Gebäuden, erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, der Ausstrahlungswirkung und der Wahrnehmung des Kulturdenkmals „Rittergut Mosisgreut“, andere gehen davon aus, dass es sich um Bodeneingriffe handelt, die keine optische Fernwirkung verursachen und somit auch nicht die Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung beeinträchtigen können, es seien auch Bauschäden festzustellen, die möglicherweise auf den Kiesabbau zurückzuführen wären, andere wiederum fordern eine Anpassung der Bewertung beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ da die erhebliche Beeinträchtigung angesichts der attestierten geringen Sichtbarkeit nicht schlüssig sei

Behandlung der Anregung: Der Regionalverband geht weiterhin von einer nur geringen Beeinträchtigung durch visuelle Beeinträchtigungen (Wirkzone) aus, dieser Sachverhalt wurde vor Ort überprüft. Bauschäden durch die geplanten Festlegungen 436-180 bei Grund in etlichen Kilometern Entfernung und in Grenis mit 450m Entfernung sind weitestgehend auszuschließen. Vor Allem, da der Abbau dort ohne Sprengungen stattfindet. Theoretisch mögliche Grundwasserabsenkungen sind Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren. Die Bewertung im Umweltbericht wird beibehalten.

16. 436-177 Oberankenreute

Anregungen: Ein zeitgleicher Abbau in den möglichen Kiesabbaugebieten in Oberankenreute und Grund wird abgelehnt. Auch aus Gründen des Grundwasserschutzes wird das Gebiet komplett abgelehnt. Zudem wären zahlreiche für den Biotopverbund wichtige Lebensräume und Schutzgebiete betroffen. Ein Anschluss im Südwesten an die L 326 ist bei Umsetzung notwendig.

Behandlung der Anregung: Die Gebiete liegen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für die Sicherung von Grundwasservorkommen. Bestehende Wasserschutzgebiete liegen in einiger Entfernung. Ein Kiesabbau im Trockenabbau ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich möglich. Die Beeinträchtigung von wichtigen Gebieten für den Biotopverbund ist gering, da sie im weiteren Umfeld liegen. Wertgebende Arten resultieren zum größten Teil aus bestehenden Rekultivierungsflächen. Der Wildtierkorridor verläuft randlich zu den Flächen, eine Gefährdung der Funktionalität ist nicht ersichtlich. Konkrete Verkehrskonzepte können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sinnvollerweise zu prüfen.

C) Anregungen zu weiteren Festlegungen für den Abbau und zur Sicherung

Tett nang

Anregung: zu hoher Flächenverbrauch im Tett nanger Raum

Behandlung der Anregung: Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung (s. a. Empfehlung LGRB) erachtet. Die Daten über die Rohförderung in der Region wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und seit 1992 bereitgestellt.

Der Regionalverband hat bewusst keine möglichen Steigerungsraten des Baugewerbes mit eingerechnet, sondern sich bereits 2015 für eine lineare Fortschreibung entschlossen. D.h. es wird mit einem Mittelwert der Rohförderung gerechnet und darauf begründet sich auch das Planungskonzept. Wie auch dem neuesten Rohstoffbericht des LGRB zu entnehmen ist, ist Oberschwaben neben der Rheinregion aus geologischen Gründen die Gegend mit den meisten Vorkommen an Kiesen und Sanden und damit auch für andere Regionen verantwortlich.

Während die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg regionsintern zur Versorgung des Bodenseekreises mit Kiesen und Sanden beitragen, ist der Landkreis Sigmaringen aufgrund seiner vielfältigen Lagerstättenvorkommen aber auch aufgrund seiner geographischen Lage zu Räumen, die über ein nur geringes Potenzial an Kiesen und Sanden verfügen, einem besonderen Abbaudruck unterworfen. Darüber hinaus wird der westliche Landkreis Ravensburg teilweise ebenfalls aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt, während aus dem östlichen Landkreis Ravensburg Rohstoffe nach Bayern geliefert werden.

"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen.

Trotz aller Abbaustandorte in Tett nang und Umgebung kann sich der Bodenseekreis nur zu ca. 2/3 rein rechnerisch selber versorgen. Die Flächenfestlegungen sind daher auf Grund des Bedarfs und dies insbesondere für den Bodenseekreis absolut gerechtfertigt.

435-189 Tett nanger Wald

Anregung: die komplette Kulisse des planfestgestellten Bereiches soll als genehmigter Bereich dargestellt werden

Behandlung der Anregung: Die in Abbau befindlichen und genehmigten Bereiche wurde vom LGRB 2020 nach bestimmten Kriterien aktualisiert und vom Regionalverband unverändert nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung begründet ohnehin in keinerlei Hinsicht einen Rechtsanspruch

436-129 bis 436-132 Hoßkirch, Wagenhart

Anregungen: Der geplante Kiesabbau in Hoßkirch darf das Trinkwasservorkommen nicht im Geringsten gefährden, Befürchtungen im Hinblick auf die Größe der Abbaustätten mit potenzieller Gefährdung des Grundwassers, der Bodenfunktionen, Erhöhung des Verkehrsaufkommens, Immissionen, Behinderung der städtebaulichen Entwicklung, Naturschutz, zusätzlich Windkraft in Planung, Forderung nach Reduzierungen der Flächen und Verlagerung/ Abrücken

Behandlung der Anregung: Die Standorte bei Hoßkirch gehören zu den wichtigsten der Region und sind für die Versorgung unverzichtbar. Da die oberflächennahen Rohstoffe standortgebunden sind, kann nicht beliebig auf andere Flächen ausgewichen werden. Der Siedlungsabstand beträgt immer noch mehr als 500m. Die Flächen liegen zum größten Teil im Wald. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. (s.a. 437-126)

In Bezug auf den Verkehr wurde aus dem Wagenhart die Abtransport Straße bereits ertüchtigt. In den Genehmigungsverfahren hat der Regionalverband die erneute Überprüfung des Bahnabtransportes gefordert. Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen.

436-144 Eintürnen

Anregungen: Die bestehende Zuwegung zu dem Mast 155 solle von der Ausweisung des Vorranggebietes „Kiesgrube Bad Wurzach-Eintürnen“ ausgenommen werden, ein Eingriff in die Schichtwasserführung und damit in die hydrologische Versorgung des naheliegenden Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiets Rohrsee sei möglich

Behandlung der Anregung: Die Zugänglichkeit zu dem Mast 155 muss auch während der Umbaumaßnahme gewährleistet sein. Der Unternehmer muss diese Belange in seinen Abbau- und Rekultivierungsplanungen berücksichtigen. Ebenso muss er die Standsicherheit des Mastes gewährleisten. Diese Hinweise sind in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Entsprechend umfangreiche hydrologische Prüfungen und ein geeignetes Monitoring werden in nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherlich notwendig und sollen realisiert werden.

436-155 und 436-153/154 Mennisweiler

Anregungen: Es bestünde die dringende Notwendigkeit einen Teilbereich des Sicherungsbereichs 436-155 in einen Vorrangbereich für den Abbau umzuwandeln, da der Standort nicht für den Planungszeitraum gesichert sei. Zudem sollten weitere Flächen südöstlich angrenzend an die Festlegungen 436-153/154 als Sicherungsbereich für den Kiesabbau ausgewiesen werden, um so den Standort für weitere 20 Jahre zu sichern.

Behandlung der Anregung: Aufgabe der Regionalplanung ist die Festlegung von Gebieten für den Abbau und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Ausgangspunkt der Planung ist der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung. Diese ist im Raum Mennisweiler gegeben. Der Gesamtbedarf der Region kann mit der im Fortschreibungsentwurf geplanten Flächenkulisse abgedeckt werden. Daher gibt es aktuell keinen Überarbeitungsbedarf und somit auch keine Berücksichtigung neuer Flächen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend der geplanten Abbaugelände durchgeführt und berücksichtigt.

436-168 Leutkirch

Anregung: Auf Grund des neu errichteten Umspannwerks der Deutschen Bahn AG solle der Rohstoffabbau von nördlicher Richtung begonnen werden und die Vorrangfläche entsprechend vergrößert werden.

Behandlung der Anregung: Das VRG-Abbau 436-168 hat eine Fläche von knapp 12 ha und kann ggf. mit einer Thyssen Röhre unter der Bahn und der Straße erschlossen werden. Diese Details werden sich aber erst in der Feinplanung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zeigen. Ebenso kann eine Erschließung des VRG-Abbau 436-166 bewerkstelligt werden. Aber auch andere Lösungen sind denkbar, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

436-174 Kögel

Anregungen: Verkehrszunahme auf der K 7982 in der Ortsdurchfahrt Oberhofen wird befürchtet. Es wäre Aufgabe des Regionalverbandes im Rahmen der Positivausweisung von Abbauflächen mit den Unternehmen bereits Vereinbarungen zur Verkehrserschließung zu treffen und diese nicht auf das nachgeordnete Genehmigungsverfahren zu verlagern.

Behandlung der Anregung: Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sinnvoll.

436-601 Reicher Moos

Anregungen: Laut Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos“ und insbesondere für die angeschlossenen Moorheilbäder Bad Waldsee, Bad Buchau und Bad Wurzach stellt der vorliegende Regionalplanentwurf die unverzichtbare und wesentlichste Voraussetzung zur langfristigen Sicherstellung ihrer kurörtlichen Existenzgrundlagen dar, andere fordern dass der Torfabbau im Reicher Moos bis spätestens 2030 zu stoppen sei, Moorschutz sei Klimaschutz, das Gebiet befindet sich vollständig innerhalb eines FFH-Gebiets, dies widerspricht der gängigen Praxis und gültigen Regeln und steht den Zielen des Landes, des Bundes und der EU zur Sicherung der Biodiversität und im Klimaschutz entgegen - daher solle das Gebiet weiter als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege geführt werden - der weitere Abbau soll in nachgeordneten Verfahren konkret und abgestimmt geregelt werden - anders als für den Abbau mineralischer Rohstoffe sei hier keine Konzentration des Abbaus auf diesen Standort festgelegt - aufgrund der in der Begründung dargestellten Intention des Plansatzes sollte dieser unbedingt dahingehend ergänzt werden, dass ein Torfabbau ausschließlich innerhalb dieses VRG Abbau zulässig sei

Anregung: Die Plansätze 3.5.4 und 3.5.5 zum Abbau und zur Sicherung organischer Rohstoffe sind neu in die Planunterlagen aufgenommen worden. Dem MLW erschließt sich die Neuaufnahme der Plansätze nicht.

Behandlung der Anregung: Für den Torfabbau existiert eine Genehmigung bis 2030. Im Rahmen einer Behördenbesprechung wurde eine fachliche Einschätzung der FFH-Verträglichkeit auf regionalplanerischer Ebene erarbeitet, bei der auch die höhere Naturschutzbehörde beteiligt

war. Das Ergebnis ist eine 10 ha große Fläche auf abgefrästen Flächen mit Waldabstand, die von der Unteren Naturschutzbehörde als mögliche und genehmigungsfähige reduzierte Abbaukulisse auf der Ebene des Regionalplans eingestuft wurde. Der ausschließlich zum Badetorf zu verwendende Rohstoff ist eine Grundlage für die Zertifizierung der oberschwäbischen Heilbäder und steht damit im öffentlichen Interesse. Eine Überlagerung von konfligierenden Zielen, wie auch an anderer Stelle von der Raumordnung angemahnt, ist nicht möglich. Insofern kann auch dort kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden.

In Z (2) heißt es: Torfabbau findet ausschließlich zur Gewinnung von Badetorf für die oberschwäbischen Moorbäder statt...zu anderen Zwecken ist (der Torfabbau) nicht zulässig. Da nur ein VRG-Abbau für diesen Zweck festgelegt wird und nur dieser Zweck zulässig ist, bedarf es nach Ansicht des Regionalverbandes keiner weiteren Aussage zur Konzentration des Torfabbaus.

437-108, 437-107 Hochberg, Bad Saulgau, 437-109 Bad Saulgau Bondorf (Ziegelhof)

Anregungen: Lage randlich zu den festgesetzten Wasserschutzgebietszonen IIIA Mannsgrab, der Brunnen 2 ist der wichtigste, noch nitratarme Grundwasserentnahmebrunnen der WGA Mannsgrab; bei einem schadstoffbedingten Ausfall wäre die Einhaltung des NO₃-Grenzwertes im Rohwasser nicht mehr sicher zu gewährleisten, Probleme werden mit möglichen Havarien, der Dauerhaftigkeit des Eingriffs gesehen, Gebietsausweisungen würden dem vorsorgenden Grundwasserschutz entgegenstehen, Gebiete grundsätzlich im Zustrom zu der Wasserfassung würden eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Behandlung der Anregung: Von den zuständigen Fachbehörden kamen keinerlei Hinweise oder Anregungen diesbezüglicher Art. Ebenso gab es auch keinen Hinweis auf eine Gefährdung der Wasserschutzgebiete durch die geplanten Festlegungen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische Belange durchgeführt und ggf. berücksichtigt.

437-114 Ettisweiler

Anregungen: Die Abstandsfläche zur Ortschaft solle verringert werden um eine Erweiterung zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte in Richtung Nord-Osten zu ermöglichen.

Behandlung der Anregung: Aufgabe der Regionalplanung ist die Festlegung von Gebieten für den Abbau und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Ausgangspunkt der Planung ist der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung. Diese ist im Raum Krauchenwies gegeben. Der Gesamtbedarf der Region kann mit der im Fortschreibungsentwurf geplanten Flächenkulisse abgedeckt werden. Daher gibt es aktuell keinen Überarbeitungsbedarf und somit auch keine Berücksichtigung neuer Flächen.

437-111 Ochsenbach

Anregungen: Ablehnung der Fläche bei Ochsenbach durch die Gemeinde mit dem Angebot auf Aufnahme von Flächen an anderer Stelle, ein Neuaufschluss mit entsprechenden Konsequenzen, weiterhin Befürchtungen bei Immissionen, Naturschutz, Umweltprüfung, Erholung, Verkehrsaufkommen

Behandlung der Anregung: Betr. Vorschläge Ostrach-Buchbühl. Die Festlegungen bei Ochsenbach befinden sich seit 4 Jahren im Planentwurf und waren allgemein bekannt. Diese Festlegungen sind ein Bestandteil des Planungskonzeptes, um den Bedarf der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen zu sichern. Probleme mit Immissionen müssen in den nachgelagerten

Verfahren abgehandelt werden. Ggf. müssen Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Ortsbesichtigung hat 2016 stattgefunden.

437-125 Jettkofen-Lohstock

Anregungen: Ablehnung der Fläche bei Jettkofen durch die Gemeinde mit dem Angebot auf Aufnahme von Flächen an anderer Stelle, Ein Neuaufschluss neben bereits zwei bestehenden würde auf der Gemarkung Jettkofen geschaffen, der Kies würde in Rulfingen aufbereitet und nicht vor Ort, die Gemeinde Ostrach möchte die konstruktiven Einwendungen, insbesondere in Bezug auf vorgebrachte Alternativfläche bei Ostrach ernst genommen wissen, Nähe zu WSG und 200m zur Siedlung, die Flächen sind zu verkleinern, die Minimierungsmöglichkeit eines gleichzeitigen Abbaus sei zu streichen

Behandlung der Anregung: Der Regionalverband dankt der Gemeinde Ostrach für die konstruktive Haltung und die guten Vorschläge. Leider wurden diese erst zu spät in den Beteiligungsprozess eingebracht und konnten auf Grund der notwendigen Verfahrenstiefe und um eine fundierte Abwägung zu ermöglichen nicht mehr in den aktuellen Fortschreibungsentwurf integriert werden.

Der Abbau soll zunächst am Standort 437-124 abgeschlossen werden. Die Genehmigung für 437-124 ist am 07.05.2021 erfolgt und der Abbauperioden soll dort 11 Jahre betragen. Aktuell gibt es keine konkret entgegenstehenden Belange betr. des Standortes 437-125, s.a. Anlagen zum Umweltbericht. Weitere vertiefende Untersuchungen müssen im Zuge nachgelagerter Verfahren erfolgen.

Ostrach-Buchbühl

Anregung: In dem Zusammenhang mit 437-125 und 437-111 steht auch der Antrag um Berücksichtigung einer neuen Fläche bei Ostrach mit Konsequenzen für die anderen beiden Standorte

Behandlung der Anregung: Betr. Vorschläge s. Jettkofen-Lohstock. Aufgabe der Regionalplanung ist die Festlegung von Gebieten für den Abbau und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Ausgangspunkt der Planung ist der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung. Diese ist im Raum Ostrach gegeben. Der Gesamtbedarf der Region kann mit der im Fortschreibungsentwurf geplanten Flächenkulisse abgedeckt werden. Daher gibt es aktuell keinen Überarbeitungsbedarf und somit auch keine Berücksichtigung neuer Flächen.

437-119, 437-118, Otterswang

Anregung: Auf Grund der Lärm- und Staubimmissionen solle das Kieswerk verlegt werden

Behandlung der Anregung: Bei den Flächenfestlegungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Es geht hier nicht um die bauplanungsrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Anlagen. Die baulichen Anlagen werden über getrennte Genehmigungsverfahren nach dem Baurecht und ggf. immissionsschutzrechtlich nach BImSchG genehmigt. Darüber hat der Regionalverband nicht zu entscheiden. Die Genehmigungsaufgaben überwacht das Landratsamt.

Eine Überprüfung der Versetzung der Aufbereitungsanlage in einen anderen Abbaubereich steht nichts entgegen, ist aber keine Voraussetzung für diese Festlegungen.

437-120/121 Göggingen

Anregungen: Eine Reduzierung der Abbauflächen in Krauchenwies bzw. Streichung des Offenlandabbaus wird gefordert aus Gründen der verkehrlichen Belastung, der Erholung, der Landwirtschaft und dem Naturschutz

Behandlung der Anregung: Die geäußerten Belange wurden bereits in die Abwägung mit eingestellt und sind im Raumordnungsverfahren und in der Fortschreibung des Regionalplans mit abgewogen worden. Die Flächen wurden im Zuge des Raumordnungsverfahrens reduziert und sind mittlerweile vom Landratsamt genehmigt worden.

437-126 Bolstern, Bad Saulgau

Anregungen: Auswirkungen Wasserschutzgebiet Wagenhauser Tal befürchtet, es sei nicht erkennbar, inwiefern der Regionalverband auf seiner Planungsebene der Grundwasserversorgung nach geltendem Recht nachgekommen wäre, dem vorsorgenden Grundwasserschutz soll eine größere Gewichtung zugemessen werden, der Verkehr sei auf den Bahntransport auszurichten

Behandlung der Anregung: Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken:

1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass ein Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig.
2. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen.
3. Trockenabbau ist in WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an. Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden.

Betr. vorsorgendem Grundwasserschutz s. B) 4.

Der Regionalverband befürwortet generell auch den Bahntransport im erweiterten Bereich des Wagenhart (Bolstern) und hat dies in verschiedenen Stellungnahmen auch so geäußert. Allerdings ist zu bedenken, dass gerade Bahntransporte dazu verleiten weitere Strecken zu fahren. Und das könnte einer regionalen Nutzung wiederum abträglich sein.

437-150 Weißes Kreuz

Anregung: Der Entfall des Gebietes ist nicht nachvollziehbar, Aufnahme in die Fortschreibungskulisse gefordert

Behandlung der Anregung: Es gibt keinen Rechtsanspruch für die Aufnahme eines bestimmten Gebietes in den Regionalplan. In der 1. Offenlage, Anhörung Rohstoffe wurde dieser Sachverhalt bereits abgewogen und gilt unvermindert fort: "Die Belastung für das Schutzgut Mensch ergibt sich primär durch die Eröffnung eines weiteren Standortes in einer ohnehin durch die hohe Dichte des Kiesabbaus betroffenen Gegend."

437-208 Walbertsweiler

Anregungen: Bedenken hinsichtlich der Verkehrsbelastung und vermissen eines schlüssigen Verkehrskonzeptes in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, zudem Bedenken wegen der Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für den Quarzsandabbau bis auf einen Abstand von 100 m an die Wohnbebauung, keinesfalls solle das Vorbehaltsgebiet bei Walbertsweiler vor dem Vorranggebiet auf Gemarkung Rast für den Abbau von Quarzsand herangezogen werden

Behandlung der Anregung: Grundsätzlich handelt es sich bei den für die Kies-, Aushub- und Asphalttransporte relevanten Straßen entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sinnvoll.

Das Vorbehaltsgebiet dient lediglich einer langfristigen strategischen Sicherung und beinhaltet nur einen Abwägungsschutz im Grundsatz. Es ist jedoch kein Gebiet, das einen Vorrang für einen Rohstoffabbau begründet. Dies wird im Umweltbericht in dieser Form behandelt. Im Gegensatz dazu ist das Gebiet bei Rast als Vorranggebiet zur Sicherung festgelegt. Die Art der Festlegung symbolisiert auch den gewünschten zeitlichen Ablauf.

437-504 Mittelberg:

Anregungen: Befürchtungen bei Immissionen, Naturschutz, Umweltprüfung, Erholung, Verkehrsaufkommen; Alternativstandorte seien möglich; ein zwingendes öffentliches Interesse sei nicht vorhanden; Verkehre sollten auf die Bahn ausgerichtet werden

Behandlung der Anregung: In der 1. Anhörung Rohstoffe sind alle Belange bereits abgewogen worden. Zudem gab es bereits eine raumordnerische Entscheidung (27.06.2017, RP-Tübingen). Der Weg zur Antragsstellung eines Genehmigungsverfahrens ist unter Einhaltung von vielfältigen Maßgaben und Prüfungen bereits offen. Auf Genehmigungsebene ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der FFH-Richtlinie eine Stellungnahme der EU-Kommission wegen möglicher Betroffenheit prioritärer Arten erforderlich wird. Zudem ist eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Trotz mehrfacher besonders erheblicher Beeinträchtigungen in der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass das öffentliche Interesse an diesem Rohstoff mangels aktuell verfügbarer Alternativen überwiegen könnte, bzw. dass die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen entsprechend gemindert werden könnten, da das Gesteinsmaterial am Mittelberg eine besondere Reinheit aufweist die durch aufwendige Untersuchungen festgestellt wurde. Dies ist nicht mit den allgemeinen Beschreibungen der Vorkommen an anderer Stelle zu vergleichen.

Die verkehrlichen Belange sind ebenso auf Genehmigungsebene zu klären. Eine Verladung per Bahntransport ist beim Mittelberg theoretisch möglich und sollte im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

436-182 und 436-184 Prestenberg, 436-134 Aichstetten, Aitrach, 437-122 Weihwang
Anregung: Die Belange des Denkmalschutzes sind bei diesen Flächen zu berücksichtigen

Behandlung der Anregung: Diese Informationen wurden bereits berücksichtigt und müssen im Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Alle Stellungnahmen zum Kapitel 3.5 können mit jeweiligen Abwägungsvorschlag der Synopse zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung unter (www.rvbo.de) entnommen werden.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt, bzw. teilweise berücksichtigt und führten zu Änderungen in den Begründungen der Plansätze oder im Umweltbericht:

Erläuterung der Planung

1. *Anregung: Im 2. Anhörungsentwurf ist die im 1. Entwurf unter II. enthaltene Erläuterung der Planung nicht mehr vorhanden bzw. in den Umweltbericht verschoben worden. Es wird ange-regt, diese grundsätzlichen Erwägungen zur Ausweisung von Gebieten für den Rohstoffabbau in die Begründung des Regionalplans zu übernehmen.*

Behandlung der Anregung: Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen werden, wo im Umweltbericht die entsprechenden Angaben zu finden sind.

Begründung zu den Plansätzen

2. *Anregung: B 69 zu G2: "Bauwirtschaft" soll durch "Gesellschaft" ersetzt werden*

Behandlung der Anregung: Dem wird entsprochen.

3. *Anregung: Zu G1: Der zweite Absatz der Begründung bezieht sich auf G2 und sollte daher dorthin verschoben werden.*

Behandlung der Anregung: Dem wird entsprochen.

4. *Anregung: Begründung zu PS G (4) auf S. B70, 4. Absatz, Mitte und S. B71 2. Absatz; Hier sind die Hinweise bzw. Erläuterungen zur Bauleitplanung bzw. PS 3.1.9 LEP zu streichen, da der zugehörige Plansatz eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausschließt.*

Behandlung der Anregung: Berücksichtigung: Folgender Teil der Begründung, B70 wird gestri-chen: "...sowie gegebenenfalls der Bauleitplanung".

Zudem wird folgender Satz in der Begründung, B71 wird gestrichen:

"Eine mögliche Gewerbeentwicklung nach Ausschöpfen der Lagerstätte ist vorrangig am Be-stand auszurichten. Falls es keine Möglichkeit einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung gibt, sind die Voraussetzungen für eine Zielabweichung betreffend des PS 3.1.9 LEP 2002 im Einzel-fall zu prüfen."

5. *Anregung: Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) fordert in der Stel-lungnahme eine Prüfung, ob der letzte Satz des Plansatzes 3.5.0 G (9) in einen Vorschlag um-gewandelt werden soll, da der Raumbezug fraglich sei. "...Auch anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewon-nen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden."*

Behandlung der Anregung: Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Ent-wicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen s. §3 ROG I Nr. 3. Laut ROG §2 Abs.2 sind Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diesen Vorgaben entspricht der Grundsatz G (9). Der Raumbezug liegt sowohl in den ersten beiden Sätzen wie auch im letzten Satz an entsprechenden Stätten in der Region, in denen entweder Bauschutt oder aufbereitungsfähiger Erdaushub anfällt. Die Intention auch Erdaushub für Rohstoffzwecke zu nutzen wird bereits ver-schiedentlich in der Region angewandt und bietet durchaus ein gewisses Substitutionspotenzial für Primärrohstoffe, das genutzt werden sollte. Daher hält der Regionalverband auch weiterhin an diesen Grundsatz fest. Eine Änderung der Deklaration erscheint nicht notwendig.

6. *Anregung: Die Gebietskulisse der Vorranggebiete enthält genehmigte Standorte. Dies erscheint widersprüchlich.*

Behandlung der Anregung: Etliche Genehmigungen sind in den letzten Jahren hinzugekommen (langer Fortschreibungszeitraum, dynamischer Prozess), häufig mit Verweis auf den Fortschreibungsentwurf (sonstige Erfordernisse der Raumordnung), Flächen können nicht aus der Fortschreibungskulisse entnommen, da sie sich auf den Regionalplanentwurf begründen. Auch haben die genehmigten Flächen oft nicht den exakt gleichen Zuschnitt wie die Flächen im Regionalplanentwurf, die restlichen Fragmente wären in der Maßstäblichkeit des Regionalplans teilweise nicht gut darstellbar.

Ergänzung in der Begründung - Verweis auf die interaktive Karte wird in die Begründung integriert, hier lassen sich die Überlagerungen erkennen.

7. *Anregung: In Vorbehaltsgebieten kann in den Zonen, die von anderen freiraumschützenden Festlegungen überlagert sind, nur mit einem Raumordnungsverfahren mit Zielabweichung eingegriffen werden. Außerdem sei der Begriff „perspektivisch“ zu klären.*

Behandlung der Anregung: Ergänzung, dass eine Inanspruchnahme eines mit freiraumschützenden Festlegungen überlagerten Vorbehaltsgebietes zur Sicherung nur mithilfe eines Raumordnungsverfahrens sowie eines Zielabweichungsverfahrens möglich sein kann. Der Begriff perspektivisch wird in diesem Zusammenhang präzisiert. Die perspektivische Nutzung bezieht sich auf folgende Fortschreibungen des Regionalplans.

Änderungen im Umweltbericht

8. *Anregung: Das als Eignungsnachweis angeführte rohstoffgeologische Gutachten von R + U Dr. Bliedtner (2001) bezieht sich vorrangig auf die Flurstücke 254 und 255/2.*

Behandlung der Anregung: Steckbrief zu VRG Abbau 435-136: Das Gutachten von Gutachten von R + U Dr. Bliedtner (2001) wird als Eignungsnachweis aus dem Umweltbericht entnommen

9. *Anregung Denkmalschutz: Für alle genannten Vorranggebiete bitten wir um Berücksichtigung und Eintragung der Kulturdenkmale in die Umweltsteckbriefe. Die entsprechenden Shapes werden nachgereicht.*

Behandlung der Anregung: Dem Regionalverband liegen diesbezüglich bisher keine neuen Daten vor. Nach Erhalt der Daten durch das Landesamt für Denkmalpflege können die Informationen in den Umweltsteckbriefen, soweit relevant, nachgeführt werden.

10. *Anregung: „Kiesgrube Schlier-Oberankenreute“ (Nr. 436-176 bis 178)- Im Umfeld wurden unsererseits aktuelle Amphibienerfassungen vorgenommen und ein Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) nachgewiesen.*

Behandlung der Anregung: Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) im Umfeld wird an den 3 Standorten in den Anlagen des Umweltberichts nachgetragen.

11. *Anregung: Am angrenzenden Felder See ist ein Vorkommen der streng geschützten Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) bekannt.*

Behandlung der Anregung: Das benachbarte Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wird am Standort 436-179 in den Anlagen des Umweltberichts nachgetragen.

12. *Anregung zu 436-179: Die Bewertung beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ als erhebliche Beeinträchtigung ist angesichts der attestierten geringen Sichtbarkeit von Mosisgreut und die geringe Beeinträchtigung von regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen nicht schlüssig. Wir bitten um entsprechende Anpassung der Bewertung.*

Behandlung der Anregung: Das eigentliche Abbaugelände weist zwar eine geringe Beeinträchtigung betreffend Sichtbarkeit auf. Angesichts der indirekten Folgen (s.a. Stellungnahme Landesdenkmalamt, 1. Anhörung Rohstoffe) gibt es aber eine erhebliche Beeinträchtigung durch die bestehenden Anlagen. Dieser Aspekt in Form einer Vorbelastung wird im Umweltbericht ergänzt. Die Bewertung wird beibehalten.

13. *Anregung: Die Aussage im Steckbrief zum VRG-Abbau „Kiesgrube Amtzell-Grenis“ (Nr. 436-179) „LSG Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt (Erlaubnisvorbehalt kann in Übereinstimmung mit Fachbehörde erteilt werden)“ kann nicht nachvollzogen werden und sollte gestrichen werden. Eine Erlaubnis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und ggf. erteilt.*

Behandlung der Anregung: Am 22.12.2016 wurde von beteiligten Vertretern des Landratsamtes eine Befreiung von dem Verbot, das Landschaftsbild nachteilig zu ändern in einer gemeinsamen Behördenbesprechung in Aussicht gestellt. Gegen diese geplante Erweiterung wurde seitens des Landratsamtes auch bisher keine Einwendung erhoben.

Der Satz (Erlaubnisvorbehalt kann in Übereinstimmung mit Fachbehörde erteilt werden) wird trotzdem gestrichen, da die Fachbehörde noch keine endgültige Prüfung durchgeführt hat.

14. *Anregungen MLW: Verweis auf Seite 90 des Umweltberichts ist zu ändern, In Kap. 6.2.5 soll erläutert werden, dass die beiden zuvor getrennten Verfahren zusammengezogen wurden, Bei den Steckbriefen fehlen farbige Hinterlegungen, Im Steckbrief zu den Flächen 436-173 und 436-128 soll der Hinweis auf Gewerbegebiet als Nachnutzung gestrichen werden,*

Behandlung der Anregung: Genannte Punkte wurden im Umweltbericht ergänzt bzw. angepasst

15. *Anregung: Im Steckbrief zu den Flächen 436-173 und 436-128 soll der Hinweis auf Gewerbegebiet als Nachnutzung gestrichen werden*

Behandlung der Anregung: Im Fall 437-203 kann das LGRB - Gutachten vom 8.12.2015 herangezogen werden, da auf diesem Gebiet auch Bohrungen vorhanden sind. Dies wird im Eignungsnachweis so abgeändert.

Im Fall des Gebietes 437-205 liegt der bestehende Abbau nur 100m entfernt. Zudem gibt es Schnitte zum Rahmenbetriebsplan, der im Eignungsnachweis aufgeführt wird (RBPlan 1984 (Schnitte)). Aus diesen ist ersichtlich, dass in dem direkt angrenzenden Vorbehaltsgebiet eine Fortführung des Rohstoffkörpers zu erwarten ist. Daher ergibt sich hier kein Änderungsbedarf

Abwägung der Anregungen zum Thema Festlegungen für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Altdorfer Waldes

Aktenzeichen der Anregungen

II.106	IV.002	IV.0170	Formblatt Nr. 1
II.107	IV.003	IV.0172	Formblatt Nr. 2
II.107_1	IV.004	IV.0173	Formblatt Nr. 3
II.151	IV.008	IV.0174	Formblatt Nr. 4
II.159	IV.009	IV.0175	Formblatt Nr. 6
II.161	IV.010	IV.0176	Formblatt Nr. 7
II.163	IV.0013	IV.0177	Formblatt Nr. 8
II.182	IV.0024	IV.0178	Formblatt Nr. 12
II.187	IV.0024_1	IV.0179	Formblatt Nr. 19
II.208	IV.0038	IV.0180	Formblatt Nr. 20
II.301	IV.0040	IV.0181	Formblatt Nr. 21
II.801	IV.0054	IV.0182	Formblatt Nr. 24
III.010	IV.0060	IV.0183	
III.025	IV.0061	IV.0184	
III.034	IV.0062	IV.0185	
III.092-1	IV.0071	IV.0186	
III.092-4	IV.0079	IV.0187	
	IV.0083	IV.0188	
	IV.0088	IV.0189	
	IV.0135	IV.0190	
	IV.0136	IV.0191	
	IV.0139	IV.0192	
	IV.0145	IV.0193	
	IV.0152	IV.0194	
	IV.0153	IV.0195	
	IV.0154	IV.0196	
	IV.0155	IV.0197	
	IV.0156	IV.0198	
	IV.0168		
	IV.0169		

Hinweis: In der Abwägung wird immer der Abwägungsvorschlag „Keine Berücksichtigung“ verwandt, weil die Anregungen darauf abzielen Flächen als Vorrangfestlegung für den Abbau in der Raumnutzungskarte zu streichen.

0. Zusammenfassung der Anregungen

Kap. 3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen
 (insbesondere Bezug im Zusammenhang mit dem Gebiet: 436-180, Im Grund, Schlier-Oberankenreute (436-177, 436-178), Humpißwald bei Baidt (436-149, 436-150))

Zusammenfassung der Anregungen	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
<p>Regionaler Biotopverbund (Festlegung der südöstlichen Fläche als VRG Naturschutz und Landschaftspflege), Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Klimaschutz: (Behandlung der Anregung am 9.10.2020, PA Horgenzell)</p> <p>Es wird bemängelt, dass der Schutz von Natur, Tieren und Pflanzen und dessen Verbund an Lebensräumen (Biotopverbund) nicht ausreichend berücksichtigt wird und die aktuelle qualitative Bedeutung des Altdorfer Waldes verkannt wird. Ein Teil der Anreger fordert, den Altdorfer Wald komplett zu erhalten und die gesamte Fläche des Altdorfer Waldes als Regionalen Grünzug bzw. Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen auszuweisen, um die Waldfunktionen kohärent erfüllen zu können. Weitere Forderungen betreffen die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Biotopverbund im Hinblick auf seine besonderen Waldfunktionen, die Vernetzung von Lebensräumen, Sicherung des Wildtierkorridors, Schutz eines Bannwaldes oder die Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Klimaschutz (Sauerstoffproduktion, CO₂ Speicher, Schutz des Waldbodens),</p>	<p>Zur Festlegung der gesamten Fläche des Altdorfer Waldes als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen sowie zur generellen Bewahrung der Funktion des Altdorfer Waldes für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen lässt sich Folgendes festhalten: Innerhalb von Waldgebieten werden im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen planungsrechtlich gesichert. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstrecken sich auf Flächen außerhalb von den Wäldern und schützen auch die Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch einen 50m breiten Korridor. Betreffend der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen kann angeführt werden, dass nahezu der gesamte Altdorfer Wald als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen festgelegt wird. Teilweise wird er randlich auch noch von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege flankiert. Zudem ist ein großer Teil als Regionaler Grünzug festgelegt. Der Altdorfer Wald wird also insgesamt sehr großflächig unter Schutz gestellt. Damit zeigt sich auch, dass der Regionalverband die vielfältigen Funktionen des Altdorfer Waldes erkannt hat und fast den kompletten Altdorfer Wald unter Schutz gestellt hat.</p> <p>Bilanz der Flächenfestlegungen im Landschaftsraum Altdorfer Wald - 81,9 km² (100%), davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionaler Grünzug - 46,0 km² (56,2%) - VRG für besondere Nutzungen im Freiraum - 78,9 km² (96,3%) - VRG zur Sicherung von Grundwasservorkommen - 8,5 km² (10,4%) - Summe aller VRG nach Verschneidung - 79,9 km³ (98 %) <p>Die geplanten Festlegungen für den Rohstoffabbau greifen nur randlich in den Altdorfer Wald ein. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 34,5 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes für die nächsten 20 Jahre). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleine-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Kaltluftentstehungsort und Durchlüftung des mittleren Schussenbeckens.</p> <p>Alle zum Kiesabbau vorgesehenen Gebiete, also Vogt - Im Grund, Schlier – Oberankente und Baidt - Humpißwald sollen als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen oder als Grünzug im aktuellen Regionalplan ausgewiesen werden.</p>	<p>ren Flächen der Vorrang eingeräumt. Ein Standort kommt zu den beiden schon langjährig betriebenen Standorten hinzu. Die in Abbau befindlichen Flächen werden sich nur um ca. 10 ha erhöhen und über die Zeit in der Summe ca. 0,3% der Gesamtfläche des Waldes betragen, da die Rekultivierung ständig nachgezogen wird. Dadurch bleibt auch die (Nah-) erholungsfunktion (s.u.) bzw. der Freizeitwert des Altdorfer Waldes dauerhaft erhalten, insbesondere da keine prominenten Erholungswege betroffen sind. Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Regionalverbandes maßvoll und vertretbar.</p> <p>Die geplanten Abbaustandorte wurden fachgutachterlich überprüft und optimiert, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes nicht gefährdet wird. Der Kiesabbau findet nur temporär statt. Durch anschließende (in der Regel forstliche) Rekultivierung sind die Einflüsse bezüglich verminderter O₂ Produktion bzw. CO₂ Speicher relativ gering (s.a. Landnutzung, Waldanteil). Zudem gibt es Möglichkeiten für eine Renaturierung/Rekultivierung im naturschutzfachlichen Sinne mit der Entwicklung von artenreichen Trittsteinen für den Biotopverbund in Form von feuchten, trockenen oder Rohbodenstandorten. Durch eine strukturelle Vielfalt in Waldbeständen wird generell eine hohe Biodiversität gefördert. 1ha Wald weist im Übrigen ca. 700 Bäume auf. Klimaschutz kann nicht bedeuten, auf die komplette Holznutzung zu verzichten. Letztlich sollen ja auch mineralische Baustoffe durch Holz ersetzt werden. Die Klimaschutzfunktion des Altdorfer Waldes werden in seiner Gesamtheit erhalten.</p> <p>Die Wildtierkorridore liegen jeweils in einer Entfernung > 500 m zu den geplanten Abbaustandorten. Der Altdorfer Wald bietet auch außerhalb dieser Korridore genügend Raum für Wanderungsbewegungen diverser Arten.</p> <p>Der Bannwald Füreemoos bei Vogt liegt ca. 1,2 km von dem geplanten Abbaubereich entfernt. Hier werden keinerlei Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene liegen keine Ausschlussgründe bezüglich des Artenschutzrechtes vor. Weiterführende Untersuchungen und die Frage nach Ausgleichsmöglichkeiten des Eingriffes werden demnach zu einem späteren Zeitpunkt im etwaigen fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Nach der Rekultivierungskonzeption des Vorhabenträgers soll durch eine Wiederverfüllung der Abbaustelle das Landschaftsbild wiederhergestellt werden. Eine zeitweilige, im Verhältnis kleinflächige, Inanspruchnahme im Altdorfer Wald kann auch die anderen Waldfunktionen gesamthaft nicht in Frage stellen. Die Flächeninanspruchnahme des Kiesabbaus bleibt über die Jahre in der Region nahezu konstant. Rekultivierte Flächen werden der Natur oder der Land- oder der Forstwirtschaft wieder zurückgegeben. Viele ehemalige Kiesgruben haben sich zu Hotspots der Biodiversität entwickelt (s.a. Naturschutzstrategie Baden-Württemberg oder auch Kooperation NABU/ISTE). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kiesabbau eine dauerhaft schädigende Wirkung für die Waldfunktionen bedeutet. Auch die ehemaligen Abbaustandorte bei Schlier nördlich der L317 tragen erwiesenermaßen wieder zur Förderung der Biodiversität bei.</p>	
--	--	--

	<p>Bezüglich Klimaschutz lässt sich festhalten: „Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung“ (LEP Kap. 5.2) und ist somit ein wichtiges Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region (Wohnungs- und Gewerbebau, Infrastruktur, Trassen) und angrenzender Regionen. Daher müssen notwendigerweise in einigen Fällen Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in "Grund". Ein flächendeckendes, möglichst gleichmäßiges Netz an Rohstoffstandorten würde den größten Beitrag zum Klimaschutz leisten, da die Verkehrswege verringert werden würden.</p>	
<p>Biodiversität, Naturschutzstrategie: Insbesondere um den Kiesabbau machbar zu machen werden jeweils nicht nur die auf der Fläche stehenden Bäume und Pflanzen, sondern auch die dort lebenden Tiere, endgültig von diesen Flächen verbannt. Die Vernichtung dieses Lebensraums ist für die dort lebenden Pflanzen und Tiere nicht mehr reparabel. Die in Umweltprüfungen als „Lösungen“ vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind doch nur Papierlösungen und ohne Auswirkungen auf den vernichteten Lebensraum der dort „entfernten“ Pflanzen und Tiere! Diese Ausgleichsmaßnahmen bringen die „Entfernten“ nicht wieder zurück!</p>	<p>Zitat aus Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (2014): „Steinbrüche, Baggerseen und Kiesgruben stellen über das ganze Land verteilte „Trittsteinbiotop“, „Rückzugsgebiete“ und „Reserveflächen“ für die biologische Vielfalt dar. Durch die dynamische Veränderung der Flächen in Folge des Abbaus, die vielfach eine natürlich Dynamik initiiert bzw. nach sich zieht, entstehen auf offenen Böden horizontale und vertikale, trockene und feuchte Sonderstandorte, die zahlreichen besonders gefährdeten und daher streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen. In Abbaustätten entwickeln sich Biotopstrukturen, die in der dicht besiedelten und intensiv genutzten sonstigen Kulturlandschaft nicht vorkommen. Besonders vor dem Hintergrund fehlender Flächen für natürlich-dynamische Prozesse und für klimabedingt zuwandernde Arten kommt einer Integration von Abbaustätten in eine Naturschutzkonzeption hohe Bedeutung zu. Die vielfältigen Potenziale sowohl renaturierter als auch im Betrieb befindlicher Abbaustätten für die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden seitens des Naturschutzes bis heute vielfach unterschätzt und nicht im Zusammenhang mit einem gezielten Biodiversitäts-Managements gesehen.“ ... Ziel der Naturschutzstrategie: „Abbaustätten in den Biotopverbund einbeziehen. Neben ihrem überdurchschnittlichen Vorkommen an seltenen und gefährdeten Arten von Pionierstandorten und nährstoffarmen Lebensräumen stellen die über das ganze Land verteilten Abbaustätten speziell vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Artenverschiebungen wichtige Trittsteine und Ausbreitunginseln für Tier- und Pflanzenarten dar. Unstrittig ist, dass die Rohstoffbranche eine besondere Verantwortung für Schutz und Erhaltung der Biodiversität in den Abbaustätten besitzt.“</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>Landnutzung, Waldanteil: Der Regionalplan lässt an vielen Stellen, insbesondere aber bei der Festlegung von Kiesabbaugebieten, zu, dass in Waldgebiete eingegriffen wird. Das konterkariert doch eine nachhaltige Daseinsvorsorge und widerspricht den geltenden Grundsätzen der Raumordnung.</p>	<p>Die Landwirtschaft in Baden-Württemberg bewirtschaftete im Jahr 2019 45,1 % der Landesfläche, der Wald beanspruchte 37,8% der Landesfläche. Seit 1996 hat die landwirtschaftliche Fläche um 2,3 abgenommen, der Waldanteil hat sich dagegen um 0,3% erhöht. (s. StaLa Regionaldaten) Damit ist erkennbar, dass die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen vorwiegend zu Lasten der Landwirtschaft realisiert werden.</p> <p>Der Anteil der Kiesabbauflächen Offenland/ Wald in der aktuellen Regionalplanfortschreibung ist nahezu gleich.</p> <p>In Forstgebieten wird beim Abbau in der Regel nur eine "befristete Waldumwandlung" nach § 9 und 11 LWaldG genehmigt. Diese Rechtsgrundlage, der sogenannten forstrechtliche Ausgleich, sichert dem Forst einen hohen Grad an Walderhaltung zu. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Wald in der Region übermäßig beansprucht wird, bzw. dass grundsätzlich überproportionale Beeinträchtigungen durch die Rohstoffplanung ausgelöst werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Bisherige Ausschlussgebiete (Teilregionalplan Rohstoffe, 2003), vgl. Kap. 6.2.6 Ausschlussgebiete (Umweltbericht, 2. Anhörung)</p>	<p>Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und weiterer Festlegungen im Bereich Freiraum und Siedlung erfolgte parallel zur Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, um die Vereinbarkeit aller Festlegungen zu gewährleisten. Damit werden auch die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Regionalplan von 1996 und dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe von 2003 abgelöst, die den aktuellen Festlegungen zum Thema Oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Somit erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau Oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit anderen Belangen wie Erholung, Naturschutz, Waldfunktionen, Grundwasservorsorge, Boden- und Klimaschutz, Siedlungsentwicklung und weiteren freiraumschützenden Belangen. Zudem wurden auch weitere Erfordernisse der Raumordnung, wie die des Landesentwicklungsplans, mit in die Abwägung einbezogen. Die Ausschlussgebiete nach § 11 Abs. 7 LplG für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung werden aus raumordnerischer Sicht im vorliegenden Plan demnach über die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur (s.o.) gesteuert. Explizit festgelegte Ausschlussgebiete werden aus diesem Grund bei der Fortschreibung entfallen. In Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) sowie Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1) ist kein Rohstoffabbau zulässig, weil diese Festlegungen des Regionalplans dem Rohstoffabbau entgegenstehen (s.a. Begründung zu PS 3.5.1) (Tab. U13). Außerhalb dieser Festlegungen gilt die Einzelfallprüfung wie in dem Kapitel zur Regionalbedeutsamkeit beschrieben.</p> <p>Hierbei ist zu bedenken, dass beispielsweise die Schutzbedürftigen Bereiche für die Forstwirtschaft des Regionalplans von 1996 auch aus Gründen der forstlichen Produktion festgelegt wurden. Ein Rohstoffabbau konnte in diesen Bereichen jedoch meist mit einem Zielabweichungsverfahren erreicht werden. Die Flächenanteile bezüglich einer Ausschlusswirkung für den Abbau von Rohstoffen sind also nicht einfach vergleichbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Kap. 3.3.1 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

(Wasserschutzgebiete Weißenbronnen, Damoos, Fohrenösch-Spinnenhirn, Mühlenreute insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebiet: 436-180, Im Grund)

Grundwasser Sicherung:

Der Altdorfer Wald wird als ein bedeutsamer Trinkwasserspeicher für die gesamte Region gesehen. Der Schutz sollte erweitert werden und zumindest das Gebiet des geplanten Abbaus soll als Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen bzw. als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen werden. Andere wollen die Fläche westlich von Grund als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festlegen, um dem raumordnerischen Belang der Trinkwasserversorgung genügend Rechnung zu tragen. Es wird eine zukünftig mögliche Wasserknappheit befürchtet und daher werden noch mehr Flächen für den Grundwasserschutz gefordert.

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt nur noch eine ergänzende Sicherung der Wasservorkommen, bei der vor allem die qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete. Ein zusätzlicher Schutz durch eine regionalplanerische Sicherung ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Auch geplante Wasserschutzgebiete, wie die Erweiterung des Schutzgebietes bei Weißenbronnen, werden bei hydrologischen Untersuchungen und Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau bereits berücksichtigt.

Am 5.10.2017 erfolgte in einer großen Besprechung mit den unteren und den höheren Wasserbehörden eine finale Abstimmung über die Kulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Wasservorkommen. Damit kommt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Dies gilt generell und im Besonderen auch für die Wasserschutzgebiete: Weißenbronnen, Damoos, Fohrenösch-Spinnenhirn. Dem Regionalverband wird in der Petitionsschrift 16/3485 (04.02.2021) Folgendes im Zusammenhang mit der Festlegung von Grundwasservorkommen gemäß Landesentwicklungsplan explizit bescheinigt: "Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach." Wie oben bereits dargestellt wird das geplante Abbaugelände bereits von den Fachbehörden behandelt, als ob es in einer WSG-Zone III liegen würde. Von der hydrologischen Bewertung macht es keinen Unterschied, ob das Gebiet in einer WSG-Zone III oder in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen liegt.

Laut Landratsamt Ravensburg verbraucht der Landkreis RV ca. 20 Mio.m³/Jahr an Trinkwasser. Zusammen mit den vom Regionalverband geplanten Potenzialen von 14 Mio. m³ und weiteren bisher ungenutzten Reserven gibt es ca. 40 Mio.m³/Jahr an zusätzlich möglichen Förderpotenzialen zu den bislang genutzten. Damit werden im Kreis Ravensburg bereits die doppelte Menge der bislang jährlich genutzten Mengen zusätzlich an nutzungswürdigen Vorkommen gesichert. Zudem ist Ravensburg in der komfortablen Situation, dass das komplette Trinkwasserdargebot nicht aufbereitet werden muss. Das Wasser bei Grund bleibt auch trotzdem nutzbar.

Die zuständigen Fachbehörden sehen im Beteiligungsverfahren gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Kapitels

Keine Berücksichtigung

	<p>Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen.</p> <p>Fazit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keinerlei Anlass zur Befürchtung, dass ein ordnungsgemäßer Kiesabbau zu Beeinträchtigungen führt. 2. „Grund“ wird behandelt, als ob es in Zone III eines Wasserschutzgebietes liegen würde. Damit müssen hydrogeologische Untersuchungen in den Genehmigungsverfahren jede Gefährdung ausschließen. 3. In der Region werden weit über den regionalen Bedarf hinaus wertvolle Grundwasserreserven geschützt. Ein Wassermangel ist nicht zu befürchten. 4. In der Drucksache 16_9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 ist betreffend Plansatz 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Ausweisung von Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen eindeutig festgehalten: „Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach.“ 5. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete.“ 	
--	--	--

Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe (insbesondere Bezug auf das Gebiet: 436-180, Im Grund)

<p>Rohstoffgeologische Eignung: Das vom Zweckverband in Auftrag gegebene Gutachten unterstellt dem Standort „Im Grund“ eine mangelnde Abbauwürdigkeit.</p>	<p>Zwei Einschätzungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg (Fachbehörde) belegen die Abbauwürdigkeit des sehr gut erkundeten Rohstoffvorkommens „Im Grund“ mit Bohrungen innerhalb des Gebietes. Demnach kann an dem geplanten Standort in einer für das Jungmoränenland großen Mächtigkeit raumsparend und im Trockenabbau abgebaut werden.</p> <p>Die Materialqualität entspricht anderen bekannten Vorkommen und kann sehr gut verarbeitet werden.</p>	Keine Berücksichtigung
<p>Bedarf: Der Regionalverband plant mit überproportionalen Bedarfsannahmen. Das 2,5 fache des Bedarfs der Region würde ausgewiesen werden. Der Regionalverband dürfe nur noch für die eigene Region planen, die Mengen müssten auf die Hälfte reduziert werden.</p>	<p>Der Bedarf an Kiesen und Sanden aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hochbau (privat und öffentlich) und im Tiefbau (Neubaumaßnahmen, Sanierung, Ersatzbeschaffung), dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Umweltschutz, Infrastruktur und Verkehr) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Als verlässlichstes Instrument für eine Prognose des zukünftigen Bedarfes wird eine lineare Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung (s. a. Empfehlung LGRB) erachtet. Die Daten über die Rohförderung in der Region wurden vom Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhoben und seit 1992 bereitgestellt.</p>	Keine Berücksichtigung

Der Regionalverband hat bewusst keine möglichen Steigerungsraten des Baugewerbes mit eingerechnet, sondern sich bereits 2015 für eine lineare Fortschreibung entschlossen. D.h. es wird mit einem Mittelwert der Rohförderung gerechnet und darauf begründet sich auch das Planungskonzept. Wie auch dem neuesten Rohstoffbericht des LGRB zu entnehmen ist, ist Oberschwaben neben der Rheinregion aus geologischen Gründen die Gegend mit den meisten Vorkommen an Kiesen und Sanden und damit auch für andere Regionen verantwortlich.

Der Industrieverband Steine und Erden legt in seiner Stellungnahme folgendes dar: "Nach §11 Abs. 3 LPIG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren. Hierfür werden die Fördermengen eines längerfristigen Zeitraums für den Planungshorizont abgeschätzt. Durch die Zugrundelegung dieser Durchschnittsmengen werden konjunkturelle Schwankungen bei der Dimensionierung der Gebiete ausgeblendet. Dies führt dazu, dass die der Planung zugrunde gelegten Mengen von 9 Mio. Tonnen pro Jahr unter den derzeitigen Fördermengen liegen, welche die Entwicklung der Baukonjunktur, insbesondere am Wohnungsbau, widerspiegeln. Die Fördermengen der letzten Jahre der Gewinnungsstätten in der Region Bodensee-Oberschwaben zeigen, dass angesichts der anstehenden Bauaufgaben mittelfristig nicht mit einer Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Bedarfs von 9 Mio. t zu rechnen ist. Demnach stellen die Fördermengen an mineralischen Rohstoffen der letzten fünf Jahre (2016 9,6 Mio. t, 2017 10,1 Mio. t (LGRB), 2018 10,2 Mio. t, 2019: 10,2 Mio. t, 2020: 9,8 Mio. t (ISTE, für 2020 vorläufig) wieder in etwa das Niveau um die Jahrtausendwende dar, erreichen aber nicht den Umfang der frühen 1990er Jahre von über 11 Mio. t. Der Tiefpunkt der Fördermenge wurde im Jahr 2005 erreicht. Es wird somit deutlich, dass die Retrospektive, welche der Bedarfsberechnung zugrunde gelegt ist, konjunkturelle Höhen und Tiefen einschließt und, bei Einbeziehung der jüngeren Vergangenheit, höhere Bedarfsmengen ergeben würde. Auch vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Gesellschaft dringend auf alle im 2. Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffabbau und -Sicherheit zwingend angewiesen ist."

Während die Landkreise Sigmaringen und Ravensburg regionsintern zur Versorgung des Bodenseekreises mit Kiesen und Sanden beitragen, ist der Landkreis Sigmaringen aufgrund seiner vielfältigen Lagerstättenvorkommen aber auch aufgrund seiner geographischen Lage zu Räumen, die über ein nur geringes Potenzial an Kiesen und Sanden verfügen, einem besonderen Abbaudruck unterworfen. Darüber hinaus wird der westliche Landkreis Ravensburg teilweise ebenfalls aus dem Landkreis Sigmaringen mitversorgt,

während aus dem östlichen Landkreis Ravensburg Rohstoffe nach Bayern geliefert werden. Insgesamt produziert die Region ca. das 1,8 fache des eigenen Bedarfs. Der größte Überschuss geht in Regionen, die fast nur Kalkvorkommen haben wie z.B. Neckar-Alb. Ca. 8-10% gehen in den Export nach Vorarlberg und in die Schweiz (s. Außenhandelsstatistik Statistische Landesämter BW und BY sowie IHK Studie 2017).

Nach Österreich, hier wohl primär Vorarlberg, wurden aus ganz Baden-Württemberg in den letzten 10 Jahren zwischen 30.000 t und 480.000 t aus ganz Baden-Württemberg exportiert. Im Mittel beträgt die Ausfuhr von Baden-Württemberg nach Österreich 200.000 t (2010-2020, StaLa 2021). In Summe mit dem Exportanteil aus Bayern wird 95% des deutschen Exports nach Österreich erklärt. Der Export ist in den letzten 12 Jahren relativ konstant geblieben, die Anteile Baden-Württembergs und Bayerns variieren aber stark.

In diesem Zusammenhang ist aber immer mit zu bedenken, dass die Region Bodensee-Oberschwaben von vielen anderen Rohstoffen keine eigenen Vorkommen hat und fast vollständig auf die Versorgung von außerhalb angewiesen ist. Dies betrifft vor Allem Zementrohstoffe, Gipse, Naturwerksteine, Sandsteine, Salze, Sulfatsteine, Phosphordüngemittel, Weißkalke, metallische Erze und im besonderen Maße auch Energierohstoffe wie Kohle, Öl und Gase sowie viele andere spezielle Stoffe in geringerem Umfang. Selbst die Ziegeleiprodukte kommen mangels eigener Hersteller nur noch zu ca. 10 % aus der eigenen Region.

"Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung" (LEP Kap. 5.2) und ist somit das übergeordnete, gesetzlich festgelegte, Planungsziel. Die Kiesindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Einige Rohstoffstandorte laufen aus und an vielen Standorten gibt es auch kein Potenzial mehr für Sicherungsgebiete. Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Daher müssen notwendigerweise immer wieder Festlegungen in Gebieten ohne vorherigen Rohstoffabbau getroffen werden (Neuaufschlüsse), um den tatsächlich vorhandenen Bedarf zu decken. Dies ist immerhin an 13 Stellen der Fall und nicht nur in Grund. Trotzdem hat sich der Konzentrationsprozess immer weiter fortgesetzt. D.h. es fallen mehr Standorte weg, als neue hinzukommen.

Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.

Unabhängig von der Versorgung der Anlagen in Grenis, ist der Standort Grund für die Deckung des langfristigen Bedarfs notwendig. Eine Beschränkung des Abbaus ausschließlich auf bestehende Standorte kann die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht langfristig sicherstellen. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region mit einer räumlich möglichst nahen Anbindung an die Achse des Hauptverbrauchs (Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Mecklenbeuren-Tettang-

	Friedrichshafen) anzustreben. Grundsätzlich verbleiben drei Viertel der abgebauten Rohstoffe in einem Umkreis von 35 km. Die Verkehrsbelastung wäre noch größer, müssten die Rohstoffe aus anderen Regionen importiert werden (s. IHK Studie 2017) bzw. wenn das Netz an Abbaustandorten weitere Lücken aufweisen würde.	
Wirtschaft und Export: Das Wirtschaften mit den Kiesvorkommen sei nicht nachhaltig und würde zu unverhältnismäßig günstigen Preisen ins benachbarte Ausland exportiert.	Der regionale Bedarf bestimmt sich primär aus der Nachfrage der Region und angrenzender Regionen. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Zudem hat der Regionalverband keinerlei Kompetenz so eine Vorgabe zu erlassen. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.	Keine Berücksichtigung
Versorgungssicherheit, Privilegierung Außenbereich Der geplante Abbau würde den Grundsätzen der Landesplanung zuwider laufen. Der Regionalverband sollte das Verfahren einstellen.	Die Regionalpläne haben als zentrale Aufgabe die Entwicklung der Region (Bodenseekreis, Kreise Ravensburg und Sigmaringen) zu steuern. Diese Aufgabe erfolgt in einem, dem Raumumgriff angepassten Plan im Maßstab 1:50.000. Eine zentrale Aufgabe des Regionalverbandes besteht darin, die langfristige Versorgungssicherheit der Volkswirtschaft mit Rohstoffen zu gewährleisten. Dies geschieht im Rahmen der planerischen Ordnung des Freiraums, also außerhalb der Siedlungen und Ortslagen. Auf Grund der Basis von fachlichen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) werden geeignete Standorte für den Abbau planerisch bestimmt und ausgewiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehören die Abbauvorhaben im Sinne des § 35 Abs.1, Nr.3 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich.	Keine Berücksichtigung
Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe: Forderung nach einem Beschluss des Landtags zur Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe (mind. 2 Euro) pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand, die den betroffenen Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und sozialen Wohnungsbau zusteht	Der Regionalverband hat in dieser Richtung keine Zuständigkeit und hatte das Thema bereits Mitte 2019 an das Land BW, Wirtschaftsministerium, weitergeleitet. In der Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 wurde der Sachverhalt zur Forderung einer Umweltabgabe folgendermaßen gewürdigt: „Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige	Keine Berücksichtigung

	<p>Naturschutzrecht des Bundes- und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.</p> <p>Bekannt ist diese Naturschutzabgabe unter anderem aus dem österreichischen Vorarlberg. Gemäß § 13 des österreichischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBI Nr. 22/1997) ist in Vorarlberg zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen laut Mitteilungsblatt für Kies-, Sand- und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende des Amts der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 seit dem 1. Januar 2019: 38 Cent pro Tonne Steine und 77 Cent pro Tonne Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art. Mit der Naturschutzabgabe sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in den vom Abbau oder der Entnahme betroffenen Gemeinden gefördert werden (35 Prozent), der Rest fällt dem Naturschutzfonds mit einer gleichlautenden Aufgabenstellung zu (§§ 12 und 10).</p> <p>Die in der Petition geforderten „mind. 2 Euro“ pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand übersteigen die Abgabe in Vorarlberg deutlich. Insbesondere vor dem sehr heterogenen Preisspektrum für Sande und Kiese in der Bodensee-Region stellt sich die Frage, welche Höhe eine Abgabe haben müsste, um im Inland vertretbar zu sein und andererseits hiermit verbundene Kiesexporte zu steuern. Bedenkt man, das gemessen an der gesamten Produktionsmenge mineralischer Rohstoffe die Exportanteile für Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa acht Prozent lagen, würde die Einführung einer Rohstoffabgabe vermutlich dazu führen, dass überwiegend die Abnehmer auf dem heimischen Markt diese Mehrkosten zu tragen hätten. Dies würde voraussichtlich auch zu einer Verteuerung des Bauens in Baden-Württemberg führen. Im Übrigen würde eine kommunale Rohstoffabgabe das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenlandschaft und einer Wettbewerbsverzerrung in sich bergen.“</p>	
<p>Substitution des Primärbedarfs durch Recycling: Die Bedarfsmenge müsste nach unten korrigiert werden, da große Teile durch vermehrtes Recycling ersetzt werden könnten.</p>	<p>Ressourceneffizienz, Recycling und Substitution sind in der Bauwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit zu steigern. Der Einsatz von Primärrohstoffen ist möglichst auf das technische Mindestmaß zu beschränken, der Einsatz von Sekundärrohstoffen hat – soweit technisch und ökologisch geeignet und wirtschaftlich vertretbar – Vorrang vor dem Einsatz von Primärrohstoffen (aus Entwurf Rohstoffsicherungskonzept). (s.a. analog, G (9) und V (10)) des Fortschreibungsentwurfs.</p> <p>Bauschutt, Straßenaufbruch und anderen Bau- und Abbruchabfälle werden bereits zu ca. 94 % verwertet und – nach Ausschleusung ungeeigneter Bestandteile – im Straßen- und Wegebau, im sonstigen Erdbau, in Asphaltmischanlagen oder als Betonzuschlagstoff verwertet. Mineralische Bauabfälle sollen, so weit wie ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, verstärkt als sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden. Mineralische Bauabfälle sollen vor Allem in den Ballungsräumen in noch größerem Maße einer Wiederverwertung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>zugeführt werden. Transportentfernungen können durch den Wiedereinsatz dieser mineralischen Bauabfälle verringert werden.</p> <p>Die Substitution von Primärrohstoffen ist aus dieser ersten Säule ist insgesamt aber kaum steigerbar, ein höherwertiges Recycling ist aber anzustreben.</p> <p>Die Bodenaushubmassen sind die größere Menge. Der größte Teil wird für die Verfüllung von übertägigen Abbaustätten zur Rekultivierung eingesetzt und damit stofflich verwertet. Bei sehr lehm- und tonhaltigen Böden wird sich eine Waschung kaum lohnen, zudem bleibt sehr feinkörniges Material übrig, das schlecht an anderer Stelle eingebaut werden kann. Die Recyclingquote ist durch geeignete Maßnahmen wie etwa die Weiterentwicklung der Aufbereitungstechnik weiter zu steigern. Dabei sind höherwertige Verwertungen anzustreben. Sämtliches Bodenmaterial, das zum Wiedereinbau geeignet ist, auf der Baustelle zu belassen ist. (s. Erlass VM, 11.02.2020)</p> <p>Durch Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen soll die ursprüngliche Geländeform aus der Zeit vor dem Rohstoffabbau wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion hat insbesondere für den Boden- und Grundwasserschutz eine große Bedeutung.</p> <p>Die Substitution von Primärrohstoffen ist aus dieser zweiten Säule ist steigerbar, allerdings nur dort sinnvoll wo die Gesamt-Ökobilanz stimmt. Verkehrswege können durch ein Belassen des Bodenmaterials vor Ort und durch ein gutes Netz an übertägigen Abbaustätten mit Möglichkeiten zur Verfüllung reduziert werden.</p> <p>Die dritte Säule der Substitution von Primärrohstoffen kann durch nachwachsende Rohstoffe, wie z.B. Holz oder andere Stoffe und Reduzierung von Beton z.B. durch Hohlkörpern erfolgen. Hierbei ist jedoch auch eine Ökobilanzierung von Bauvorhaben über den gesamten Lebenszyklus und die anschließende Wiederverwertung mit zu beachten. (s.a. Holzbau Offensive, Land BW 2018).</p> <p>Insgesamt muss sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach Recycling-Baustoffen gesteigert und damit ein Markt für sie geschaffen werden um Primärrohstoffe wesentlich zu reduzieren. Dies kann aktuell nicht seriös prognostiziert werden, wird sich aber hoffentlich in der Zukunft in einem geringeren Bedarf niederschlagen. Die bisherigen Recyclingmengen mit etwa 10% des Gesamtbedarf fließen bereits wieder in den Stoffkreislauf zurück. Dadurch werden die Primärressourcen bereits geschont. Momentan wird weiterhin deutlich mehr Bausubstanz hinzugebaut als abgebaut.</p>	
<p>Grundwasserschutz: In verschiedenen Anregungen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den geplanten Kiesabbau eine Beeinträchtigung der im Altdorfer Wald vorkommenden Quellen, bzw. der Wasserschutzgebiete, insbes. Weißenbronnen, Damoos</p>	<p>Grundsätzlich sind dazu folgende Punkte anzumerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte es irgendeinen Verdacht geben, dass der Kiesabbau die Trinkwasserversorgung gefährdet, dann ist er nicht genehmigungsfähig. 2. Die Fachbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Ravensburg haben den Fall geprüft und sehen auf Ebene der Regionalplanung keinerlei Anlass für eine Gefährdung des Grundwassers. 	<p>Keine Berücksichtigung e</p>

<p>oder Fohrenösch-Spinnenhirn stattfinden könnte.</p> <p>Es gibt Bedenken hinsichtlich einer Minderung der Trinkwasserqualität bzw. die Annahme einer generellen Gefährdungssituation der Trinkwasservorkommen im Altdorfer Wald. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau bei Grund sollte erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung zur Ausdehnung des zukünftigen Wasserschutzgebietes vorliegen.</p>	<p>3. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch. Die hydrogeologischen Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens weiter detailliert geprüft. Wenn es nach weiteren Prüfungen durch die Fachbehörden Bedenken gibt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen.</p> <p>4. Aktuell werten die Fachbehörden den Fall so, als ob das Gebiet bereits rechtlich und de facto in einer Wasserschutzgebietszone (WSG) III liegen würde. Trockenabbau ist in dieser WSG-Zone III allerdings nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Landesweit liegen ca. 70 % der Kies- und Sandgewinnungsstellen in WSG-Zone III. In der Region und darüber hinaus (s.a. Drucksache 14/1114, 2007 Landtag BW) gab es bislang keine Fälle einer Trinkwassergefährdung durch Kiesabbau. Aus diesen Gründen werden auch laut Aussagen der fachlich qualifizierten höheren und der unteren Wasserbehörden für einen Trockenabbau, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand, keine Probleme gesehen. Grundsätzlich sehen die zuständigen Fachbehörden also eine Vereinbarkeit des geplanten Abbaus mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an.</p> <p>Diese Vereinbarkeit wird in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch weitere hydrologische Untersuchungen noch vertiefter überprüft werden.</p> <p>5. Das LGRB als zuständige hydrologische Fachbehörde stellt fest: „Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebietszonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.“</p> <p>6. Falls die Wasserschutzgebietszone im Falle von Weißenbronnen rechtskräftig erweitert wird werden die Ge- und Verbote sowie die Handlungsbeschränkungen für die jeweiligen Schutzzonen bzw. für das gesamte Wasserschutzgebiet in dieser Schutzgebietsverordnung durch das Landratsamt verbindlich fixiert.</p> <p>7. Die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung wurden in dem Verfahren der Regionalplanfortschreibung nach aktueller Rechtslage und allgemeiner wissenschaftlicher Praxis auf der vorliegenden Planungsebene, berücksichtigt. Es besteht kein Anlass zur Befürchtung einer Trinkwassergefährdung.</p> <p>8. Im Rahmen der 1. Anhörung zum Kap. Rohstoffe wurden diese Belange bereits abgewogen und den Einwendern detailliert dargelegt. Auch durch das mittlerweile fertiggestellte Gutachten des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt haben sich keine neuen Erkenntnisse der Gestalt ergeben, dass ein Kiesabbau eine Gefährdung darstellen würde. Dies haben die fachlich zuständigen Wasserbehörden des Landes Baden-Württemberg bestätigt.</p> <p>9. Im Mai 2020 wurde in einer Besprechung seitens der Fachbehörden und dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt das Zwischengutachten des LGRB zum Gutachten I.M.E.S. besprochen. Um die hydrogeologische Situation zunächst einmal richtig</p>	
---	--	--

	<p>zu verstehen wurden weitere Untersuchungen, nämlich Altersbestimmungen des Grundwassers sowie tiefere Bohrungen auf die Basis des Quartärs als notwendig erachtet. Es wurde von Allen Beteiligten festgestellt, dass der enthaltene Kiesabbau bei Vogt-Grund die Wasserversorgung nach den bisherigen Ergebnissen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht gefährdet. Damit steht aus wasserwirtschaftlicher Sicht einem Kiesabbau nichts entgegen.</p> <p>Weitere Ergebnisse oder Untersuchungen konnten dem Regionalverband seit dem letzten Jahr nicht mehr vorgelegt werden.</p>	
<p>Naturschutz, Schutzgebiete, Berücksichtigung seltener Arten: Von diversen Seiten werden Befürchtungen geäußert, dass artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten. Die Untersuchungen müssten detaillierter erfolgen. Nicht nur die Fauna sondern auch Flora und Funga müssten detailliert untersucht werden.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung erscheinen potenzielle Konflikte mit dem Artenschutzrecht für die Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau und zur Sicherung in Abstimmung mit den Fachbehörden und unter Hinzuziehung eines Gutachters als grundsätzlich beherrschbar. Der Regionalverband ist auf systematische, regionsweit erhobene und verfügbare Daten oder Hinweise von Fachbehörden angewiesen. Vertiefte Untersuchungen und Detailplanungen sowie eine abschließende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung werden Gegenstand der jeweiligen Genehmigungsverfahren sein. Im gesamten Planungsprozess wurden sowohl standortübergreifende Alternativen im Gesamt- raum geprüft als auch standortbezogene alternative Abgrenzungen. Daher konnten im Planungsprozess sowohl potenzielle Flächen oder Teilflächen entfallen, die nach Ansicht der Fachbehörden oder des Regionalverbandes möglicherweise aus Artenschutzgründen nicht genehmigungsfähig gewesen wären, als auch durch Gebietsverschiebung oder -verkleinerung hinsichtlich ihrer Umweltwirkungen optimiert werden. Anregungen der Fachbehörden wurden im Zuge des Planungsprozesses berücksichtigt. Es gab keine Hinweise der Fachbehörden, die die geplanten Festlegungen aus Sicht des Naturschutzes und auf der aktuellen Planungsebene für nicht genehmigungsfähig halten würden.</p> <p>Auf Grund der Strukturen oder der bekannten Datenlage liegen in den geplanten Festlegungen z.T. Hinweise für planungsrelevante Arten vor. Häufig bedingen sich diese Arten jedoch aus der Tatsache eines benachbarten Rohstoffabbaus. D.h. häufig ist ein Management dieser Arten im Zuge des fortschreitenden Abbaus von Nöten. Ohne ein kontinuierliches Angebot von beispielweise Rohböden, Kleingewässern, Steilwänden etc. würden auch diese Vorkommen im Zuge der natürlichen Sukzession wieder verschwinden.</p> <p>Somit wird prognostisch davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwar möglich ist, dieses jedoch durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vermeidbar ist. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF – continuous ecological functionality - measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) sind voraussichtlich möglich oder verbleibende Tatbestände beschränken sich in der Regel auf weiter verbreitete, maßnahmenseitig gut zu managende Arten, bei denen zumindest eine Ausnahme unter Einbezug von FCS-Maßnahmen (favorable conservation status, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) denkbar sind. In diesen Fällen muss nun auf Genehmigungsebene eine intensivere Auseinandersetzung mit Thema spezieller</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Artenschutz erfolgen. Dazu sind gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen, vgl. § 2a Abs. 2 LplG (inkl. Anlage 1 LplG) und § 9 ROG notwendig. Zudem kann es mögliche Nutzungseinschränkungen geben. Detailliertere Untersuchungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht leistbar.</p>	
<p>Bodenschutz/Rekultivierung: Der Waldboden ist ein wichtiger Wasserspeicher und hat die gleichen Klimaschutzfunktionen wie der Baumbestand.</p>	<p>Rekultivierung bedeutet, dass man die Kiesgruben wieder kulturfähig macht, sei es für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kulturen. Dafür benötigt man in der Tat in der Regel Erdaushub. Renaturierung bedeutet, dass man das Gebiet im Rahmen der Rekultivierung mit entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen gestaltet.</p> <p>Für die Rekultivierung und Auffüllung darf nur unbelasteter Erdaushub, das ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes aber nicht verunreinigtes Erdmaterial, und für den Füllkörper auch Felsmaterial verwendet werden. Es gilt grundsätzlich das Verschlechterungsverbot. Nachweise für die Unbedenklichkeit und Herkunft des zugefahrenen Erdmaterials sind nach dem Formular „Herkunftsnachweise“ zu führen und in einem Betriebsbuch abzulegen. Das Landratsamt und die Forstverwaltung kontrollieren in diesem Fall die Vorgaben. In geringer Entfernung bei Oberankenreute nördlich der Landesstraße sind solche forstlichen Rekultivierungen im Altdorfer Wald realisiert. Im bisherigen Verfahren ist von einer Wiederverfüllung mit anschließender forstwirtschaftlicher Nutzung auszugehen, da ansonsten eine dauerhafte Waldumwandlung vorzusehen wäre. Insofern werden im Zuge der Rekultivierungsphase die Waldfunktionen und die Funktionsfähigkeit der Böden sukzessive wieder hergestellt.</p> <p>Rekultivierung und Folgenutzung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung sondern wird im Rahmen nachgelagerter Verfahren geplant. Im Falle "Grund" kann die Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch eine geeignete Verfüllung eine Option sein. Die Ausgestaltung obliegt dem Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Der Verlust von Boden bzw. Filterschichten führt zu einer Trinkwassergefährdung: In einigen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, der Verlust von Filterschichten würde dem Boden ein Großteil der Speicher- und Filterfunktionen berauben und dadurch das Grundwasser gefährden.</p>	<p>Die Grundwasservorkommen im Altdorfer Wald sind, nach Ansicht der Fachbehörden, kein einheitlicher Wasserkörper.</p> <p>Das aktuell ca. 300 ha große WSG Weißenbronnen wurde Ende 2007 festgesetzt. Laut IMES Gutachten würde sich die Zone III des Wasserschutzgebietes Weißenbronnen auf ca. 850 ha vergrößern. Dann würde "Grund" im Bereich der WSG-Zone III zu liegen kommen. Wenn dort 10 ha an Deckschichten temporär entfallen würden, wären das ca. 1,2 % der Gesamtfläche und daher nicht von erheblicher Bedeutung. Die Fläche würde niemals vollständig und in Teilen auch nur temporär bis zur Wiederverfüllung geöffnet sein. Dieser Verlust an Filterschichten ist also im Verhältnis zur Gesamtfläche relativ gering. Zudem weisen Kiesschichten eine geringere Filterwirkung auf als feinkörnigere Böden. Im Zuge der Rekultivierung werden neue Filterschichten durch unbelastete Böden wieder aufgebaut.</p> <p>Erst in der Genehmigungsentscheidung über einen Trockenabbau werden auch der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft mit 25.000 € je angefangener Hektar Abbaufläche hinterlegt. In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen Einmal im Jahr sind die Grundwassermessstellen zu beproben (ggfls. kürzeres Intervall) und die Probenentnahmen durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen - ggf. limnologische Untersuchungen im Einzelfall - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Der Abbau und die Rekultivierung müssen vom Unternehmer dokumentiert werden und werden vom Landratsamt, Bau- und Umweltamt, regelmäßig überprüft.</p>	
<p>Landschaftsbild, Geomorphologie: Die Einzigartigkeit dieses Endmoränenwalls wird immer wieder hervorgehoben. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden befürchtet. Einer der Moränenzüge des Waldburger Rückens würde unwiderruflich zerstört werden.</p>	<p>Zur geologischen Struktur des Altdorfer Rückens hat das LGRB festgestellt: „Es kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ausgegangen werden.“ Es handelt sich hier um einen Eingriff in den zweiten Moränenwall an einem ehemaligen Gletscherausflussbereich, in dessen Durchbruch in der Endmoräne auch die Straßenführung der L 317 liegt. Der Regionalverband hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Fläche abgegrenzt und in dieser Form den zweiten Wall der äußeren Jungendmoräne als landschaftsverträglich eingestuft. Das Vorhaben ist in den Wald eingebunden und stellt einen lokalen Eingriff in die bestehende Geländeformation dar. Es handelt sich um keinen Eingriff an besonders exponierter Lage. Zudem ist die Geländeformation durch Auffüllung wiederherstellbar.</p>	Keine Berücksichtigung
<p>Landschaftsschutzgebiet: Der Altdorfer Wald soll in seiner Gesamtfläche per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des betroffenen Gebietes wird mit der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der akuten Gefahr durch den geplanten Kiesabbau begründet.</p>	<p>Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG). Derzeit findet eine Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde statt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für den Altdorfer Wald oder in Teilen in Betracht kommt. In nahezu allen bestehenden Landschaftsschutzgebieten in der Region ist Kiesabbau mit einem Erlaubnisvorbehalt möglich.</p>	Keine Berücksichtigung
<p>Naherholung: Viele Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befürchten den Verlust an Raum für die Naherholung.</p>	<p>Dem Belang der Naherholung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau bei Grund / Vogt weiter Beachtung beizumessen. Durch das Plangebiet führen allerdings keine Wander- oder Radwege, da kein Anschluss an das bestehende Wandernetz gegeben ist. In der neueren Kartierung der FVA wird das Gebiet in Teilbereichen als</p>	Keine Berücksichtigung

	Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben jedoch ausreichend große weitgehend ungestörte Flächen. Die jeweils in Anspruch genommenen Flächen für einen geplanten Rohstoffabbau sind in der Größenrelation überschaubar (ca. 35 ha von 8200 ha entspricht ca. 0,4 % der Fläche des Altdorfer Waldes). In Summe wird lediglich an drei Stellen dem Rohstoffabbau auf kleineren Flächen der Vorrang eingeräumt.	
Pachtvertrag, Unternehmer Interessen: Die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen seien bereits verpachtet, der Regionalverband würde auf Grund von Unternehmer Interessen handeln, eine sachgerechte und umfassende Abwägung wird nicht durchgeführt	Der rein spekulative Abschluss von Vorverträgen zwischen Unternehmern und Landeigentümer war zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Flächenkulisse kein abwägungserheblicher Belang für die Festlegung des Regionalverbandes. Der Regionalverband prüft zunächst die Eignung und dann die Raumnutzungskonflikte und stellt diese Belange und ggf. weitere öffentliche und private Belange in die Abwägung eingestellt werden. Schließlich legt er, unabhängig von der Verfügbarkeit, geeignete Flächen fest, die seinem gesetzlichen Versorgungsauftrag (s. LEP Kap. 5.2) gerecht werden.	Keine Berücksichtigung
Verfahrensablauf: Es wurde bemängelt, dass der Regionalverband sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben gehalten habe und dass das Verfahren insgesamt nicht transparent sei.	Der Regionalverband hat sich bei seinem Verfahren an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Dies wird auch in der Petition 16/3485 so festgestellt. In einem zweiten Offenlageverfahren gab es erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über die eingegangenen Bedenken und die weiteren Verfahrensschritte wird die Verbandsversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung entscheiden. Die zeitliche Abfolge entspricht der üblichen, nicht zu beanstandenden Vorgehensweise.	Keine Berücksichtigung
Wertverlust von Immobilien/Grundstücken, Grund-/Gebäudeschäden: Es wird eine Entwertung von Eigentum befürchtet.	Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert stellen nur dann unmittelbar einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97).	Keine Berücksichtigung

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf die Gebiete: 436-179 Felder See bei Grenis und 436-180, Im Grund)**

<p>Alternativenprüfung „Grenis“: Im Vorfeld zur Festlegung einer Erweiterung für den Standort Grenis wurden vor Ort etliche Alternativen geprüft. Dies geschah auch in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden. 4 „vernünftige“ Alternativen wurden näher untersucht.</p>	<p>Von den geprüften Alternativen schienen am Standort Grenis nur zwei realisierbar. Erstens die mittlerweile genehmigte Tieferlegung der Abbausohle im Nassabbau und zweitens die Erweiterung im Nordwesten in Richtung Felder See. Der Erlaubnisvorbehalt eines Abbaus im dortigen Landschaftsschutzgebiet kann in Übereinstimmung allen beteiligten Fachbehörden an dieser Stelle erteilt werden. Der verbleibende See sollte in Form und Gestalt dem Landschaftsbild (s. Felder See) angepasst werden. Zwei weitere geprüfte Alternativen in der Umgebung von Grenis schienen jedoch nicht realisierbar, s. Anhang Umweltbericht zum Regionalplan, Steckbriefe zu 436-181 und 436-182. Diese beiden Gebiete führen in Bezug auf das Landschaftsbild zu besonders erheblich negativen Umweltauswirkungen unter anderem auf Grund der hohen Wirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes der äußeren Endmoräne. Dahingegen wird die Wirksamkeit im Bereich der inneren Endmoräne als deutlich geringer eingeschätzt und daher auch um eine Stufe besser bewertet. Zudem liegen die Alternativgebiete sehr siedlungsnah und bieten nur eine geringe Rohstoffergiebigkeit. Weitere Alternativen schienen im Vorfeld schon als nicht „vernünftig“ und wurden daher nicht weiter verfolgt. In einer weiteren Alternativenprüfung mit Bürgermeister und Landratsamt wurden noch weitere Alternativen bei Grenis geprüft. Auch die Flächen bei Feld und Teuringer Wieser weisen sehr hohe Raumnutzungskonflikte auf, so dass diese Flächen aus der Alternativenprüfung ausschieden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Alternativenprüfung „Im Grund“: 6 Kommunen schlagen vor in bereits vorhandenen Abbaugebieten Vorbehaltsgebiete (gemeint sind wahrscheinlich) Vorranggebiete zur Sicherung in Vorranggebiete für den Abbau umzuwandeln. In Frage kommen Gebiete bei Molperts haus-Mennisweiler, Baintd und Grenis und bei Knollengraben. Damit soll ein unnötiger Neuaufschluss verhindert werden. (s. Schreiben vom 29.09.2020)</p>	<p>Im Hinblick auf den Standort Grund muss der ganze Regionalplanfortschreibungsprozess mit seiner gesamtäumlichen Abwägung als Alternativenprüfung verstanden werden. Unabhängig davon gab es auch für den Standort Grenis im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und auch im Regionalplanfortschreibungsprozess 2016/2017 diverse Alternativenprüfungen, die allerdings nur teilweise Flächen mit vertretbaren Raumnutzungskonflikten ergaben. Zusätzlich erfolgte im Rahmen der aktuellen Abwägung (2021) nochmals eine Alternativenprüfung im räumlichen Umfeld. Darin waren die 6 Bürgermeister-/innen und das Landratsamt Ravensburg eingebunden. Im Ergebnis hat sich dabei gezeigt, dass es im räumlichen Umfeld keinen alternativen Einzelstandort gibt, der "Vogt-Grund" gleichwertig oder gleichrangig hinsichtlich der Rohstoffmenge und weiterer Kriterien ersetzen könnte. Grundsätzlich nicht ausgeschlossen erschien allerdings, aus mehreren alternativen Standorten (4) in Summe auf die benötigten Mengen von ca. 3 - 4 Mio. m³ zu kommen. Allerdings führen auch die favorisierten Alternativstandorte zu starken Raumnutzungskonflikten und Belastungen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

	<p>Die 4 alternativen Standorte, die sich die beteiligten Bürgermeister/-innen vorstellen könnten, führen in Summe z.B. zu einem mehr als doppelt so hohen Landschaftsverbrauch, der Waldanteil wäre höher, die Fahrwege länger, etc. Jeder dieser Standorte wurde nach einheitlichen Kriterien bewertet. Das Ergebnis ist im Detail den jeweiligen Vorberichten zum Planungsausschuss am 16.06.2021 und der Verbandsversammlung am 25.06.2021 zu entnehmen.</p> <p>Zusammenfassende Ergebnisse der erneuten Alternativenprüfung unter Einbezug der 6 Bürgermeister/innen und des Landratsamtes.</p> <p>1. Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen den Standort Grund (s.a. Gutachten Dr. Finger). Insbesondere gibt es weder seitens des LGRB noch der Wasserbehörden Hinweise auf eine Gefährdung des Grundwassers.</p> <p>2. Die 4 Alternativstandorte im räumlichen Umfeld, die zusammen die gleiche Rohstoffmenge ergeben könnten wie Grund, schneiden in Summe deutlich schlechter ab als Grund.</p>	
<p>Asphaltmischanlage: Die Auswirkungen und Folgen des Standortes der Asphaltmischanlage würden die Nachbarschaft mit Immissionen negativ beeinträchtigen.</p>	<p>Die Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis ist im Besitz einer Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg. Das Landratsamt versichert, dass die Vorschriften zum Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Satellitenkonzept: Die anderweitige Zufuhr von Kies soll den Fortbestand der Asphaltmischanlage sichern. Das sogenannte Satellitenkonzept sei nicht zulässig.</p>	<p>An zahlreichen Standorten zur Rohstoffaufbereitung werden ergänzend Teilmengen bestimmter Qualitäten/Fraktionen auch zugefahren. Soweit dies eine bestimmte Größenordnung nicht übersteigt, ist dies gemäß ständiger Rechtsprechung zulässig. Unabhängig davon dient der Standort Grund der Gesamtversorgung der ganzen Raumschaft. Eine Verarbeitung der Rohstoffmengen kann auch an anderen Standorten erfolgen. In der Abwägung ist lediglich auf die Realität in Form des derzeit bestehenden Pachtvertrages zwischen einem potenziellen Vorhabenträger, dessen vorgebrachte Interessen auch in die Abwägung eingestellt werden müssen, und dem Land Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer Bezug genommen worden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

**Kap. 3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
(insbesondere Bezug auf die Gebiete: 436-180, Grund, 436-176, 436-177, 436-178 bei Oberankenreute, Altdorfer Wald)**

<p>Hydrologische Beeinflussung Felder See und Umgebung, Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand</p>	<p>Die Belange der einzelnen Schutzgüter werden für die Fläche 436-179 i im Umweltbericht, in der Natura 2000-Vorprüfung und in der artenschutzfachlichen Einschätzung in einer der Regionalplanungsebene angemessenen Bearbeitungstiefe behandelt.</p> <p>Der Felder See, vom LRT Dystropher See liegt in einer Entfernung von ca. 150m-200m westlich des Vorhabengebiets. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen u. a. durch Lärm- oder Staubimmissionen bzw. durch verkehrsbedingte Störungen ist nicht zwingend anzunehmen. Dies, sowie weitere bau-, betriebs- und/oder anlagebedingte Wirkungen oder Wirkprozesse/Wirkungen lassen sich auf regionalplanerischer Ebene bei weitgehend fehlender Konkretisierung einzelner Vorhaben in aller Regel nicht ausreichend abschätzen. Dies betrifft etwa Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Salzbelastung infolge der Gebietsentwässerung und Immissionen von Staub und Lärm in empfindliche Lebensraumtypen des näheren und weiteren Umfelds. Diesbezüglich kann lediglich auf die Prüfung in nachgelagerten Planungsebenen verwiesen werden (insbesondere die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach einer Konkretisierung im Einzelfall). In diesem Fall wird allerdings davon ausgegangen, dass eine ausreichende Vermeidung/Minderung der Beeinträchtigungen möglich sein wird.</p> <p>In einer Voruntersuchung wurde gutachterlich bereits festgestellt: Hydrogeologische Auswirkungen auf 170 m oberstromig entfernten Felder See und 160 m lateral gelegenes Biotop „Nassgebiet bei Stadels“ sind nicht zu erkennen. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden detaillierte Untersuchungen in Bezug auf weitere hydrologische, naturschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Belange betreffend des Gebietes Felder-See durchgeführt und berücksichtigt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Verkehr: In einigen Stellungnahmen wird die Befürchtung geäußert, dass durch den Abtransport der Rohstoffe ein erhöhtes Lkw-Aufkommen zu erwarten sei. Die Verkehrssicherheit und die Luftqualität könnte negativ beeinträchtigt werden würden. Der Durchfahrtsverkehr durch die Gemeinde Wolfegg oder auch der Abtransport auf der L317, auch in Zusammenhang mit dem Abbau bei Oberankenreute könnte eine kumulative Wirkung auch im Zusammenhang mit Lärmbelastungen für Jahrzehnte entfalten. Neue Straßen</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Straßen (u.a. L 317, L 323, L 324, L 325 und L 326) entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Von Seiten der zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises sind keine Hinweise bzgl. der Erhöhung des innerörtlichen Verkehrs bzw. der Überlastung des Straßennetzes durch die Maßnahme an uns herangetragen worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Durch den favorisierten Ausbau eines Feldweges um den Ortsteil Grund herum kann das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Konkrete Verkehrskonzepte bzw. verkehrliche Maßnahmen können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regionalplanerischer Ebene nicht erstellt werden und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

<p>und Zufahrtswege müssten gebaut werden. Bestehende Ortsdurchfahrten seien für den Begegnungsverkehr nicht ausgelegt.</p>	<p>sind erst auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erforderlich. Da die regelmäßige Abfuhr auf der L317 nicht erwartet wird sind auch Kumulationswirkungen zwischen dem bestehenden Abbau und dem geplanten Vorranggebiet Abbau bei Grund nicht zu erwarten.</p>	
---	---	--

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2512	Abfallentsorgung	UM	11.	16/4319	Bausachen	WM
2.	16/1681	Umweltinformationen	UM	12.	16/4411	Bausachen	WM
3.	16/4575	Integrationsmanagement	SM	13.	16/4555	Bausachen	WM
4.	16/4685	Kommunale Sozialplanung	SM	14.	16/4271	Verkehrssicherungs- pflicht	VM
5.	16/3485	Raumordnung	WM	15.	16/5089	Sprengstoffrecht	UM
6.	16/4429	Feiertagsrecht	IM	16.	16/2254	Führerscheinsachen	VM
7.	16/4209	Gesundheitswesen	SM	17.	16/3018	Bausachen	WM
8.	16/4770	Jugendschutz	SM	18.	16/2884	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM
9.	16/4051	Tierschutz	MLR	19.	16/3764	Bausachen	WM
10.	16/4237	Bausachen	MLR				

ren. Bei der Forderung des Petenten ergäben sich aber einige grundsätzliche Probleme:

Die (kommunale) Sozialplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und der Daseinsvorsorge: hier kann und darf nicht ohne Weiteres per Landtags-beschluss eingegriffen werden.

Die Forderungen des Petenten seien sehr allgemein und unspezifisch formuliert und auch inhaltlich nicht schlüssig: Warum sollen nur Kommunen im ländlichen Raum einbezogen werden? Warum nur Kommunen ab 10.000 Einwohnern? Wenn man das Ganze konsequent verfolgen würde, müsste auch die Rolle der Landkreise Beachtung finden. Insgesamt gibt es 1.101 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Fachlich sei es zudem nicht zielführend, die Sozialraumplanung flächendeckend auf fünf Jahre zu befristen: Eine konsequente Sozialraumplanung bleibe eine Daueraufgabe.

Aber auch nach den Kriterien, die der Petent zugrunde lege, sei das Ganze nicht finanzierbar: Ca. 400 Kommunen im ländlichen Raum würden die Kriterien des Petenten erfüllen. Rechnet man mit ca. 100.000 Euro Sach- und Personalkosten pro Jahr pro Kommune, würden allein für ein Jahr 40 Mio. Euro anfallen, für fünf Jahre dann insgesamt 200 Mio. Euro: Damit würden in erheblichem Maße Landesmittel gebunden werden, ohne dass diese Mittel nachhaltig eingesetzt wären.

Der Petitionsausschuss hat über die Petition in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 beraten und beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Kenner

5. Petition 16/3485 betr. Raumordnungsverfahren, geplanter Kiesabbau „Im Grund“, Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das geplante Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Im Grund“ in Vogt im Altdorfer Wald (Teil A). Weiter begehrt er, den Altdorfer Wald per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuweisen (Teil B).

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Teil A

Der Petent wendet sich gegen das im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Ober-

schwaben vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Im Grund“ in Vogt (Altdorfer Wald). Gegen das vorgesehene Kiesabbaugebiet macht der Petent Gründe des Grund- und Trinkwasserschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Verkehrssicherheit und der Naherholung geltend. Weiterhin werden Bedenken hinsichtlich der rohstoffgeologischen Eignung, zum Verfahrensablauf sowie zum Kiesexport nach Vorarlberg und in die Schweiz geäußert.

Im Wesentlichen fordert der Petent, dass auf der Regionalversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 12. Juli 2019 keine Beschlussfassung zur Fortschreibung des Regionalplans vorgenommen wird und zur dortigen Erläuterung des Gutachtens „Wasserschutzgebiet Trinkwasserfassung Weißenbronner Quellen“ eine Einladung des Gutachters erfolgt. Weiterhin fordert der Petent, dass der Kiesabbau in „Vogt – Im Grund“ nicht genehmigt und stattdessen das vorgesehene Areal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund) eingestuft wird. Darüber hinaus beinhaltet die Petition die Forderung nach der Einführung einer Umweltabgabe pro geförderter Tonne Kies und Sand, die den Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und den sozialen Wohnungsbau zusteht, sowie eine Umstellung der Asphaltmischanlage Amtzell-Grenis von Braunkohlestaub auf Erdgas.

Die Prüfung des Anliegens ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat im Jahr 2007 das Verfahren zur Gesamtfortschreibung des aus dem Jahre 1996 stammenden Regionalplans eingeleitet. Nachdem sich bei der Ausarbeitung des Gesamtentwurfs Verzögerungen ergeben haben, hat der Regionalverband schließlich am 15. Dezember 2017 beschlossen, die Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung der Anhörung des Gesamtentwurfes vorzuziehen. Grund ist eine drängende Erforderlichkeit bezüglich der Bereitstellung von Rohstoffabbau und -sicherungsgebieten. Der Bauboom der vergangenen Jahre, die daraus resultierende gestiegene Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen sowie eine fehlende automatische Aufstufung der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen zu Vorranggebieten, die gemäß den seinerzeit gültigen landesplanerischen Vorgaben nur für eine Laufzeit von 15 Jahren kalkuliert wurden, führen zum notwendigen und zeitnahen Überarbeitungsbedarf. Aufgrund zurückgehender Abbaureserven einzelner Betriebe werden zunehmende Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren erforderlich, um den Bestand einzelner Gewinnungsstandorte zu sichern. Mithilfe der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung soll dem Abhilfe geschaffen werden.

Am 15. Juni 2018 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung für die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung. Der Entwurf sieht in Summe 1.345 ha Fläche für den Zeitraum von

40 Jahren (für 20 Jahre als Vorranggebiete für den Abbau und für 20 Jahre als Vorranggebiete für die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe) für den kurz- bis langfristigen Rohstoffabbau in der Region vor.

Bestandteil dieses Entwurfs ist auch das der Petition zugrundeliegende Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe „Im Grund“ in Vogt. Das 10,9 ha große Gebiet, das für den Abbau von Kiesen und Sanden vorgesehen ist (Trockenaus Kiesung), liegt am südöstlichen Rand des Altdorfer Waldes. Die Aufbereitung der geförderten Rohstoffe ist durch die etwa zehn Kilometer entfernte Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis vorgesehen, die bislang zur Verarbeitung der am Standort Grenis abgebauten Rohstoffe dient. Die dortigen Ressourcen sind jedoch weitestgehend erschöpft. Letzte Erweiterungsmöglichkeiten bestehen im etwa 4 ha großen Vorranggebiet zum Abbau am Felder See, das ebenfalls Bestandteil der Teilfortschreibung ist. Der neue Standort „Im Grund“ bietet die Möglichkeit, das Werk in Grenis auch zukünftig mit Rohkies zu versorgen.

Für eine Teilfläche des geplanten Vorranggebiets „Im Grund“ hat der Betreiber am 16. November 2017, parallel zum Fortschreibungsverfahren, einen Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium Tübingen eingereicht. Durch das Zielabweichungsverfahren sollten auftretende Verzögerungen im Rahmen der Fortschreibung ausgeglichen und 4 ha des geplanten Vorranggebiets zum Abbau „Im Grund“ vorzeitig, d. h. vor Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung, rechtsgültig werden. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wird geprüft, ob eine Abweichung von der derzeit noch geltenden Rechtslage, also insbesondere der Festlegungen des bestehenden Regionalplans zugelassen werden kann (vgl. hierzu auch nachstehend unter Ziff. 2.1 „Themenfeld Flora & Fauna, biologische Vielfalt, Biotopverbund“). Nach Information des Regierungspräsidiums Tübingen ruht das Zielabweichungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers seit dem 5. Februar 2018.

Unabhängig vom ruhenden Zielabweichungsverfahren läuft das Fortschreibungsverfahren für die Plansätze zum Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung weiter. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem Entwurf erfolgte vom 25. Juni bis zum 26. Juli 2018. Dabei gingen von Privatpersonen insgesamt 988 Stellungnahmen ein, von denen sich 974 auf das Vorranggebiet „Im Grund“ in Vogt beziehen. Nach der Aufbereitung der Offenlageergebnisse hat sich die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Juli 2019 mit den in der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen vorgebrachten Gesichtspunkten und Argumenten beschäftigt und diese im Hinblick auf eine erneute Offenlage abwägend bewertet. Eine abschließende Beschlussfassung der Teilfortschreibung, die der Petitionsschrift als Annahme zugrunde liegt, stand zu diesem Zeitpunkt nicht zur Diskussion. Neben der Abwägung der vorgebrachten Belange wurden die durch das Teilabweichungsverfahren notwendig gewordenen Änderungen sowie ein erneutes Teilabweichungsverfahren

beschlossen. In dem überarbeiteten Entwurf hält der Regionalverband weiterhin am Standort „Im Grund“ fest. Mit der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erhält der Petent damit die Gelegenheit, seine – gegebenenfalls aktualisierten – Anregungen und Bedenken gegenüber dem Regionalverband geltend zu machen.

2. Rechtliche Würdigung

Dieser Teil der Eingabe ist unter Berücksichtigung einer Stellungnahme, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau federführend gegenüber dem Petitionsausschuss abgegeben hat, rechtlich wie folgt zu bewerten:

Der Petent führt in seinem eingereichten Schreiben zahlreiche Argumente an, die aus seiner Sicht gegen das Kiesabbaugebiet „Im Grund“ sprechen und leitet aus diesen geäußerten Bedenken konkrete Forderungen ab. Im Folgenden wird auf die geäußerten Bedenken (vgl. 2.1) sowie danach auf die gestellten Forderungen (vgl. 2.2) eingegangen.

2.1 Zu den vom Petenten genannten Gründen gegen das Kiesabbaugebiet

Themenfeld Grund- und Trinkwasser:

Der Petent trägt zum Standort „Im Grund“ vor, dass durch die vorgesehenen Abbaumaßnahmen eine Gefährdungssituation des Trinkwasservorkommens im Altdorfer Wald geschaffen werde. Ein Gutachten zur hydrogeologischen Situation habe bereits jetzt ergeben, dass der Waldburger Rücken und das sich darunter befindliche Trinkwasservorkommen sehr besonders, einzigartig und damit schützenswert sei. Eine notwendige Ausweitung des Wasserschutzgebiets würde sich über das geplante Vorranggebiet „Im Grund“ erstrecken. Auf die Ausweisung des Vorranggebiets zum Abbau sei daher zugunsten eines Vorranggebiets für den Grundwasserschutz zu verzichten.

Gemäß PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans ist „in allen Teilräumen des Landes [...] eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. [...] Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen.“

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommt dieser ihm zugewiesenen Aufgabe durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nach. Die im Rahmen des Entwurfs der Gesamtfortschreibung getroffene Auswahl der Gebiete erfolgte durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Abstimmung mit der unteren sowie der höheren Wasserbehörde. Das geplante Vorranggebiet „Im Grund“ liegt außerhalb eines solchen vorgesehenen Vorrang-/Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen.

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt jedoch nur noch eine ergänzende Sicherung der Wasservorkommen, bei der vor allem die qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Vorkommen als

Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die sonstige Sicherung der Wasservorkommen erfolgt durch das Fachrecht und die fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete. Eine solche Schutzgebietsausweisung liegt auch für die nördlich des vorgesehenen Abbaubereichs „Im Grund“ liegenden Weißenbronner Quellen vor. Diese Quellen werden vom Zweckverband Baienfurt-Baindt gefasst und dienen den Gemeinden Baienfurt und Baindt zur Trinkwasserversorgung.

Der Zweckverband Baienfurt-Baindt hat nunmehr einen Antrag auf Überarbeitung des Wasserschutzgebiets eingereicht. Grundlage hierfür stellt ein – anlässlich des eingeleiteten Zielabweichungsverfahrens „Im Grund“ – vom Zweckverband in Auftrag gegebenes Gutachten dar. Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Diskrepanz zwischen der in der Schutzgebietsausweisung 2007 angesetzten (60 l/s) und der tatsächlichen (ca. 150 l/s) Schüttung der Weißenbronner Quellen bestünde. Nach Aussage des Gutachters müsste dies zu einer Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Weißenbronner Quelle“, vorwiegend in südliche Richtung, führen. Das geplante Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe „Im Grund“ würde dann innerhalb der Schutzzone III des Schutzgebiets liegen.

Nach Mitteilung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben liegt ihm das in der Petition genannte Gutachten bis heute (Stand August 2019) nicht vor. In einer Informationsveranstaltung am 6. Mai 2019 seien lediglich vorläufige Ergebnisse vorgestellt worden. Sobald das vollständige Gutachten beim Regionalverband eingeht, wird dieses von den Fachbehörden geprüft werden. Relevante neue Erkenntnisse werden gegebenenfalls bei der Bewertung zur zweiten Offenlage berücksichtigt. Auch bei dem der Petition angehängten Gutachten handelt es sich nur um eine ergebnispräsentierende Zusammenfassung und nicht um das vollständige Gutachten.

Sollte der Zweckverband die Schutzgebietserweiterung weiterverfolgen und das angeführte Gutachten zu Recht zu dem Schluss kommen, dass eine Schutzgebietserweiterung notwendig ist, könnte die Gewinnung von Bodenschätzen in der Schutzzone III nach Aussage des Regierungspräsidiums dennoch vertretbar sein. Während in der Schutzzone II die Gewinnung von Bodenschätzen generell verboten ist, ist in Zone III zwar üblicherweise der Nassabbau verboten, Trockenabbau ist dagegen nach landeseinheitlicher fachlicher Einschätzung vertretbar, wenn ein ausreichender Abstand zum Grundwasser verbleibt. Eine solche Beurteilung wäre nach aktuellem Kenntnisstand auch bei den vorliegenden örtlichen Verhältnissen denkbar. Die potenzielle Erweiterung des Schutzgebiets würde demnach nicht zum direkten Ausschluss des Vorranggebiets „Im Grund“ führen.

Auch die zuständigen Fachbehörden sehen gemäß ihren abgegebenen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe mit den Zielen des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes örtlicher Trinkwasservorkommen als gegeben an.

Diese Zustimmung erging teils unter Auflagen, deren Einhaltung im späteren Genehmigungsverfahren anhand der fachrechtlichen Vorgaben geprüft wird. Zum gegenwärtigen Stand ist eine Vereinbarkeit der Fortschreibung des Teilregionalplans Rohstoffe mit den Belangen des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung gegeben.

Themenfeld Rohstoffgeologische Eignung:

Das vom Zweckverband in Auftrag gegebene Gutachten unterstellt dem Standort „Im Grund“ darüber hinaus eine mangelnde Abbauwürdigkeit. Diese Einschätzung beruht auf Bohrungen, die von Seiten des Gutachters durchgeführt wurden, aber in einer Entfernung von 800 m bis 1.000 m von dem geplanten Abbaubereich liegen. Dem Regionalverband liegen jedoch zwei Einschätzungen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg vor, die die Abbauwürdigkeit des sehr gut erkundeten Rohstoffvorkommens „Im Grund“ mit Bohrungen innerhalb des Gebietes bestätigen. Demnach kann an dem geplanten Standort in einer für das Jungmoränenland großen Mächtigkeit raumsparend und im Trockenabbau abgebaut werden.

Themenfeld Landschaftsbild:

Die in der Petition vorgetragene Bedenken, dass der Neuaufschluss erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Altdorfer Waldes haben könnte, können nicht geteilt werden. Das vorgesehene Abbaubereich stellt zwar einen Eingriff in den zweiten Moränenwall eines ehemaligen Gletscherausflussbereichs dar. Doch durch das direkte Angrenzen an die L 317, die Einbindung in den Wald und die nicht besonders exponierte Lage kommt der Regionalverband nachvollziehbar zu der Einschätzung, dass die Abbaufäche als landschaftsverträglich und wiederherstellbar einzustufen ist.

Themenfeld Flora und Fauna, biologische Vielfalt, Biotopverbund:

Bezüglich des Themenfeldes Flora und Fauna, biologische Vielfalt und Biotopverbund bemängelt der Petent, dass der Schutz von Natur, Tieren und Pflanzen und dessen Verbund an Lebensräumen (Biotopverbund) nicht ausreichend berücksichtigt werde und die aktuelle qualitative Bedeutung des Altdorfer Waldes verkannt wird.

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur enthalten. Hierzu gehören auch Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Der Rohstoffabbau muss in die Ordnung und Entwicklung des Raumes in Bezug auf siedlungssteuernde Elemente, den Schutz der Natur und der Trinkwasserversorgung eingebunden werden. Die in Aufstellung befindliche Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sieht zum Schutz des Altdorfer Waldes sowie zur Sicherung/Entwick-

lung des Biotopverbunds im Wesentlichen die Festlegung als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (südlicher Bereich des Altdorfer Waldes) sowie Grünzäsuren (nördlicher Bereich des Altdorfer Waldes) vor. Ausgenommen davon sind unter anderem drei Standorte zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (u. a. Vorranggebiet „Im Grund“). Mit einer Fläche von zusammen 66 ha von insgesamt 8.200 ha stellen sie 0,8 Prozent der Gesamtfläche des Altdorfer Waldes dar. Dabei ist von einer permanent offenen Fläche von maximal 0,3 Prozent auszugehen. Der Rohstoffabbau findet nur am Rande des Altdorfer Waldes und in dafür geeigneten Gebieten statt. Bereiche mit hoher Biotopqualität werden bewusst nicht in Anspruch genommen. Die geplanten Abbaustandorte wurden fachgutachterlich überprüft und optimiert, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes nicht gefährdet wird. Nach Beendigung des Rohstoffabbaus bieten Abbauflächen zudem die Möglichkeit, mit einer sinnvollen Renaturierung/Rekultivierung Potenzialflächen im naturschutzfachlichen Sinne zu entwickeln.

Zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Regionalplanfortschreibung die erforderliche Umweltprüfung durchgeführt. Für das Vorranggebiet „Im Grund“ kommt diese zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus regionaler Sicht zu erheblich negativen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzguts Flora, Fauna, biologische Vielfalt führen kann. Dabei wird unter anderem der Verlust hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten naturschutzfachlich wertgebender und empfindlicher Arten aufgeführt und ein weiterführender Prüfbedarf bezüglich artenschutzrechtlicher Belange genannt. Der Umweltbericht kommt für das Abbaugebiet „Im Grund“ letztlich zu dem Schluss, dass das Konfliktpotenzial des Schutzgutes als mittel bis hoch einzuschätzen ist, Ausschlussgründe aber nicht erkennbar sind. In einem solchen Fall ist eine Abschichtung potenzieller, artenschutzrechtlicher Belange auf die Zulassungsebene möglich, sofern ein grundsätzlicher artenschutzrechtlich auftretender Konflikt noch lösbar erscheint. Da auf regionalplanerischer Ebene keine eindeutigen Ausschlussgründe vorliegen, ist vorliegend die Möglichkeit einer Abschichtung der Thematik gegeben. Weiterführende Untersuchungen und die Frage nach Ausgleichsmöglichkeiten des Eingriffes werden demnach zu einem späteren Zeitpunkt im etwaigen fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt. Ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme, insbesondere in Bezug auf die Haselmaus, erforderlich ist und inwiefern ein fachlicher Ausgleich letztlich möglich sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Der Petent nimmt ebenfalls Bezug auf den derzeit gültigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 mit seinem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003. Das geplante Vorranggebiet zum Abbau „Im Grund“ liegt in diesen Plänen in einem Ausschlussbereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und in einem schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft. Als Ziele der Raumordnung stehen sie dem geplanten Vorhaben für die Dauer der

Gültigkeit des aktuellen Regionalplans entgegen. Sollte das Vorhaben noch unter der Geltung der aktuellen Festlegungen realisiert werden, wäre dies nur im Wege der Zulassung einer Zielabweichung von diesen Festlegungen möglich. Dies war Gegenstand des derzeit ruhenden Zielabweichungsverfahrens (vgl. Ziff. 1).

Im Rahmen des laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahrens hat sich der Regionalverband nun jedoch für eine Aufhebung der bestehenden Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau, aber gleichzeitig auch für einen weitreichenderen Schutz von Natur und Landschaft ausgesprochen. Dies erfolgt durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege, durch Gebiete für besondere Waldfunktionen und regionale Grünzüge und dient der Entwicklung eines zusammenhängenden Biotopverbundsystems. Das derzeit gültige Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“, in dem das Abbaugebiet im (noch) gültigen Teilregionalplan Rohstoffe 2003 liegt, wird zukünftig ebenfalls wegfallen. Die Absicherung dieser Flächen erfolgt durch die Fachbehörden auf der Grundlage forstrechtlicher Vorgaben. Das Vorhaben entspricht damit den Zielsetzungen des neuen Regionalplans.

Themenfeld Naherholung:

Weiterhin führt der Petent eine erhebliche Störung der wohnstättennahen Erholungseignung des Altdorfer Waldes durch das Vorranggebiet „Im Grund“ an.

Eine solche erhebliche Störung hat der Regionalverband jedoch nachvollziehbar verneint. So führen durch das Plangebiet keine Wander- oder Radwege. In der Kartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wird das Gebiet in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert. Die Naherholungsfunktion der Landschaft wird durch das Vorhaben daher zwar teilräumlich gemindert, es verbleiben aber ausreichend große, weitgehend ungestörte Flächen, die der Naherholung dienen.

Themenfeld Verkehr:

Der Petitionsschrift ist zu entnehmen, dass durch den Abtransport der Rohstoffe ein erhöhtes Lkw-Aufkommen zu erwarten sei und die Verkehrssicherheit und die Luftqualität negativ beeinträchtigt werden würden. Dabei wird insbesondere der Durchfahrtsverkehr durch die Gemeinde Wolfegg hervorgehoben und auf die Kumulationswirkung mit dem in der Gesamtfortschreibung geplanten regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe östlich der Ortslage Vogt hingewiesen.

Aufgabe der Raumordnung ist die nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 ROG ist bei der Festlegung in Raumordnungsplänen auch „auf einen reibungslosen [...] Güterverkehr hinzuwirken. [...] Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird“. Verkehrsbelange

sind demnach im Fortschreibungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und mit in die Abwägung einzustellen. Konkrete Verkehrskonzepte können aufgrund der bestehenden planerischen Unschärfe auf regional-planerischer Ebene dennoch nicht erstellt werden und sind erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sinnvoll.

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, werden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt. Ergebnis der Untersuchungen ist, dass eine erhöhte Verkehrsbelastung erwartet wird und die sehr enge Ortsdurchfahrt in Grund grundsätzlich ungeeignet für den Lkw-Verkehr erscheint. Für den Abtransport zur südlich gelegenen Asphaltmischanlage Amtzell-Grenis stellt sie jedoch den direktesten Weg dar. Optionale Routen (z. B. über Wolfegg und die L 317) kommen ebenfalls in Betracht. Eine Minimierung der Problematik kann durch den favorisierten Ausbau eines Feldweges um den Ortsteil Grund mit Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erreicht werden. Konkrete Ausarbeitungen diesbezüglich sind jedoch erst im nachgelagerten Verfahren möglich.

Grundsätzlich handelt es sich bei den für den Abtransport relevanten Landstraßen L 317, L 323, L 324, L 325 und L 326 entsprechend ihrer straßenrechtlichen Einteilung, Widmung und Verkehrsfunktion um regional bedeutsame Verkehrsverbindungen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs werden nur dann zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen würde oder eine Unfallhäufung nachgewiesen werden könnte. Die konnte nach Auskunft des Regionalverbands allerdings im konkreten Fall von den Straßenverkehrsbehörden nicht festgestellt werden.

Ob und in welchem Ausmaß Kumulationswirkungen zwischen dem geplanten regionalen Schwerpunkt für Industrie- und Gewerbe östlich der Ortslage Vogt und dem geplanten Vorranggebiet Abbau bei Grund zu erwarten sind, wird vom Regionalverband gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt und in die Abwägung des Gesamtregionalplans eingestellt.

Bezüglich der Bedenken hinsichtlich des Verkehrslärms ist auch auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu verweisen. Sie ist als Erkenntnisquelle für die geplante Anlage Kiesabbau und den damit verbundenen anlagebezogenen Verkehr heranzuziehen. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind grundsätzlich der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Kern-, Dorf-, Misch-, allgemeinen Wohn-, Kleinsiedlungs-, reinen Wohn- und Kurgebieten sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den

Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitergehend überschritten werden. Dadurch sollen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Lärmimmissionen vermieden werden.

Themenfeld Wirtschaft und Export:

Mit der Petition wird auch geltend gemacht, dass das Wirtschaften mit dem Kiesvorkommen nicht nachhaltig sei.

Grundlage der Rohstofffortschreibung ist der vom Regionalverband prognostisch zu ermittelnde Bedarf an Abbauflächen für den Zeitraum der nächsten 40 Jahre. Der regionale Bedarf bestimmt sich dabei aus der Nachfrage der Region. Eine rechtlich bindende Vorgabe, dass das abgebaute Material in der Region verwendet werden muss, gibt es nicht. Eine Beschränkung der Kiesförderung auf die regionale Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik widersprechen würde. Dies gilt auch für die Frage eines möglichen Exports des abgebauten Materials. Vor dem Hintergrund des § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist es nicht möglich, die Kiesproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken.

Zu der vom Petenten in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung zur Einführung einer Umweltabgabe wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2 verwiesen.

Bedenken bezüglich des Verfahrensablaufs:

In der Petitionsschrift wird schließlich auch der bisherige Verfahrensablauf der Regionalplanänderung kritisiert. Demnach sei kein fairer und demokratischer Verfahrensablauf für die Bürger erkennbar und die ausbleibende Einladung des Gutachters zur Versammlung nicht nachvollziehbar.

Der Regionalverband hat sich bei seinem Verfahren jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. So wurde insbesondere die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig bekannt gegeben und die geforderte einmonatige Offenlagefrist eingehalten.

Der Vorwurf, das Thema Rohstoffsicherung „noch schnell vor der neuen Zusammensetzung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und des Kreistages durchwinken zu wollen“ trifft, wie auch bereits oben dargelegt, nicht zu, da für die Sitzung der Versammlung am 12. Juli 2019 von vorneherein keine endgültige Beschlussfassung vorgesehen war und eine solche dort auch nicht erfolgte. In einem zweiten Offenlageverfahren wird es erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme geben. Über die eingegangenen Bedenken und die weiteren Verfahrensschritte wird die Versammlung in ihrer neuen Zusammensetzung entscheiden.

Ob und welche Experten der Regionalverband bei seiner Entscheidungsfindung heranzieht und ob der Gut-

achter des Zweckverbands Trinkwasserversorgung Baienfurt-Baindt zu den Beratungen hinzugezogen wird, obliegt der Entscheidung des Regionalverbands. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben zum Themenfeld Grund- und Trinkwasserversorgung verwiesen.

2.2 Zu den Forderungen des Petenten

Forderung 1 – keine Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Regionalplanfortschreibung am 12. Juli 2019:

Entgegen dem Petitionsvorbringen hat in der genannten Sitzung der Verbandsversammlung keine abschließende Beschlussfassung zur Teilfortschreibung stattgefunden. Beschlossen wurde im Wesentlichen (nur) die Abwägung der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Belange, Änderungen im Planentwurf sowie die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens. Diese Beschlüsse stimmen mit den Beschlussempfehlungen des Planungsausschusses vom 3. Juli 2019 überein. Im Übrigen begegnet auch die zeitliche Gestaltung, das heißt die Sitzung des Planungsausschusses am 3. Juli 2019 und die Sitzung der Verbandsversammlung – aus Sicht des Petenten schon am 12. Juli 2019 – keinen Bedenken. Eine solche zeitliche Abfolge entspricht der üblichen, nicht zu beanstandenden Vorgehensweise.

Forderung 2 – Einladung des Gutachters zur Verbandsversammlung am 12. Juli 2019 zur Vorstellung des Gutachtens „Wasserschutzgebiet Trinkwasserfassung Weißenbronner Quellen“:

Das vollständige Gutachten liegt dem Regionalverband bis heute nicht vor (Stand August 2019). Sobald dieses vorliegt, erfolgt eine Prüfung dieses Gutachtens sowie gegebenenfalls die Berücksichtigung im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens.

Forderung 3 – Der Neuaufschluss des Kiesabbaugebiets „Im Grund“ soll nicht genehmigt werden; vielmehr soll der südöstliche Teil des Altdorfer Waldes (einschließlich der zum Kiesabbau vorgesehen Fläche) zum Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (Biotopverbund) eingestuft werden:

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung sieht wie oben dargelegt für den südlichen Teil des Altdorfer Waldes überwiegend die Schutzkategorie „Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen“ vor. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbunds geleistet. Ausgenommen von dieser Festlegung sind die punktuellen Abbaugebiete. Diese wurden so ausgewählt, dass Gebiete von hoher Biotopqualität nicht beeinträchtigt werden und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Altdorfer Waldes erhalten bleibt.

Die Fortschreibung des Regionalplans stellt zunächst aus raumordnerischer Perspektive die Raumverträglichkeit des Abbaugebiets sicher. Sie bedeutet aber nicht schon die Zulassung des Abbaus. Die tatsächliche

fachrechtliche Genehmigung des Kiesabbaus erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren.

Forderung 4 – Beschluss des Landtags zur Erhebung einer angemessenen Umweltabgabe (mind. 2 Euro) pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand, die den betroffenen Gemeinden für Umweltschutzmaßnahmen und sozialen Wohnungsbau zusteht:

Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes bei. Bei der nachhaltigen Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, der auch das vorliegende Regionalplanverfahren dient, ist die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedarf. Das derzeit gültige Naturschutzrecht des Bundes- und des Landes sieht eine Abgabe für den Abbau von Rohstoffen nicht vor.

Bekannt ist diese Naturschutzabgabe unter anderem aus dem österreichischen Vorarlberg. Gemäß § 13 des österreichischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl Nr.22/1997) ist in Vorarlberg zur Entrichtung einer Naturschutzabgabe verpflichtet, wer Steine, Sand, Kies sowie Schuttmaterial aller Art in einer Bodenabbauanlage abbaut oder aus Gewässern entnimmt. Die Abgabensätze der Naturschutzabgabe betragen laut Mitteilungsblatt für Kies-, Sand- und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende des Amts der Vorarlberger Landesregierung vom 20. Dezember 2018 seit dem 1. Januar 2019: 0,3885 Euro pro Tonne Steine und 0,7770 Euro pro Tonne Sand, Kies und Schuttmaterial aller Art. Mit der Naturschutzabgabe sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung in den vom Abbau oder der Entnahme betroffenen Gemeinden gefördert werden (35 Prozent), der Rest fällt dem Naturschutzfonds mit einer gleichlautenden Aufgabenstellung zu (§§ 12 und 10).

Die in der Petition geforderten „mind. 2 Euro“ pro geförderter Tonne Rohmaterial an Kies und Sand übersteigen die Abgabe in Vorarlberg deutlich. Insbesondere vor dem sehr heterogenen Preisspektrum für Sande und Kiese in der Bodensee-Region stellt sich die Frage, welche Höhe eine Abgabe haben müsste, um im Inland vertretbar zu sein und andererseits – wie vom Petenten gewünscht – hiermit verbundene Kiesexporte zu steuern. Bedenkt man, das gemessen an der gesamten Produktionsmenge mineralischer Rohstoffe die Exportanteile für Baden-Württemberg im Durchschnitt der letzten Jahre bei etwa acht Prozent lagen, würde die Einführung einer Rohstoffabgabe vermutlich dazu führen, dass überwiegend die Abnehmer auf dem heimischen Markt diese Mehrkosten zu tragen hätten. Dies würde voraussichtlich auch zu einer Verteuerung des Bauens in Baden-Württemberg führen. Im Übrigen würde eine kommunale Rohstoff-

abgabe das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenslandschaft und einer Wettbewerbsverzerrung in sich bergen.

Forderung 5 – Aus Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsgründen soll der Energieträger der Anlage Amtzell-Grenis von Braunkohlestaub auf Erdgas umgestellt werden:

Zuständig für die Asphaltmischanlage in Amtzell-Grenis ist das Landratsamt Ravensburg. Für die Anlage gelten einschlägige immissionsschutzrechtliche Vorschriften, die die Nutzung von Braunkohlestaub als Brennstoff nicht ausschließen. Anlagenbetreiber müssen jedoch u. a. die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erfüllen, um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erhalten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Grundpflichten nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfüllt werden und somit schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Teil B

Ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen fordert der Petent, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg den Altdorfer Wald in seiner Gesamtfläche per Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ausweisen soll.

Der Wortlaut der Rechtsverordnung müsse die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt verbieten. Die bereits genehmigten Abbauflächen seien vom Bestandschutz erfasst. Ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im Rahmen der Ausübung der guten fachlichen Praxis solle als waldprägende Nutzung weiter erhalten werden, da sie die Sicherung und Pflege des Waldes gewährleiste. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft, Jagd sowie die Fischerei müssten weiter erlaubt sein.

Der Petent begründet die Notwendigkeit der Unterschutzstellung des betroffenen Gebietes mit der aus seiner Sicht gegebenen naturschutzfachlichen Wertigkeit und der akuten Gefahr durch den geplanten Kiesabbau.

Die Prüfung dieses Anliegens ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent wandte sich im Jahre 2020 mehrmals an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg (zuständige Behörde, Schreiben vom 2. Juli 2020 und 3. August 2020). Im Zentrum des Begehrens steht der Erlass einer entsprechenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutz des Altdorfer Waldes vor geplantem Kiesabbau, da im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben u. a. vorgesehen ist, ein etwa elf Hektar großes Gebiet als Vorranggebiet für den Kiesabbau freizugeben.

Die zuständige Behörde beantwortete die Schreiben des Petenten. So weist sie in ihrem Schreiben vom 17. August 2020 darauf hin, dass das Begehren des Petenten aufgenommen wird und derzeit eine Prüfung erfolgt, ob die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in Betracht kommt. Sie beruft sich auf die geltenden Normen des Naturschutzrechts und stellt den Gang des Verfahrens dar.

Am 20. Oktober 2020 beauftragte der Kreistag Ravensburg die zuständige Behörde mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gegeben sind.

Die Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Sachstand wird laufend analysiert und die Anregungen der Petenten sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Interessen werden ausgewertet.

2. Rechtliche Würdigung

Dieser Teil der Eingabe ist unter Berücksichtigung einer Stellungnahme, die das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft federführend gegenüber dem Petitionsausschuss abgegeben hat, rechtlich wie folgt zu bewerten:

Für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 23 Absatz 4 Naturschutzgesetz [NatSchG]). Im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Ravensburg für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung örtlich zuständig (§ 23 Absatz 8 NatSchG).

Die materiellen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes sind in § 26 Absatz 1 BNatSchG geregelt. Das Ausweisungsverfahren erfolgt nach den Vorgaben des § 24 NatSchG.

Hierbei hat die zuständige Behörde ein Entschließungsermessen, speziell: Normsetzungsermessen. Im ersten Schritt wird zunächst geprüft, ob auf der Basis der Umstände des Einzelfalles überhaupt eine Unterschutzstellung in Betracht kommt (das „Ob“).

Wenn die Ausübung des Normsetzungsermessens positiv ausfällt, d. h. eine Ausweisung grundsätzlich in Betracht kommt, wird weiter im Rahmen des Auswahlermessens unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen eine Abwägungsentscheidung zu treffen sein (das „Wie“).

Eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung setzt zwingend voraus, dass

- eine sachgerechte Abwägung überhaupt stattfindet (ansonsten besteht ein rechtswidriger Abwägungsausfall),
- in diesem Zusammenhang die nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Belange vollständig ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden (ansonsten besteht ein rechtswidriges Abwägungsdefizit),
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird, diese Belange also entsprechend ihrer

objektiven Gewichtigkeit bewertet werden (ansonsten liegt eine rechtswidrige Abwägungsfehlgeichtung vor) und

- die Gewichtung zwischen den betroffenen Belangen im konkreten Fall in einer Weise vorgenommen wird, die zu einer objektiven Gewichtung der Belange nicht außer Verhältnis steht (ansonsten besteht eine rechtswidrige Abwägungsdisproportionalität).

Die abschließende Prüfung der materiellen Voraussetzungen sowie die ggf. erforderliche Einleitung eines Ausweisungsverfahrens erfolgen damit nach den o. g. rechtlichen Vorgaben durch das Landratsamt Ravensburg.

Dieser Entscheidung dürfen andere Organe nicht vorgreifen. Insbesondere kann im Rahmen einer Petition weder das „Ob“ noch das „Wie“ einer Landschaftsschutzgebietsausweisung vorgegeben werden. Würde das Ergebnis der Prüfung des Landratsamts auf diesem Wege vorweggenommen, hätte dies einen offensichtlich rechtswidrigen Abwägungsausfall zur Folge. Eine solche Landschaftsschutzgebietsverordnung wäre rechtswidrig.

Derzeit befindet sich das Ausweisungsverfahren in der frühen Phase des „Ob“. Der Sachstand wird laufend analysiert und die Anregungen der Petenten sowie die unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Interessen werden ausgewertet.

III. Behandlung der Petition und Ergebnis

Nach einer Kommissionssitzung des Petitionsausschusses am 20. Juli 2020, bei der sich eine Kommission des Ausschusses vor Ort ein Bild machte und die Beteiligten anhörte, hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 3. Dezember 2020 über die Eingabe beraten.

Die Berichterstatterin hob in der Sitzung am 3. Dezember 2020 die Bedeutung des Altdorfer Waldes als Naherholungs- und Kulturgebiet in der Raumschaft hervor. Die Planungen hätten zu großer Unruhe vor Ort geführt. Verschiedene Kommunen hätten sich zusammengeschlossen und alternativ einen Kiesaufschluss auf eigener Gemarkung angeboten. Es gehe um so wichtige Themen wie Natur- und Landschaftsschutz, Verkehr und andere Umweltbelange, die bearbeitet werden müssen. Die Berichterstatterin wies darauf hin, dass es sich insgesamt um ein noch laufendes Verfahren handle. Das wasserrechtliche Gutachten zu den Weißenbronner Quellen liege mittlerweile vor, demgemäß das Wasserschutzgebiet zu erweitern sei. Ihrem Kenntnisstand nach habe im Übrigen der Kreistag aktuell beschlossen, noch eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau führte zum aktuellen Stand aus, dass der Regionalverband jetzt beabsichtige, die Plänsätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung nicht mehr isoliert fortzuschreiben, sondern in die Gesamtfortschreibung mit aufzunehmen. Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung stehe unmittelbar bevor. Der Regionalverband strebe an, diese Ende des Jahres 2020 bzw. Anfang des Jah-

res 2021 einzuleiten. Die dann eingegangenen Stellungnahmen würden dann wieder geprüft und abgewogen werden müssen. Wann das Verfahren mit einem Satzungsbeschluss zum Abschluss komme bzw. ob es evtl. noch zu einer dritten Offenlage komme, könne man so pauschal nicht vorhersagen. Das Zielfenster des Regionalverbandes wäre es im Idealfall, dieses Verfahren voraussichtlich im Sommer nächsten Jahres mit einem Satzungsbeschluss vorerst abzuschließen. Danach würde dann noch die Genehmigung vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Raumordnungsbehörde und Landesplanungsbehörde ausstehen.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führte aus, das Wasserschutzgebiet sei noch nicht abschließend abgegrenzt, da noch Gutachten ausstünden. Der Gutachter selbst warte noch auf Laborergebnisse, um sein Gutachten abschließen zu können.

Die Berichterstatterin beantragte sodann, die Petition der Regierung als Material zu überweisen mit der Vorgabe, die offenen Prüfpunkte nochmals ordentlich im laufenden Verfahren zu prüfen und auch im Rahmen der noch anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung auf Bedürfnisse vor Ort einzugehen. Dem schloss sich der Petitionsausschuss bei einer Enthaltung im Übrigen einstimmig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Krebs

6. Petition 16/4429 betr. Anerkennung des 8. Mai als Feiertag

I. Gegenstand

Der Petent fordert die Erhebung des „Tages der Befreiung“ am 8. Mai zu einem jährlich wiederkehrenden gesetzlichen Feiertag in Deutschland, der mittels Verankerung in den Lehrplänen der Schulen als aktiver Gedenktag ausgestaltet sein soll.

II. Sachverhalt

Der Petent begehrt zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus den 8. Mai als jährlichen Feier- und Gedenktag in Deutschland einzuführen und rund um diesen Tag aktive Gedenkarbeit in den Schulen zu betreiben. Zur Begründung führt er aus, dass mit Etablierung dieses Feier- und Gedenktages gegen zunehmenden Antisemitismus, Rassismus und Faschismus ein Zeichen gesetzt werden solle. Er betont, dass dies insbesondere wirksam werde, wenn entsprechende Inhalte in den Lehrplänen verankert und in den Schulen vermittelt würden. In diesem Zusammenhang bemängelt er, dass in vielen Bundesländern Inhalte

**Baden-Württemberg**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
z. Hd. Herrn Ulrich Donath
Hirschgraben 2
88214 RavensburgFreiburg i. Br. 01.07.2019
Name B. Kimmig; Dr. M. Köster
Durchwahl 0761 208-3244; -3246
Aktenzeichen 4704 // 19_4340
(Bitte bei Antwort angeben)** Aktualisierung der rohstoffgeologischen Eignung für das Interessengebiet
„Grund“ bei Vogt**

Sehr geehrter Herr Donath,

am 7. Mai 2019 haben Sie uns um die Aktualisierung der rohstoffgeologischen Beurteilung des Interessengebiets „Grund“ bei Vogt gebeten. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Karte der mineralischen Rohstoffe Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 50 000 (KMR 50, Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen) im Jahr 2002, lagen für das Gebiet „Grund“ bei Vogt noch keine Erkundungsdaten vor. Da das Kieslager durchgehend von schluffigen Sedimenten und Boden überlagert ist und es keine Anzeichen für ein mächtiges Kieslager gab, konnte damals kein Kiesvorkommen abgegrenzt werden.

Nach der Veröffentlichung der KMR 50, Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen, wurden zunächst folgende Erkundungen durchgeführt:

- Zehn Schürfe SG 1/09 bis 9/09 im Jahr 2009 (BO8124/1102–1111)

- Sieben Rammkernbohrungen BK 1/09 bis BK 5/09 und BK 1/10 bis BK2/10 in den Jahren 2009 und 2010 (BO8124/1267–1273)
- Drei geoelektrische Profile P1 bis P3 im Vorranggebiet in den Jahren 2009 und 2010 von insgesamt 1,26 km Länge (P1 / 0–396 m, P2 / 0–468 m und P3 / 0–396 m)
- Sechs Siebanalysen an Proben aus den Bohrungen BK 1/09, BK 3/09 und BK 2/10 der Jahre 2009 und 2010.

Am 8. Dezember 2015 wurde vom LGRB das Gutachten „Beurteilung von Interessengebieten zur Kiesgewinnung in bislang unbewerteten Gebieten der Region Bodensee-Oberschwaben“ erstellt und dem Regionalverband übergeben (Az. 96-4704 // 15_08053). Darin wurde auch das Vorkommen bei Grund erstmals beschrieben und bewertet.

Danach wurden weitere Untersuchungen durchgeführt (Anlage 3):

- Vier Rammkernbohrungen B 1/17 bis B 4/17 im Jahr 2017 (BO8124/1315–1318)
- Neun Siebanalysen an Proben aus den Bohrungen BK 1/17, BK 2/17 und BK 4/17 des Jahres 2017
- Drei Imlochhammerbohrungen mit Luftspülung B/GWM 1/18 bis 3/18 im Jahr 2018 (BO8124/1324–1326)
- Fünf Rammkernbohrungen nördlich außerhalb des Vorkommens ZVBB-01/18 bis 05/18 im Jahr 2018 (BO8124/1335–1339)

Unter Berücksichtigung aller Erkundungsergebnisse wurden nun im Bereich des geplanten Vorranggebiets „Im Grund“ (Nr. 436-180) und dessen Umgebung die Kiesvorkommen L 8124-105 bis 107 abgegrenzt, beschrieben und bewertet (Anlage 1). Das Vorkommen L 8124-105 ist mit insgesamt 10 Baggerschürfen innerhalb und außerhalb des Vorkommens, 11 Rammkernbohrungen, drei Imlochhammerbohrungen sowie drei geoelektrischen Profilen sehr gut erkundet. Die Vorkommen L 8124-106 und 107 sind nicht durch Bohrungen erkundet. Das Vorranggebiet „Im Grund“ aus dem Regionalplanentwurf vom April 2018 liegt innerhalb des Teilvorkommens L 8124-105 mit der Aussagesicherheit 1 (= Vorkommen nachgewiesen, Bauwürdigkeit wahrscheinlich) und den Vorkommen L8124-106 und 107 mit der Aussagesicherheit 3 (= Vorkommen prognostiziert, Bauwürdigkeit vermutet).

Das Kieslager des Vorkommens L 8124-105 (Aussagesicherheit 1) mit einer Fläche von ca. 22,5 ha besteht aus bauwürdigen Kiesen mit einer durch Bohrungen nachgewiesenen, durchschnittlich nutzbaren Kiesmächtigkeit von ca. 45 m (min. 3,2 bis max. 78 m). Etwa 30–40 m Kies liegt laut den Bohrprofilen oberhalb des Grundwasserspiegels und

wäre trocken gewinnbar. Die nutzbaren Mächtigkeiten der Vorkommen L 8124-106 mit einer Fläche von 4,5 ha und L 8124-107 mit einer Fläche von 3,5 ha (Aussagesicherheit 3) sowie die Abraummächtigkeiten sind mangels Bohrungen unbekannt. Das Vorhandensein eines nutzbaren Kieslagers wird jedoch aufgrund von Analogieschlüssen zum Nachbarvorkommen vermutet.

Die Vorkommen liegen im nordöstlichen Bereich des von SSW nach NNE streichenden Waldburg-Rückens (Anlage 2), der in Eisrandlage zwischen zwei würmzeitlichen Gletscherzungen zur Zeit des letzten glazialen Maximums entstanden ist. Unter dem Waldburg-Rücken befinden sich zwei große, übertiefte Becken, die teilweise ineinander verschachtelt sind und deren genaue Abmessungen nicht bekannt sind. Beide Becken sind von unterschiedlich gekörnten subglazialen bis glazilimnischen, limnischen bis deltaischen Klastika erfüllt. Der Höhenzug des Waldburg-Rückens wurde nach der Ablagerung dieser Beckensedimente entlang von Rinnenstrukturen durch Schmelzwasser ausgewaschen und durch kiesiges Material wieder aufgefüllt.

Die komplexe Geologie der Beckenfüllung und der Rinnenstrukturen erschweren die geologische Interpretation sowie die Abgrenzung der Kieslager in die Tiefe und Breite. Keine der Erkundungsbohrung erreicht die Quartärbasis des Beckens oder die Basis des Kieslagers. Ob und wie sich das nutzbare Kieslager entlang der jüngeren Rinnenstruktur oder auch innerhalb der älteren Beckenstrukturen fortsetzt, ist nur mittels weiterer Erkundungen festzustellen.

Die Abgrenzung beruht daher hauptsächlich auf den Erkundungsbohrungen der Fa. Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. und der Geländemorphologie. Aufgrund der komplexen Genese der Ablagerungen und ungesicherten Verbreitung der Rinnen wurden im Südosten der Vorkommen zwei mit 22 und 24,5 m Kies eigentlich fündige Bohrungen (BO8124/1315 und 1316) nicht bei der Ausweisung berücksichtigt.

Das Vorkommen L 8124-105 wurde aufgrund des Nachweises durch zahlreiche Bohrungen sowie aufgrund der großen Fläche mit einem hohen Lagerstättenpotenzial bewertet. Für die Vorkommen L 8124-106 und 107 in den Höhenlagen werden aufgrund ihrer direkten Nachbarschaft zum Vorkommen 8124-105 ein oder mehrere Kieslager vermutet (Anlage 4). Ihr Lagerstättenpotenzial wird wegen der kleinen Flächen als gering bis mittel eingeschätzt. Auf den Höhenlagen dieser beiden Vorkommen wird eine Erkundung durch Kernbohrungen oder geoelektrische Messungen empfohlen.

Die genauen Ausführungen entnehmen Sie bitte der Vorkommensbeschreibung in der Anlage 1.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Geol. Birgit Kimmig
– Regierungsdirektorin –

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Vorkommens.
- Anlage 2: Lage des Vorkommens auf der Karte der mineralischen Rohstoffe Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen im Maßstab 1 : 50.000.
- Anlage 3: Lage der Schürfe und Bohrungen im Maßstab 1 : 25.000. Die eingedruckte Nummer ist Teil der LGRB-Archivnummer der Bohrungen auf dem TK 25-Blatt 8124 Wolfegg (z. B. BO8124/1270).
- Anlage 4: Lage der Bohrungen, der abgegrenzten Rohstoffvorkommen mit Nummern (z. B. L 8124-105) sowie des Vorranggebiets aus dem Regionalplanentwurf vom April 2018 im Maßstab 1 : 10.000.



Anlage 1: Beschreibung des Vorkommens.

L 8124-105	1	Ca. 3 km nördlich von Vogt, westlich von Grund	22,5 ha
L 8124-106	3	Südwestlich von L 8124-105, ca. 3 km nördlich von Vogt, westlich von Grund	4,5 ha
L 8124-107	3	Südlich von L 8124-105, ca. 3 km nördlich von Vogt, westlich von Grund	3,5 ha
Kißlegg-Subformation (qILK)		Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag {ungewaschene, gewaschene und gebrochene Körnungen als Beton-, Mörtel- und Estrichsande, Kies-Sandgemische, Brechsand-Splittgemische und Edelsplitte}	
1,0–4,0 m bis > 3,0 m (trocken)		Zehn Schürfe BO8124/1102–1111 südlich der Vorkommen, Lage: Ost ³² 556672,0 – ³² 557296,8; Nord 5294761,1 – 5295420,8; Ansatzhöhe 698–735 m NN	
1,9–8,5 m > 3,2–46,7 m (trocken) > 0,5–1,5 m (nass)		Sieben Rammkernbohrungen BO8124/1267–1273 im Osten sowie südöstlich außerhalb der Vorkommen, Lage: Ost ³² 557104,4 – ³² 557525,66; Nord 5294684,1 – 5295511,038; Ansatzhöhe 683,5–700,88 m NN.	
1,9–5,2 m 5,0–43,8 m (trocken)		Vier Rammkernbohrungen BO8124/1315–1318 im Vorkommen und außerhalb der Vorkommen, Lage: Ost ³² 556612,0 – ³² 557363,73; Nord 5294832,6 – 5295411,81; Ansatzhöhe 693,7–713,13 m NN.	
4,0 m 35,47–57,2 m (trocken) > 4,53–43,41 m (nass)		Drei Imlochhammerbohrungen mit Luftspülung BO8124/1324–1326 im Westen der Vorkommen, Lage: Ost ³² 556773,4 – ³² 556978,75; Nord 5295296,6 – 5295631,58; Ansatzhöhe 688,03–710,84 m NN.	
4,0–6,0 m 26,0–27,8 m (nutzbar) sonst 0–68 m (nicht nutzbar)		Fünf Rammkernbohrungen BO8124/1335–1339 weit nördlich außerhalb der Vorkommen, Lage: Ost ³² 555926,3 – ³² 558222,4; Nord 5296163,5 – 5297521,9; Ansatzhöhe 651,55–670 m NN	
<p>Gesteinsbeschreibung: Das nachgewiesene Kieslager in Vorkommen L 8124-105 besteht aus schwach schluffigen bis stark schluffigen, sandigen bis stark sandigen, teils steinigen Fein- bis Grobkiesen, die Blöcke enthalten können. Das olivfarbene, olivgelbe bis –graue und hellbraune Kieslager zeigt Einschaltungen von Diamikten und Feinsandlagen von bis zu 3,7 m Mächtigkeit, die aber nur von geringer lateraler Beständigkeit sind. Eine Erkundungsbohrung (BO8124/1318) und die geoelektrischen Messungen lassen nagelflugartig zementierte Bereiche von wenigen Metern Mächtigkeit innerhalb des Vorkommens vermuten. <u>Geologischer Hintergrund:</u> Die Vorkommen liegen im nordöstlichen Bereich des von SSW nach NNE streichenden Waldburg-Rückens, der als Eisrandlage zwischen zwei würmzeitlichen Gletscherzungen (dem Schussenlobus im Westen und dem Argenlobus im Osten) zur Zeit des letztglazialen Maximums entstanden ist. Der Waldburg-Rücken bildet heute einen Teil des Waldburg-Wurzach-Beckens in Reliefumkehr als morphologischen Höhenzug ab und ist durch Sedimentation als würmzeitliche Mittelmoräne (Kißlegg-Subformation, qILK und qILKe der Ilmensee-Formation, qIL) zwischen den Loben des Rheingletschers entstanden. Die den Höhenzug zerschneidenden Talungen, wie z. B. die entlang der L 317 von W nach E verlaufende Rinnenstruktur im Bereich des Vorkommens, wurden nach Ablagerung der Kißlegg-Subformation durch Schmelzwasser ausgewaschen und durch kiesiges Material teilweise aufgefüllt. Eine weitere, schmalere Rinne verläuft im Bereich des Vorkommens von SSW nach NNE mittig des Höhenzugs und parallel zu ihm. Ob die Kiese beider Rinnen genetisch identisch sind, oder ob es sich um verschiedene Kieslager unterschiedlicher Alter und Entstehungsgeschichte bzw. eine Kombination verschiedener Prozesse handelt, ist derzeit ungeklärt. Unter dem Waldburg-Rücken befinden sich des Weiteren zwei große, übertiefte Becken, die teilweise ineinander verschachtelt sind und deren genaue Abmessungen nicht bekannt sind. Das ältere und schon erwähnte, sogenannte Waldburg-Wurzach-Becken wurde hoßkirchzeitlich unter dem Gletscher ausgeräumt und erstreckt sich grob von Waldburg Richtung Bad Wurzach. Etwas versetzt und teilweise in die ältere Beckenfüllung eingreifend, wurde rißzeitlich ein zweites Glazialbecken angelegt. Beide Becken sind von unterschiedlich gekörnten holstein-/rißzeitlichen bis würmzeitlichen subglazialen bis glazilimnischen, limnischen bis deltaisichen Klastika erfüllt. Inwieweit die kieserfüllten Rinnenstrukturen in diese ältere Beckenfüllung hinabreichen, ist unbekannt. Eine laterale Verzahnung mit Ablagerungen der Mittelmoräne (Vorstoßschotter oder kiesige Diamikte) ist nicht belegt, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.</p>			
<p>Analysen: Fünfzehn Siebanalysen der untersuchten Diamikte und Schmelzwassersedimente der Bohrungen BO8124/1267, 1267, 1272, 1273, 1315, 1316 und 1318 ergaben: Der durchschnittliche Schlammkornanteil (< 0,06 mm) beträgt ca. 8–12 Gew.-%, bis vereinzelt maximal 15 Gew.-%. Der Sandkornanteil der Kiese beträgt ca. 5–50 Gew.-% (ein Wert liegt bei 85 Gew.-%), der Kiesanteil ca. 20–75 Gew.-% (ein Wert liegt bei 5 Gew.-%) und der Anteil von Steinen ca. 5–25 Gew.-% (Gutachten Ebel 2014, 2017).</p>			
<p>Vereinfachte Profile: (1) Rammkernbohrung BO8124/1267 im NW des Vorkommens (Ost ³²557104, Nord 5295444), Ansatzhöhe 698,04 m NN, GWS bei 48,20 m (31.08.2009)</p>			
<p>0 – 0,1 m Waldboden und Schluff, schwach sandig und leicht kiesig, braun</p>			
<p>0,1 – 1,9 m Schluff, schwach sandig, leicht kiesig, Findling, braun (Äußere Jungendmoräne, qILKe)</p>			



1,9	–	7,6	m	Kies, schluffig bis stark feinsandig, vereinzelt leicht blockig, braun bis grau (Kißlegg-Subformation, qLLKe)
7,6	–	8,1	m	Feinsand, schwach kiesig, hellbraun (qLLKe)
8,1	–	48,7	m	Kies, sandig bis stark sandig, teils stark feinkiesig, steinig, vereinzelt Blöcke, grau bis graubraun (qL)
48,7	–	49,2	m	Schluff, schwach tonig, schwach sandig, grau bis braun (qDM–qLL)
49,2	–	51,9	m	Kies und Sand, sandig bis kiesig, schwach schluffig, graubraun (qDM–qLL)
51,9	–	> 52,8	m	Schluff, schwach sandig, mit Kies, verbacken, grau (qDM–qLL)
(2) Imlochhammerbohrung mit Luftspülung BO8124/1324 im Zentrum des Vorkommens (Ost ³² 556886, Nord 5295296), GWS bei 61,20 m (06.02.2018)				
0	–	4,0	m	Schluff, schwach sandig, schwach kiesig, dunkelbraun (Kißlegg-Subformation, qLLK)
4,0	–	6,0	m	Sand, schwach kiesig, schwach schluffig, gelblich grau (Kißlegg-Subformation, qLLK)
6,0	–	10,0	m	Fein- bis Grobkies, stark feinkiesig, schwach sandig, schwach schluffig bis stark schluffig, grau (qDM–qLL)
10,0	–	12,0	m	Sand, einzelne Gerölle, schwach schluffig, gelblich grau (qDM–qLL)
12,0	–	58,0	m	Fein- bis Mittelkies, schwach sandig bis sandig, schluffig, mit stark kiesiger Sandeinschaltung bei 34,0–36,0 m, grau (qDM–qLL)
58,0	–	76,0	m	Kies-Wechselfolge von grauen, braunen und olivgrün-grauen Fein- bis Mittelkiesen, sandig bis stark sandig, schwach schluffig bis stark schluffig (qDM–qLL)
76,0	–	80,0	m	Sand, stark feinkiesig, schluffig bis schwach schluffig, grau (qDM–qLL)
80,0	–	> 82,0	m	Kies, sandig, schwach schluffig bis schluffig, olivgrau (qDM–qLL)

Nutzbare Mächtigkeit: Die durch zahlreiche Erkundungsbohrungen und -schürfe nachgewiesene, durchschnittlich nutzbare Kiesmächtigkeit im Vorkommen L 8124-105 beträgt 44,7 m und schwankt von 3,2 m bis maximal 78 m. Etwa 30–40 m Kiese liegen laut den Bohrungen oberhalb des Grundwasserspiegels und wären trocken gewinnbar. Unterhalb des Grundwasserspiegels folgen bauwürdige Kiese mit einer Mächtigkeit bis zu 43 m (BO8124/1325). Bohrungen mit der Basis bei 606 m NN im Nordwesten (BO8124/1325) und 629 m NN im Zentrum (BO8124/1324) des Vorkommens zeigen die größten Kiesmächtigkeiten (je 78 m). Im Norden des Vorkommens ist eine Kiesmächtigkeit bis zu 48,3 m erbohrt (BO8124/1267) und im Osten eine Mächtigkeit von 22 (BO8124/1268) bis 41,5 m (BO8124/1273). Die Bohrung BO8124/1270 im östlichen Teil des Vorkommens wurde nur bis zu einer Tiefe von 10 m niedergebracht und ist somit nur bedingt aussagekräftig. Die genaue Geometrie des Kieslagers in den Rinnenstrukturen ist nur teilweise bekannt. Des Weiteren wurden weder die Kiesbasis noch die Quartärbasis in den Bohrungen angetroffen. Die Quartärbasis im Umfeld der Ortschaft Grund ist nach vorliegenden Informationen im Waldburg-Wurzach-Becken vermutlich bei 550–600 m NN anzutreffen (LGRB 2015a, 2015b). Etwa sechs Kilometer südwestlich des Vorkommens wurde die Quartärbasis bei Waldburg in zwei Forschungsbohrungen (BO8224/185 und 186) bei 535 m NN erbohrt. Dies entspricht einer Quartärmächtigkeit von etwa 235 m. Es ist darum zu vermuten, dass sich das Kieslager sowohl in die Tiefe als auch entlang der Rinnen und eventuell auch entlang des SSW–NNE verlaufenden Waldburg-Wurzach-Beckens fortsetzt. Über die nutzbare Mächtigkeit der Vorkommen L 8124-106 und 107 kann wegen fehlender Erkundungsdaten keine Aussage getroffen werden. Es werden aufgrund der Nähe zu Vorkommen L 8124-105 ähnliche Mächtigkeiten vermutet. **Abraum:** Die Deckschichten aus Boden, Schluff und Verwitterungslehm weisen eine durchschnittliche Mächtigkeit von ca. 4 m auf, mit Mindest- und Maximalwerten von 1,5 m und 8,5 m (Maximalwert bei BO8124/1271 im NE). Aufgrund der vorliegenden Schurf- und Bohrdaten zeigt sich, dass die Abraummächtigkeit in den Eintalungen im Osten und Südosten am größten ist. Fünf Erkundungsbohrungen zeigen geringmächtigen (0,5–3,7 m), zwischengelagerten Abraum (z. B. Beckensande in BO8124/1315); in BO8124/1267 und 1272 sind ab 48,6 m Teufe bis zu 1,3 m mächtige Schlufflagen im Wechsel mit sandig-schluffigem Kies vorhanden. Die Zwischenmittel haben nur eine geringe laterale Beständigkeit. Aufgrund fehlender Erkundungsdaten kann über die Abraummächtigkeiten in den Vorkommen L 8124-106 und 107 keine Aussage getroffen werden.

Grundwasser: Die Vorkommen liegen zwischen den festgesetzten WSG Damoos (Zone III A) im Süden und Weissenbronnen (Zone III) im Norden. Der Grundwasserspiegel lag in verschiedenen Erkundungsbohrungen bei 641,9 m NN bis 651,45 m NN.

Mögliche Abbau-, Aufbereitungs-, Verwertungserschwernisse: Aufgrund der vorliegenden Erkundungsergebnisse ist im Nordteil des Vorkommens mit heterogenen, lateral jedoch nicht beständigen Einschaltungen von nicht verwertbaren Sedimenten (Sand, bindiger Till und vereinzelt Blöcke/Findlinge) und lokal erhöhtem Schluffanteil zu rechnen. Ebenfalls abbauerschwerend können vereinzelt auftretende, nagelflugartig zementierte Bereiche sein. Es ist nicht bekannt, zu welchen Anteilen das bauwürdige Vorkommen aus jüngeren Rinnen- oder älteren Beckenfüllungen aufgebaut ist. Die älteren, subglazialen bis glazilimnischen bzw. limnischen bis deltalischen Beckenfüllungen können sehr heterogen aufgebaut sein.

Flächenabgrenzung: Die Abgrenzung der Vorkommen orientiert sich an den Erkundungsbohrungen und Schürfen, der geologischen Karte sowie der Geländemorphologie. (1) L-8124-105: Norden: Der Anstieg des Reliefs deutet vermutlich den seitlichen Rand der Rinnenstruktur an. Westen: In der Talung fehlen Erkundungsdaten. Osten: Die 100 m Abstandszone im Umfeld des Ortes Grund. Die Rinnenstruktur setzt sich weiter nach NE fort. Süden: Da in der nach Süden ansteigenden Höhenlage keine Bohrungen vorhanden sind wurde diese nicht zum Vorkommen gezählt. Südwesten: Hier steigt das Relief außerhalb der mittleren Rinne an



und es fehlen aussagekräftige Erkundungsdaten. (2) L-8124-106: Norden, Osten und Süden: Das Vorkommen wird vom besser erkundeten Nachbarvorkommen L 8124-105 begrenzt. Südwesten: Es fehlen Erkundungsbohrungen auf der Höhenlage. (3) L-8124-107: Norden, Westen und Osten: Das Vorkommen wird vom besser erkundeten Nachbarvorkommen L 8124-105 begrenzt. Süden: Es fehlen Erkundungsbohrungen auf der Höhenlage. **Erläuterung zur Bewertung**: Die Bewertung beruht auf der topographischen Karte, 1 : 25.000 Wolfegg, der Auswertung zahlreicher Schürfe und Erkundungsbohrungen bis max. 84 m Endteufe und dem digitalen Geländemodell von 2009 mit einer Auflösung von einem Quadratmeter pro Pixel. Außerdem wurden der LGRB-Fachbericht 2015/4 (2015a) und die LGRB-Informationen 30 (2015b) sowie Veröffentlichungen von FIEBIG (2005) und Gutachten der Dr. Ebel & Co. Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH von 2014 und 2017 herangezogen.

Sonstiges: (1) Aufgrund der flächenhaften Überlagerung der sandig-kiesigen Sedimente durch schluffige Sedimente und Boden war das Vorkommen wegen fehlender Bohrdaten bisher nicht nachweisbar. Die ersten Bohrungen und Schürfe erfolgten nach Veröffentlichung der KMR 50 L 8124/L8126 Bad Waldsee/Memmingen (2002) im Jahr 2009. (2) In den Bohrungen BO8124/1315 und 1316 im Südosten außerhalb des Vorkommens wurden 22 und 24,5 m nutzbare Kiese nachgewiesen. Aufgrund der unsicheren genetischen Stellung dieser Kiese relativ zum Kieslager in den Rinnen, wurden diese Bohrungen bei der Flächenausweisung nicht berücksichtigt. (3) Die Vorkommen liegen nach vorliegenden Informationen außerhalb von NATURA 2000 Flächen sowie anderen, als schutzwürdig ausgewiesenen Gebieten.

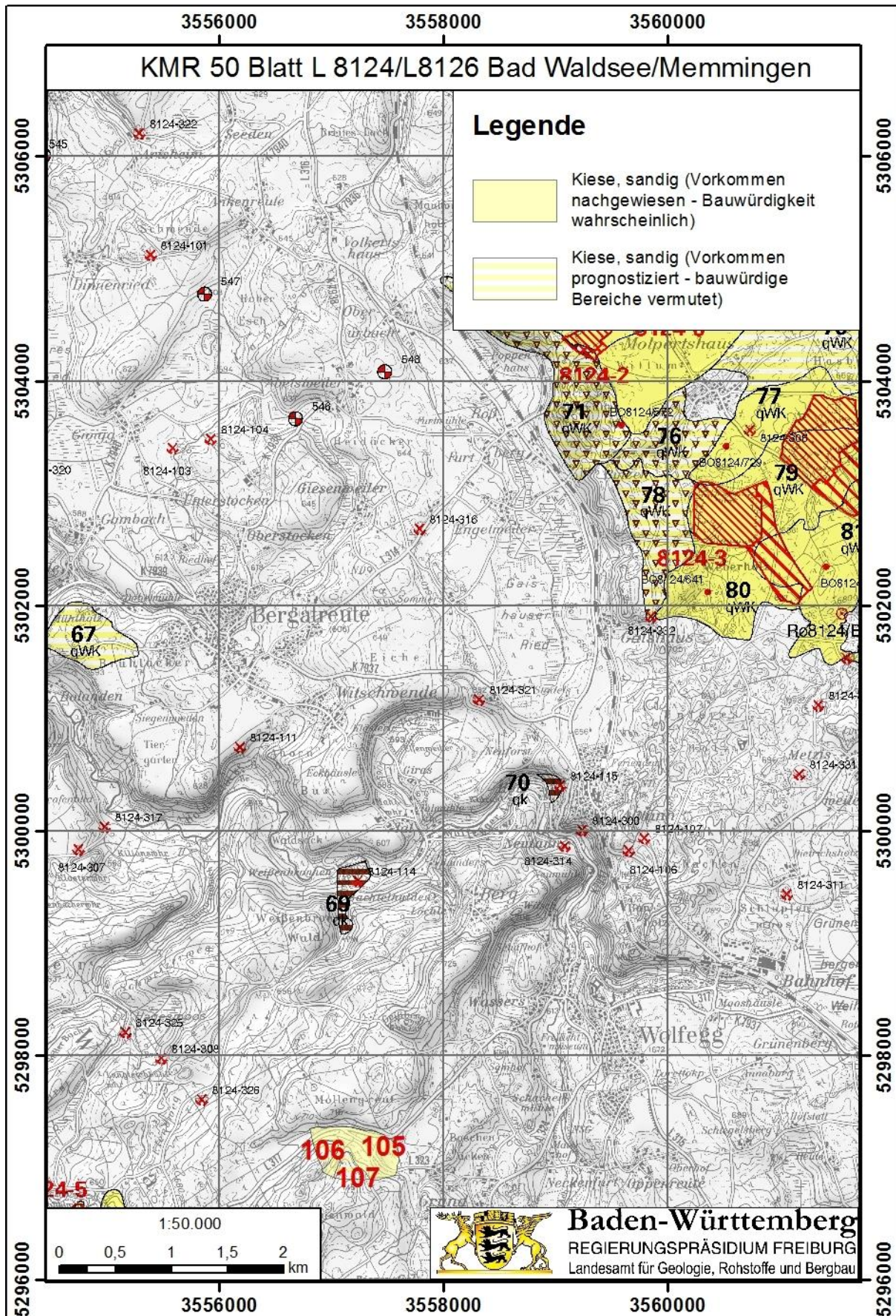
Zusammenfassung: Die Vorkommen liegen im nordöstlichen Bereich des Waldburg-Rückens bei Grund. In den Vorkommen stehen schwach schluffige bis stark schluffige, schwach sandige bis stark sandige, teils steinige Fein- bis Grobkiese, teils mit Blöcken, an. Vorkommen L 8124-105: Die erbohrte, mittlere Kiesmächtigkeit beträgt 44,7 m und erreicht Werte von 3,2 bis 78 m. Etwa 30–40 m Kies liegen oberhalb des Grundwasserspiegels und wären trocken gewinnbar. Weitere bauwürdige Kiese mit einer Mächtigkeit von bis zu 43 m liegen unterhalb des Grundwasserspiegels. Einschaltungen von Diamikten und Feinsandlagen sind in dem grauen bis oliven, olivgelben bis –grauen und hellbraunen Kieslager häufig, jedoch nur von geringer lateraler Beständigkeit und Mächtigkeit. Das Vorkommen enthält somit nur wenige nicht verwertbare Zwischenmittel und weist ein günstiges Verhältnis von Abraum zu Nutzschiefer auf. Die Kiesbasis wird von keiner Bohrung erreicht und es wurden keine Bohrungen von den Höhenlagen ausgehend abgeteuft; eine eindeutige Interpretation des Kieskörpers ist daher nicht möglich. Es ist aber wahrscheinlich, dass das bisher erbohrte Kieslager an Rinnenstrukturen gebunden ist, die sich nach der Ablagerung der Sedimente der Kißlegg-Subformation in diese eingeschnitten haben. Das Kieslager setzt sich vermutlich in die Tiefe und entlang der Rinnen fort. Eine laterale Verzahnung mit Ablagerungen der Mittelmoräne (Vorstoßschotter oder kiesige Diamikte) ist nicht belegt, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Ob und wie sich das Kieslager lateral entlang der jüngeren Rinnenstruktur oder auch innerhalb der älteren Beckenstrukturen fortsetzt, ist nur mittels weiterer Erkundungen festzustellen. Das Lagerstättenpotenzial wird wegen des mächtigen, größtenteils trocken gewinnbaren Kieslagers, der großen Fläche des Vorkommens und des günstigen Verhältnisses von Abraum zu Nutzschiefer als hoch eingestuft. Vorkommen L 8124-106 und 106: Es fehlen Bohrungen, die ein bauwürdiges Kieslager nachweisen. Es ist aufgrund der Nähe zum Nachbarvorkommen L 8124-105 zu vermuten, dass sich das Kieslager fortsetzt. Das Lagerstättenpotenzial wird wegen der geringen Flächengröße als gering bis mittel eingestuft.

Literatur:

- DR. EBEL & CO INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT MBH (2014): Rohstofferkundung Altdorfer Wald (nordwestlich Grund), Gemeinde Vogt, Landkreis Ravensburg.
- DR. EBEL & CO INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR GEOTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT MBH (2017): Rohstofferkundung Grund Gemeinde Vogt, Landkreis Ravensburg, Stellungnahme zur Lagerstättenzusammensetzung.
- FIEBIG, M (2003): Lithofazielle Untersuchungen an pleistozänen Sedimenten im östlichen Rheingletschergebiet. – Zeitschrift der deutschen geologischen Gesellschaft, Band 154, Teil 2–3: 301–342; Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015a): Lithostratigraphische Entwicklung des baden-württembergischen Rheingletschergebiets: Übertiefe Becken- und Moränen-Landschaft. – LGRB-Fachbericht, 2015/4, 86 S., 15 Abb., 4 Tab.; Freiburg i. Br.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015b): GeoMol – Geopotenziale für die nachhaltige Nutzung des tieferen Untergrundes in den alpinen Vorlandbecken, Abschlussbericht des Pilotgebiets Bodensee-Allgäu. – LGRB-Informationen, 30, 142 S., 78. Abb., 22 Tab.; Freiburg i. Br.

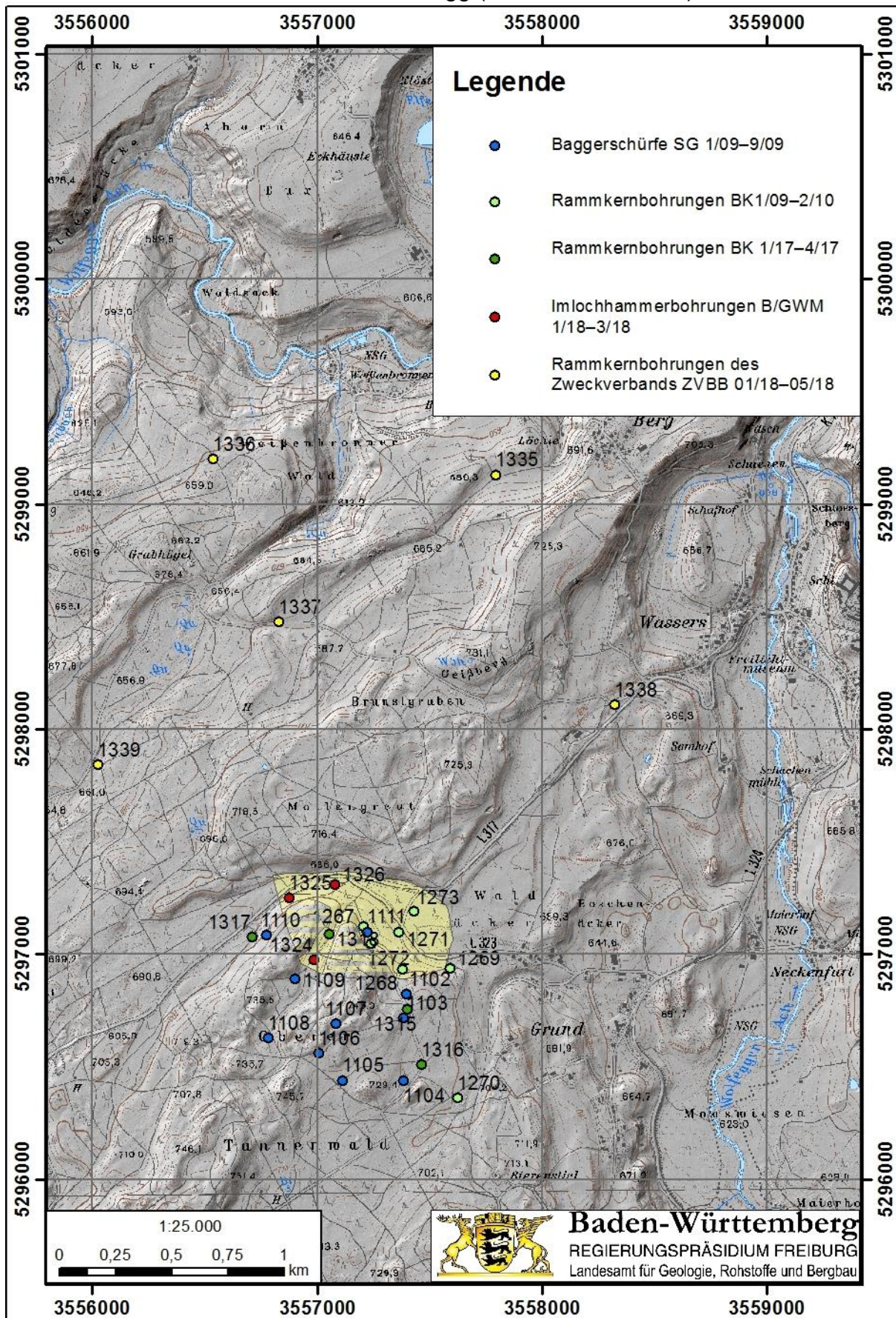


Anlage 2: Lage des Vorkommens auf der Karte der mineralischen Rohstoffe Blatt L 8124/L 8126 Bad Waldsee/Memmingen im Maßstab 1 : 50.000.





Anlage 3: Lage der Schürfe und Bohrungen im Maßstab 1 : 25.000. Die eingedruckte Nummer ist Teil der LGRB-Archivnummer der Bohrungen auf dem TK 25-Blatt 8124 Wolfegg (z. B. BO8124/1270).





Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Freiburg i. Br. 26.11.2019
Name B. Kimmig, F.-J. Kern
Durchwahl 0761 208-3244/3030
Aktenzeichen 4763.1 // 19_9821
(Bitte bei Antwort angeben)

EMGESANGEN
02. DEZ. 2019

 Bewertung des geologisch-/hydrologischen Gutachtens der I.M.E.S GmbH im Rahmen der Überprüfung des Wasserschutzgebietes „Weißenbronner Quellen“ im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt
Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Donath,

mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 haben Sie sich mit einigen Fragestellungen an das LGRB gewendet. Wir beantworten hiermit Ihre Fragen wie folgt:

1. Rohstoffgeologie (Ref. 96):

Betreffend des geplanten Vorranggebietes haben wir vom Ref. 96, Anfang Juli 2019, eine Aktualisierung der rohstoffgeologischen Eignung erhalten. Die Bauwürdigkeit wurde positiv eingeschätzt. In dem I.M.E.S. Gutachten wird jedoch pauschal die Abbauwürdigkeit der Sedimente in Frage gestellt, da sie schlecht sortiert sind und bindige Anteile enthalten.

Daher bitten wir um Antwort auf folgende Fragen:

- a) *Können aus dem I.M.E.S. Gutachten und den Bohrungen überhaupt Rückschlüsse auf die Eignung der Rohstoffe in dem geplanten Vorranggebiet für den Abbau gezogen werden?*

Im I.M.E.S. Gutachten wird auf den Seiten 27, 68 und 71 ausgeführt, „der Aufbau des Untergrundes im Projektgebiet ist heterogen und in seiner Struktur komplex“. Weiterhin heißt es auf Seite 71, „die im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen durchgeführten Untergundaufschlüsse erbrachten keine Hinweise auf abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen im Bereich der Moränenwälle, allerdings liegen die Bohransatzpunkte außerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes.“

Die fünf Rammkernbohrungen, auf die sich die Aussagen der zusammenfassenden Darstellung der I.M.E.S. GmbH beziehen, liegen in 1 bis 2 km Entfernung außerhalb des geplanten Vorranggebiets und haben Abstände von > 1 km zueinander. Deshalb – und auch aufgrund der komplexen Genese der Ablagerungen und der ungesicherten Verbreitung der Becken- und Rinnenstrukturen – können diese Bohrungen zur Abgrenzung und Bewertung der Kiesvorkommen im geplanten Vorranggebiet nicht herangezogen werden.

b) Sind die in dem geplanten Vorranggebiet für den Abbau vorgefundenen Sedimente generell auf Grund der Sortierung und der teilweise bindigen Anteile nicht verwertbar und nicht geeignet?

Im LGRB-Gutachten vom 1. Juli 2019 „Aktualisierung der rohstoffgeologischen Eignung für das Interessengebiet „Grund“ bei Vogt“ (Az. 4704 // 19_4340) wurden unter Berücksichtigung aller Erkundungsergebnisse im Bereich des geplanten Vorranggebiets „Im Grund“ (Nr. 436-180) und dessen Umgebung die Kiesvorkommen L 8124-105 bis 107 abgegrenzt, beschrieben und bewertet. Das Vorkommen L 8124-105, mit 22,5 ha das größte der drei Teilvorkommen, ist mit insgesamt 10 Baggerschürfen innerhalb und außerhalb des Vorkommens, 11 Rammkernbohrungen, drei Imlochhammerbohrungen sowie drei geoelektrischen Profilen sehr gut erkundet. Es ist damit nachgewiesen und das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist sehr wahrscheinlich.

Das Kieslager besteht aus bauwürdigen Kiesen mit einer durch Bohrungen nachgewiesenen, durchschnittlich nutzbaren Kiesmächtigkeit von ca. 45–50 m (min. 22 bis max. 78 m; in einer Bohrung mit einer nur geringen Endteufe von 11,7 m wurden nur 3,2 m Kies ohne Erreichen der Kiesbasis angetroffen). Etwa 30–40 m Kies liegen laut den Bohrungen oberhalb des Grundwasserspiegels (bei 651,45 bis 641,9 m NN) und sind trocken gewinnbar. Die nutzbaren Mächtigkeiten der nicht erkundeten Vorkommen L 8124-106 mit einer Fläche von 4,5 ha und L 8124-107 mit einer Fläche von 3,5 ha sind unbekannt, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen wird vermutet.

- c) *Ist die Abbauwürdigkeit der Kiese und Sande in dem geplanten Vorranggebiet nach den Erkenntnissen dieses Gutachtens grundsätzlich in Frage gestellt?*

Nein (siehe Antwort zu Frage 1. a).

- d) *Wie ist das geplante Vorranggebiet hinsichtlich der Bauwürdigkeit im Verhältnis zu anderen Standorten zu sehen, die nahe am Verdichtungsraum zwischen Ravensburg und Friedrichshafen liegen?*

Für einen Vergleich mit umliegenden Kiesgewinnungsstellen werden vier aktuell in Abbau stehende Kiesgruben im Umkreis von 7 km betrachtet (Tab. 1). Die Bauwürdigkeit von Kiesvorkommen hängt von der nutzbaren Mächtigkeit und dem Abraum-/Nutzschichtverhältnis sowie von der Zusammensetzung und Qualität der Sedimente ab.

Tabelle 1: Im Umkreis von 7 km um das geplante Vorranggebiet in Abbau stehende Kiesgruben mit Angabe der Abraummächtigkeiten sowie der durchschnittlich genutzten Mächtigkeiten.

Gewinnungsstelle	Abraum- mächtigkeit	genutzte Mächtigkeit
RG 8124-3 Kiesgrube Wolfegg-Greut	ca. 1–3 m	ca. 18–22 m (trocken)
RG 8124-4 Kiesgrube Baidnt	ca. 0,4–2 m	ca. 6–25 m (trocken)
RG 8124-11 Kiesgrube Schlier-Oberankenreute	ca. 1–2,7 m	ca. 4–8 m (trocken)
RG 8224-3 Kiesgrube Amtzell-Grenis	ca. 2,5 m	ca. 12–20 m (trocken und nass)

Nutzbare Mächtigkeiten und Abraum-/Nutzschichtverhältnis

Bei der Erstellung der KMR 50 werden bei der Ausweisung von Kiesvorkommen als Abgrenzungskriterien eine erforderliche Mindestmächtigkeit des Kieslagers von 5 m und ein Verhältnis von Abraum zu Nutzschicht von maximal 1 : 3 angelegt. Die Einstufung in Lagerstättenpotenzialkategorien erfolgt in erster Linie über die zu erwartenden Kiesmächtigkeiten sowie anhand der Größe der Vorkommen. Die an die vier Kiesgewinnungsstellen aus der Tab. 1 angrenzenden Rohstoffvorkommen sowie das Vorkommen im geplanten Vorranggebiet sind in Tab. 2 aufgelistet.

Tabelle 2: Kiesgewinnungsstellen und die zugehörigen Kiesvorkommen in der Umgebung des geplanten Vorranggebiets Grund bei Vogt (RG 8124-12 / L 8125-105) mit Angabe der Mächtigkeiten von Abraum, der nutzbaren Kiesmächtigkeit und dem Lagerstättenpotenzial.

Gewinnungsstelle	Vorkommen	Vorkommen Abraum- mächtigkeit	Vorkommen nutzbare Mächtigkeit	Lagerstätten- potenzial
RG 8124-3 Kiesgrube Wolfegg-Greut	L 8124/L 8126-79	ca. 0,5–5 m	ca. 18–25 m (trocken und nass)	mittel
RG 8124-4 Kiesgrube Baidt	L 8124/L 8126-65	ca. 0,7–2 m	ca. 8–35 m (trocken und nass)	mittel
RG 8124-11 Kiesgrube Schlier- Oberankenreute	L 8124/L 8126-68.1 bis 68.3	ca. 1–3 m	ca. 12–25 m (trocken und nass)	gering bis mittel
RG 8224-3 Kiesgrube Amtzell-Grenis	L 8324-RV3.1 bis RV3.2 ¹	ca. 1–3 m	ca. 6–13 m (trocken und nass)	gering
RG 8124-12 Geplantes Vorranggebiet Grund bei Vogt	L 8124-105 bis -107	ca. 1–8,5 m	ca. 22–78 m (trocken und nass)	L 8124-105: hoch L 8124-106/-107: gering bis mittel

Die im Kiesvorkommen L 8124-105 erbohrte Kiesmächtigkeit beträgt durchschnittlich ca. 45–50 m und erreicht Werte von 22 bis 78 m. Im Vergleich zu den vier umliegenden, in Abbau stehenden Kiesvorkommen (Tab. 1) sind die nutzbaren Mächtigkeiten hier am größten (Tab. 2). Etwa 30–40 m Kies liegen oberhalb des Grundwasserspiegels und wären trocken gewinnbar. Weitere bauwürdige Kiese mit einer Mächtigkeit von bis zu 43 m liegen unterhalb des Grundwasserspiegels.

Zusammensetzung und Qualität der Sedimente

Die Vorkommen im geplanten Vorranggebiet liegen im nordöstlichen Bereich des von SSW nach NNE streichenden Waldburg-Rückens, der in Eisrandlage als Mittelmoräne zwischen zwei würmzeitlichen Gletscherzungen (dem Schussenlobus im Westen und dem Argenlobus im Osten) zur Zeit des letztglazialen Maximums entstanden ist. Die den Höhenzug zerschneidenden Talungen, wie z. B. die entlang der L 317 von W nach E verlaufende Rinnenstruktur im Bereich des Vorkommens, wurden später durch Schmelzwasser ausgewaschen und durch kiesiges Material teilweise aufgefüllt. Das Vorkommen baut sich daher vermutlich aus mehreren Kieslagern unterschiedlicher Genese auf.

¹ Für das Teilvorkommen L 8324-RV3.3 können aufgrund der heterogenen geologischen Verhältnisse und nicht ausreichenden Datenlage keine nutzbaren Mächtigkeiten angegeben werden.

Die vier Gewinnungsstellen Wolfegg-Greut (RG 8124-3), Baidnt (RG 8124-4), Oberankenreute (RG 8124-11) und Amtzell-Grenis (RG 8224-3) liegen ebenfalls innerhalb der Eiszerfallandschaft, wenn auch in unterschiedlichen genetischen Positionen. So stehen neben Schotterablagerungen auch Deltaschüttungen oder Kamesterrassen in Abbau, die miteinander verzahnt sein können. Die Korngrößenzusammensetzung kann daher auch innerhalb dieser Kiesvorkommen mit dem Fortschreiten des Abbaus immer wieder Schwankungen unterworfen sein.

Vom Büro Dr. Ebel & Co., Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH aus Bad Wurzach-Arnach, wurden im Auftrag der Fa. Kiesgesellschaft Karssee GmbH & Co. KG zahlreiche Siebanalysen durchgeführt. Die aus dem Bereich des abgegrenzten Rohstoffvorkommens ermittelten Körnungskurven zeigen einen sehr ähnlichen Verlauf wie die LGRB-Analysen aus den Kiesgruben Wolfegg-Greut (RG 8124-3), Baidnt (RG 8124-4) und Amtzell-Grenis (RG 8224-3), d. h. über Analogieschluss ist die Abbauwürdigkeit und Verwertbarkeit der Kiese im geplanten Vorranggebiet belegt.

e) Sind die geomorphologischen Strukturen (Moränenrücken) in dem Bereich des geplanten Vorranggebietes für den Abbau einzigartig? Könnten diese Strukturen im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden?

Oberschwaben wurde während des Quartärs mehrfach glazial überprägt. Jede Vergletscherung hinterlässt sowohl geomorphologische als auch sedimentäre Spuren, anhand derer auf die Ausdehnung der früheren Eisverbreitung rückgeschlossen werden kann. Ein Element sind die Endmoränenwälle, die entlang des ehemaligen Eisrandes liegen bleiben. In ganz Oberschwaben tritt der Endmoränenwall des ersten wärmzeitlichen Gletschervorstoßes („Äußere Jugendmoräne“= ÄJE) morphologisch besonders deutlich in Erscheinung. Hierzu zählt auch der Waldburg-Rücken zwischen Egg im Süden und Alttann. Die gesamte ÄJE erstreckt sich über mehr als 150 km und reicht von Isny bis in den Hegau, wobei der Waldburg-Rücken selbst ein recht kurzes Teilstück von nur 12 km Länge darstellt. Das Erscheinungsbild der ÄJE und der Erhaltungszustand der natürlichen Morphologie sind unterschiedlich ausgeprägt. Obwohl der Waldburg-Rücken einen recht ursprünglichen Erhaltungszustand zeigt, kann nicht von einer „Einzigartigkeit“ der geomorphologischen Strukturen im Bereich des geplanten Vorranggebiets ausgegangen werden.

2. Grundwasser (Wasserschutzgebiet)

Aktueller Kenntnisstand nach den Erkundungen der I.M.E.S. GmbH

In einem Vorort-Termin am 07.05.2018 mit Teilnehmern des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baindt, des LRA Ravensburg, des Büros I.M.E.S. GmbH und des RPF-LGRB (Ref. 94) wurde seitens des LGRB die geologische Situation erläutert und darauf abgehoben, dass im Bereich des Altdorfer Walds (Hochform des Waldburg-Rückens) auch gleichzeitig ein glaziales Becken vorhanden ist, das durch den Hoßkirch-Gletscher angelegt und durch den Riss-Gletscher überprägt wurde (Waldburg-Wurzacher Becken). Überprägungen der letzten Eiszeit (Würm) führten schließlich zur vorliegenden Hochform mit Glazialablagerungen, die teils als Seiten- oder Mittelmoräne interpretiert werden. Diese Ablagerungen sind entsprechend ihrer Genese komplex im Aufbau und in ihrer Zusammensetzung eher wenig sortiert (Diamikte).

In der Diskussion zu den erforderlichen Untersuchungen zur Überarbeitung des festgesetzten Wasserschutzgebiets Weißenbronnen herrschte Konsens, die anzulegenden Bohrungen auch innerhalb der Beckenstruktur bis auf die Quartärbasis (= tiefe Bohrungen) abzuteufen, um belastbare Aussagen zu den relevanten Grundwasserleitern (schichtig gegliederter GWL?) machen zu können.

Die Quellen am Nordrand des Altdorfer Walds treten im Bereich der Schichtgrenze Quartär zu Oberer Süßwassermolasse (tOS, GW-Stauer) von Süden in das in die tOS eingetieft Tal der Wolfegger Ach aus. Kalktuffbildungen an den Quellaustritten wurden früher teils abgebaut. Neben den für die Trinkwasserfassung genutzten Quellen existieren noch eine Reihe weiterer Quellen, die von der I.M.E.S. GmbH (2019) erkundet wurden.

Da die Schichtgrenze Quartär / tOS nur von einer der 5 neuen Bohrungen erreicht wurde, ist keine umfassende Aussage über die Gesamttiefe und -struktur der quartären Ablagerungen im Vorfeld der Quellaustritte möglich. Die durch die 5 Bohrungen erkundeten Quartärbereiche zeigen überwiegend diamiktische und damit eher bindige, recht inhomogene Ablagerungen (I.M.E.S. GmbH: „bestehen aus schlecht sortierten Gemischen. Bindige Anteile sind ebenso vorhanden wie sandig kiesige.“). Es bestehen teils Diskrepanzen zwischen der lithologischen Beschreibung der Schichtprofile zwischen der I.M.E.S. GmbH (überwiegend grobe Körnung) und dem LGRB bzw. den in der Fotodokumentation des Bohrguts sichtbaren bindigen Gemengeanteilen

(Klumpungen). Überwiegend kiesig-sandige, grundwasserleitende Schichten treten nur vereinzelt und in geringer Mächtigkeit auf. In den durchgeführten Kurzpumpversuchen liegen die Absenkungen mit Ausnahme an B1/18 in der Größenordnung von 10 m und darüber bei einer Förderrate von i.d.R. 0,9 l/s (Bohrungsdurchmesser 324 mm, Filterdurchmesser 125 mm), was auf geringe Durchlässigkeiten hinweist. Entsprechend zeigen die ausgewerteten Wiederanstiege sehr geringe Transmissivitäten in der Größenordnung $3E-5$ bis $7E-6$ m²/s; an B1/18 $7,8E-4$ m²/s. Durchgehende Grundwasserleiterschichten, die darüber hinaus die beobachtete Wassermenge von rund 160 l/s (Bereich Wasserfassung Weißenbronnen, bzw. 230 l/s für die gesamte Südflanke der Wolfegger Ach) liefern können, sind zumindest in den abgeteuften Bohrungen 2, 4 und 5 (3 unterhalb des beobachteten Grundwasserspiegels) nicht zu erkennen.

Als Fazit zum vorgelegten Gutachten ist somit festzustellen, dass die Erkundungen bezüglich des hydrogeologischen Modells unvollständig sind. Es ist fraglich, ob mit den 5 Bohrungen der Grundwasserleiter aufgeschlossen wurde, der die beobachteten Schüttungen liefern kann, wobei im Bereich der heterogenen glazialen Ablagerungen im Waldburg-Rücken ohnehin ein durchgehender quartärer GWL eher nicht zu erwarten ist. Über den tieferen quartären Untergrund im Untersuchungsraum bestehen weiterhin keine Kenntnisse, da die Quartärbasis nur an der Bohrung 1 erreicht wurde und auch die Bohrungen der Kiesabbaugesellschaft nicht die Tertiäroberfläche erreicht haben. Die vorliegenden Erkundungsergebnisse lassen somit eine tiefere Struktur als Aquifer weiterhin nicht abwegig erscheinen. Derartige als gespannt anzusprechenden Grundwasserleiterschichten - die im Gutachten der I.M.E.S.GmbH nicht diskutiert werden – ließen auch eine Zuströmung aus südwestlicher bis südöstlicher Richtung zu.

- a) *Kann man mit den Erkenntnissen des Gutachtens und den Kenntnissen des LGRB von einem zusammenhängenden Grundwasserkörper südlich der L317 sprechen?*

In Übereinstimmung mit den Ausführungen der I.M.E.S. GmbH (2019) ist davon auszugehen, dass im Bereich des Waldburger Rückens ein Grundwasserkörper mit großer Speicherkapazität vorhanden ist. Inwieweit dieser Grundwasserleiter durch die 5 Bohrungen 2018 erschlossen wurde, oder tiefer im Bereich des unterlagernden Waldburg-Wurzacher Beckens zu lokalisieren ist, ist offen. Sowohl aufgrund der Bohrprofilansprache wie auch der genetisch bedingten Heterogenität der Ablagerun-

gen (lateral und über die Tiefe stark wechselnd) ist davon auszugehen, dass kein großer zusammenhängender Grundwasserleiter an diesen Bohrungen aufgeschlossen wurde. Die Bohraufschlüsse unterscheiden sich auch deutlich von den Sedimenten wie sie beispielsweise in den Kiesgruben Richtung Unterankenreute abgebaut werden. Die 5 Bohrungen der I.M.E.S. GmbH (2019) lassen keine Rückschlüsse auf einen Grundwasserkörper südlich der L317 zu und sie schließen das Vorhandensein eines tieferen überdeckten GWL nicht aus.

- b) Sind die Untersuchungen des Gutachtens nach aktuellem Stand ausreichend, um das Wasserschutzgebiet der Weißenbronner Quellen neu festzulegen bzw. die Schutzgebietszonen zu erweitern?*

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Hydrogeologie im tieferen quartären Untergrund und den damit zusammenhängenden offenen Fragen kann auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens keine Wasserschutzgebietsneuabgrenzung erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass im tieferen quartären Untergrund ein ergiebigerer Grundwasserleiter liegt, der die hohen Schüttungen der Quellen im Tal der Wolfegger Ach erlaubt. Die Untersuchungen an den 5 Grundwassermessstellen lassen die erforderlichen Ergiebigkeiten außer ggf. an Bohrung 1 eher nicht erwarten. Eine Erweiterung des Schutzgebiets (Weitere Schutzzone) ist aufgrund der gegenüber der bisherigen Datenlage (WSG-Gutachten 2004) erhöhten Quellschüttungen angezeigt. Es ist anzunehmen, dass dann das geplante Vorranggebiet für den Abbau in der Weiteren Schutzzone zu liegen kommt.

- c) Welche Konsequenzen hätte eine mögliche Erweiterung des Wasserschutzgebietes, Zone III, für den geplanten Trockenabbau von Kiesen und Sanden?*

Der Trockenabbau von Rohstoffen (wie beantragt) ist in der Weiteren Schutzzone i.d.R. genehmigungsfähig. Auf die Leitfäden „Steinbruchbetriebe aus Sicht der Wasserwirtschaft“ (UM BW, 1984) und „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (2004) sowie die LGRB Informationen 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ wird verwiesen.

3. Grundwasser (Sicherung für die Wasserwirtschaft)

- a) Der Regionalverband legt mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen Gebiete mit qualitativ hochwertigen und quantitativ ergiebigen Grundwasservorkommen fest. Dies dient der langfristigen Trink-*

wasservorsorge, jedoch nicht einem Schutz für rechtlich bereits geschützte, bestehende Wasserschutzgebiete. Westlich des geplanten Vorranggebietes für den Abbau wurden bereits zwei Vorrang- und zwei Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in Abstimmung mit den Wasserbehörden festgelegt. Besteht aus Sicht der Landeshydrologie angesichts der neuen Erkenntnisse aus dem Gutachten die Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen südlich der L317 und östlich der bisher im Entwurf befindlichen, festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen?

Nordwestlich und südöstlich des geplanten Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen wurden bereits zwei Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in Abstimmung mit den Wasserbehörden festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet Waldburg Rücken Heißer Forst liegt südöstlich, das Vorbehaltsgebiet Erbisreuter Forst, Schlier nordwestlich. Letzteres ist im Gutachten der I.M.E.S. GmbH nicht erwähnt. Das Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen liegt zwischen diesen beiden Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bzw. zwischen dem bestehenden Wasserschutzgebiet und dem südöstlichen Vorbehaltsgebiet.

Aufgrund der Quelluntersuchungen (I.M.E.S. GmbH 2019) ist von einer größeren Grundwasserneubildungsfläche auszugehen, als durch die Wasserschutzgebietsfläche (LGRB 2004) abgedeckt ist. Inwieweit sich diese Einzugsgebietsfläche nach SW, S oder SO erstreckt, ist aufgrund der vorliegenden Datengrundlagen derzeit nicht näher einzugrenzen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sie sich bis in das südöstliche Vorbehaltsgebiet Waldburg Rücken Heißer Forst und damit auch über das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau erstrecken wird.

Aus hydrogeologischer Sicht wäre es naheliegend, die kleinmaßstäbig grob abgegrenzten Vorbehaltsgebiete auf weitere Flächen wie den Raum zwischen den bestehenden Vorbehaltsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten auszuweiten, d.h. bis zu einer östlichen Verbindungslinie WSG Weißenbronnen – WSG Damoos.

- b) Welche Konsequenzen hätte jeweils eine Festlegung als Vorrang- oder als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen für den geplanten Trockenabbau von Kiesen und Sanden an der Stelle des Vorranggebietes für den Abbau?*


In Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden, d.h. hier können ähnliche wasserwirtschaftliche Einschränkungen vergleichbar Wasserschutzgebieten zonen II bzw. III auferlegt werden.

Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Vorbehaltsgebieten ist nur dort zulässig, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig. In WSG-Zone III und in Vorbehaltsgebieten ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.

Die Festlegung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz würde ein Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen auf gleicher Fläche ausschließen. Eine Ausdehnung der vorhandenen Engeren Wasserschutzgebieten zonen (WSG Zone II Weißenbronnen oder Damoos) in den fraglichen Bereich ist auch nach dem Gutachten der I.M.E.S. GmbH (2019) nicht zu erwarten.



Birgit Kimmig
Ref. 96 Landesrohstoffgeologie



Franz-Josef Kern
Ref. 94 Landeshydrogeologie



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 12.06.2020
Name F.-J. Kern
Durchwahl 0761 208-3244/3030
Aktenzeichen 4763.1 // 19_9821
(Bitte bei Antwort angeben)

Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Ergänzende hydrogeologische Stellungnahme:

Bewertung des geologisch-/hydrologischen Gutachtens der I.M.E.S GmbH im Rahmen der Überprüfung des Wasserschutzgebietes „Weißenbronner Quellen“ im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Schreiben des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 25.10.2019 mit der Bitte um eine Stellungnahme und Rückmeldung RV BO vom 29.05.2020 auf die Stellungnahme des LGRB vom 26.11.2019 (gleiches Az.)

Vorbemerkungen

In der LGRB-Stellungnahme vom 26.11.2019 wurde Ihre Anfrage vom 25.10.2019 beantwortet.

Entsprechend Ihrer Rückmeldung vom 29.05.2020 können die Ausführungen des LGRB unter *Punkt 3a Grundwasser (Sicherung für die Wasserwirtschaft)* wie folgt ergänzt bzw. präzisiert werden.

Ergänzungen zu Punkt 3a Grundwasser

Bei einer Überarbeitung des Wasserschutzgebiets Weißenbronnen ist aufgrund der höheren als bisher angenommenen Quellschüttungen zur Wolfegger Ach hin eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets zu erwarten. Allerdings ist aufgrund der vorliegenden Untersuchungen eine hydrogeologisch begründete Abgrenzung derzeit nicht möglich.

Die Überarbeitung des Wasserschutzgebiets ist von der Gemeinde beantragt und weitere Untersuchungen werden durchgeführt. Das LGRB begleitet die weiteren Untersuchungen und wird in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bei ausreichender Datenlage eine Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets vornehmen. Aufgrund der neuen Erkenntnisse und der angestoßenen Wasserschutzgebietsüberarbeitung wird das Gebiet südlich der L317 (u.a. Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen) in zukünftigen hydrogeologischen Stellungnahmen vom LGRB behandelt, wie wenn es im Wasserschutzgebiet (Wasserschutzgebietszone III) läge.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen beinhalten in der Regionalplanung nur angenäherte (nicht flurstücksgenaue) Abgrenzungen von schutzwürdigen Wasservorkommen, die noch nicht durch Wasserschutzgebiete geschützt sind. Sie beinhalten somit auch nicht flächendeckend alle Bereiche zukünftiger Wasserschutzgebiete. Der Vorschlag zur Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt seitens LGRB auf der Grundlage von hydrogeologischen Daten. Wasserwirtschaftliche, raumplanerische und ggf. weitere Aspekte werden bei der Ausweisung von den zuständigen Behörden mit berücksichtigt. Das Erfordernis einer Neuabgrenzung der geplanten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen besteht aus hydrogeologischer Sicht nicht.

In Wasserschutzgebietszone III und in Vorbehaltsgebieten ist ein Trockenabbau bspw. von Kiesen und Sanden i.d.R. genehmigungsfähig. Insofern hätte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinderungswirkung gegenüber einem geplanten Trockenabbau.

Franz-Josef Kern

Ref. 94 Landeshydrogeologie



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau Baden-Württemberg
Frau Ministerin
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-0
Fax (0751) 3 63 54-54
E-Mail: info@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21. Januar 2019

Rohstoffversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut,

der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben schreibt derzeit seinen Regionalplan fort. Für den Bereich Rohstoffe bedeutet dies; die Versorgung der Region und weiterer Räume Baden-Württembergs durch Vorranggebiete für den Abbau für die nächsten 20 Jahre und darüber hinaus mit Vorranggebieten für die Sicherung, die Versorgung der anschließenden 20 Jahre zu gewährleisten. Hierfür wird eine Größenordnung von 9 Millionen Tonnen Abbauvolumen pro Jahr geplant.

Nun hat sich im Anhörungsverfahren gezeigt, dass es gegen zahlreiche Vorhaben bzw. Standorte erhebliche Widerstände aus der Bevölkerung gibt. Derzeit sind ca. 1.000 Eingaben von Privatpersonen und ca. 100 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zu bearbeiten. In Summe sind dies zwölf gut gefüllte Leitzordner. Vielfach sind die Einsprecher auch anwaltlich vertreten. Hauptgründe der Einwender sind eine potenzielle Gefährdung der Trinkwasserversorgung, Emissionen, die mit dem Abbau verbunden sind (Erschütterungen, Staub, Lärm), Verkehr, insbesondere in Ortsdurchfahrten, grundsätzliche Einwendungen, keine weiteren Eingriffe mehr in Natur und Landschaft zuzulassen und schließlich auch der Export, vor allem nach Vorarlberg und in die Schweiz. All diese Gründe haben im letzten halben Jahr zu einem heftigen Widerhall in den Medien geführt. Anbei erhalten Sie hierzu eine Pressedokumentation.

Sehr geehrte Frau Dr. Hoffmeister-Kraut, der Regionalverband wertet nun all diese Stellungnahmen sorgfältig aus und bemüht sich, eine ordnungsgemäße Abwägung vorzunehmen. In Ergänzung dazu gibt es aber auch eine Reihe von Belangen, die den Landesgesetzgeber betreffen und in besonderer Gewichtung von der Stadt Leutkirch vorgebracht werden. Diese Belange möchten wir Ihnen mit diesem gemeinsamen Schreiben vortragen, mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls weiterer Veranlassung.

Es geht um folgende Belange:

- Die Landesregierung Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass in Verhandlungen mit Vorarlberg und der Schweiz erreicht wird, dass der Kiesexport in diese Länder deutlich zurückgeht und die dortigen Kies-Ressourcen besser genutzt werden. Mit diesen Verhandlungen soll eine nachhaltigere Nutzung und eine Ressourcenschonung beim Kiesabbau in Oberschwaben erreicht werden.

- Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer kommunalen Kiesabgabe geschaffen werden. Dabei müssen die betroffenen Kommunen nachweisen, dass die eingenommenen Mittel nur für Maßnahmen im Sozialen Wohnungsbau und im Naturschutz verwendet werden. Dies ist marktwirtschaftlich vertretbar und sorgt dafür, dass Kies aus Oberschwaben nicht wegen Preisvorteilen ins Ausland abgegeben wird - (Vermeidung von „Billigkies“).
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Richtung, dass Beton-Recyclingmaterial auch im Tief- und Straßenbau deutlich stärker eingesetzt wird und damit die natürliche Ressource Kies geschont wird, geändert werden. Hier sollten unverzüglich güte- und bautechnische wie auch abfalltechnische Belange geklärt werden.
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Grundlagen in der Richtung geändert werden, dass die fachtechnische Begleitung (Bodenkundliche Baubegleitung, Eigen-/Fremdüberwachung, ggfs. geotechnische Begleitung) im Kiesabbau durch qualifizierte Fachbüros für die Abbauunternehmen bereits beim Abbau über die Durchführung bis hin zur Rekultivierung verpflichtend wird. Dadurch soll der vorbeugende Boden- und Grundwasserschutz deutlich gestärkt werden.
- Sollte bei einzelnen Maßnahmen die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen, so wird die Landesregierung gebeten die entsprechenden Gesetzesinitiativen im Bundesrat einzubringen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Franke
Verbandsdirektor

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

Anlage

Nachrichtlich:

- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg,
Herrn Minister Winfried Hermann, Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Herrn Minister Franz Untersteller, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Der Verbandsdirektor



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau Baden-Württemberg
Frau Ministerin
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-21
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
franke@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Franke/Haag

31.07.2019

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut,

die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2019 verschiedene Beschlüsse zur Rohstoffplanung und Rohstoffsicherung gefasst, die sich auch an die Landesregierung von Baden-Württemberg richten. Die entsprechenden Beschlüsse entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben.

Alle Bemühungen sollen dahin gehen, den Verbrauch insbesondere von Kiesen und Sanden aus Oberschwaben in den nächsten 2 x 20 Jahren deutlich zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wurde bereits beschlossen, die Abbaumenge von in früheren Jahren bis zu 11 Mio to pro Jahr auf künftig durchschnittlich 9 Mio to pro Jahr zu reduzieren. Dies sieht der künftige Regionalplan im Entwurf bereits so vor, obwohl im Jahre 2017 gemäß LGRB BW noch 10,1 Mio to gefördert worden sind.

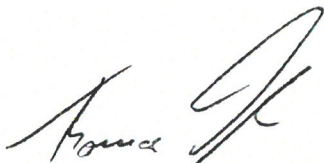
In der Verbandsversammlung hat die Fraktion von Die Grünen / Bündnis 90 / ÖDP einen Antrag auf weitere Reduzierung um 10 % auf künftig nur noch 8,1 Mio to pro Jahr gestellt, der aber abgelehnt worden ist. Im Anhörungsverfahren sind 1100 Einwendungen vorgebracht worden.

Sehr geehrte Frau Dr. Hoffmeister-Kraut, es ist notwendig sich im Zuge der Rohstoffstrategie des Landes zu positionieren, um auch künftig weitere Regionen über Bodensee-Oberschwaben

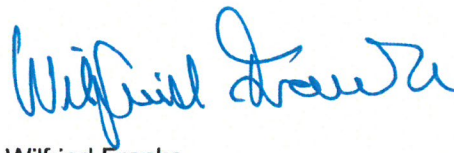
ben hinaus versorgen zu können. Das Landesinteresse muss konkret zum Ausdruck gebracht werden, zumal derzeit bereits in den Gemeinden Aitrach und Aichstetten Kiese und Sand nur noch stark beschränkt abgegeben werden.

Für ein Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kugler
Verbandsvorsitzender



Wilfried Franke
Verbandsdirektor

PS: Ein gleichlautendes Schreiben geht auch an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Herrn Staatssekretär Dr. Andre Baumann.

Anlage

Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 12.07.2019 in Weingarten

- Beschluss (bei 1 Enthaltung so beschlossen)

(5) Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben setzt sich für folgende Verbesserungen für die Betroffenen und den Grundwasserschutz ein:

- Die Landesregierung von Baden-Württemberg sorgt umgehend in Verhandlungen mit Vorarlberg und mit der Schweiz dafür, dass der Kiesexport in diese Länder deutlich zurückgeht und die dortigen Kies-Ressourcen sofort genutzt werden. Mit diesen Verhandlungen wird eine nachhaltigere Nutzung und eine Ressourcenschonung beim Kiesabbau in Oberschwaben erreicht.
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer kommunalen Kiesabgabe. Dabei müssen die betroffenen Kommunen nachweisen, dass die eingenommenen Mittel nur für Maßnahmen im Sozialen Wohnungsbau oder im Klima- und Naturschutz verwendet werden. Diese Maßnahme ist marktwirtschaftlich vertretbar und sorgt dafür, dass Kies aus Oberschwaben nicht wegen Preisvor- teilen ins Ausland abgegeben wird (Vermeidung von Billigkies).
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg ändert die gesetzlichen Anforderungen in der Richtung, dass Beton-Recyclingmaterial auch im Tief- und Straßenbau deutlich stärker eingesetzt wird und damit die natürliche Ressource Kies geschont wird. Hier sind unverzüglich güte- bzw. bautechnische wie auch abfalltechnische Belange zu klären.
- Die Landesregierung von Baden-Württemberg ändert die gesetzlichen Grundlagen in der Richtung, dass die fachtechnische Begleitung (Bodenkundliche Baubegleitung, Eigen- / Fremdüberwachung, ggf. geotechnische Begleitung) im Kiesabbau durch qualifizierte Fachbüros für die Abbaunternehmen bereits beim Abbau über die Durchführung bis hin zu Rekultivierung verpflichtend wird. Dadurch wird der vorbeugende Grundwasserschutz deutlich gestärkt.
- Sollte bei einzelnen Maßnahmen die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegen, so bringt die Landesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen im Bundesrat ein.

- Beschluss (einstimmig)

(6) Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben setzt sich für eine schonende Verwendung der heimischen Rohstoffe ein. Dies gilt insbesondere für die Güter Kies, Sand und Moor. Mit Blick auf die Endlichkeit dieser Ressourcen muss der Abbau kurzfristig so weit wie möglich reduziert werden, um langfristig die Versorgung zu gewährleisten. Deshalb soll der Regionalplan für den Bereich Rohstoffe dann wieder fortgeschrieben und die Abbaumengen nach unten angepasst werden, wenn die Versorgung anderweitig gesichert werden kann, beispielsweise wenn es gelingt, durch neue technische Verfahren die Recyclingquoten (z.B. bei Beton) deutlich zu steigern oder durch neue nachhaltige Bauweisen (z.B. Holzständerbauweise) den Bedarf deutlich zu reduzieren. Wir appellieren an alle politischen Ebenen: Die Anstrengungen zur Reduzierung des Abbaus von Rohstoffen müssen auf allen Ebenen und in jeglicher Richtung deutlich intensiviert werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
DIE MINISTERIN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Herrn Verbandsdirektor
Wilfried Franke
Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Herrn Oberbürgermeister
Hans-Jörg Henle
Marktstraße 26
88299 Leutkirch im Allgäu

EINGEGANGEN

16. AUG. 2019

Stuttgart 08. Aug. 2019
Aktenzeichen 5-2424.-43/35

(Bitte bei Antwort angeben)

Rohstoffversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor, *sehr geehrter Herr Franke,*
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, *sehr geehrter Herr Henle,*

für Ihr gemeinsames Schreiben vom 21. Januar 2019, in dem Sie verschiedene Belange bezüglich der Rohstoffversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben ansprechen und diesbezüglich um das Aktivwerden der Landesregierung bitten, bedanke ich mich. Gleichzeitig bitte ich um Nachsicht für die späte Antwort, die der umfassenden Abstimmung innerhalb der Landesregierung geschuldet ist.

Eine nachhaltige Sicherung und Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen garantiert die Versorgungssicherheit für Wirtschaft und Verbraucher mit hochwertigen Baustoffen und trägt somit maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand einer Region bei. Mir ist bewusst, dass die nachhaltige räumliche Steuerung des Abbaus und der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen aufgrund der zahlreichen, hierdurch möglicherweise betroffenen Belange sowie der regelmäßig wahrnehmbaren Brisanz vor Ort kein einfaches Unterfangen darstellt. Daher begrüße ich die Bestrebungen des Regionalverbands Bodensee-

Oberschwaben ausdrücklich, im Rahmen der Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben bedarfsgerecht die räumlichen Voraussetzungen für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung sowie für die vorsorgende Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen in der Region zu schaffen.

Die von Ihnen in Ihrem Schreiben angesprochenen Belange stellen dabei mit Blick auf eine bedarfsgerechte und nachhaltige Rohstoffversorgung interessante Denkanstöße dar. Da diese Belange hauptsächlich in die Zuständigkeitsbereiche des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie des Ministeriums für Verkehr fallen, kann ich Ihnen in Abstimmung mit diesen Ressorts hierzu Folgendes mitteilen:

Zu Belang 1:

„Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass in Verhandlungen mit Vorarlberg und der Schweiz erreicht wird, dass der Kiesexport in diese Länder deutlich zurückgeht und die dortigen Kies-Ressourcen besser genutzt werden. Mit diesen Verhandlungen soll eine nachhaltigere Nutzung und Ressourcenschonung beim Kiesabbau in Oberschwaben erreicht werden.“

Stoffströme sind u. a. Ergebnis der nicht gleichmäßigen Verbreitung von Rohstoffvorkommen, von Nutzungskonkurrenzen, von unterschiedlichen gesetzlichen Auflagen, der marktwirtschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Regionen und des Rohstoffbedarfs. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz ist der Güterverkehr und damit auch der Rohstoffverkehr mit dem Ausland grundsätzlich frei. Es ist davon auszugehen, dass Rohstoffe dorthin verkauft werden, wo der beste Preis erzielt wird.

Aufgrund der Lage der Region Bodensee-Oberschwaben sind neben Rohstoffexporten nach Vorarlberg und in die Schweiz auch Stoffströme mit anderen Bodenseeanrainern (z. B. Bayern) relevant. Eine Plattform für Gespräche zu Stoffströmen bietet die Internationale Bodenseekonferenz (IBK), welche sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, die Bodenseeregion grenzübergreifend als attraktiven Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken. Zur Versachlichung wurde das Thema Stoffströme in den Ständigen Ausschuss der IBK eingebracht.

Zu Belang 2:

„Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer kommunalen Kiesabgabe geschaffen werden. Dabei müssen die betroffenen Kommunen nachweisen, dass die eingenommenen Mittel nur für Maßnahmen im Sozialen Wohnungsbau und im Naturschutz verwendet werden. Dies ist marktwirtschaftlich vertretbar und sorgt dafür, dass Kies aus Oberschwaben nicht wegen Preisvorteilen ins Ausland abgegeben wird – (Vermeidung von „Billigkies“).“

Die Einführung einer Rohstoffabgabe zur Steuerung von Rohstoffströmen ist ein derzeit verstärkt in der Öffentlichkeit stehendes Thema, das mit komplexen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen verbunden ist und einer intensiven Prüfung und politischen Diskussion bedürfte. Es ist nachvollziehbar, dass die Kommunen stärker von den Kiesvorkommen profitieren wollen, wenn der Kies nicht vor Ort genutzt wird. Bei einer kommunalen Kiesabgabe ist zu beachten, dass diese das Risiko einer Zersplitterung der Abgabenlandschaft und Wettbewerbsverzerrung birgt.

Die Einführung einer Kiesabgabe würde überdies vermutlich dazu führen, dass die Abnehmer (überwiegend auf dem heimischen Markt) diese Mehrkosten zu tragen hätten. Das Bauen würde sich dadurch voraussichtlich verteuern.

Zu Belang 3:

„Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen in der Richtung, dass Beton-Recyclingmaterial auch im Tief- und Straßenbau deutlich stärker eingesetzt wird und damit die natürliche Ressource Kies geschont wird, geändert werden. Hierzu sollten unverzüglich güte- und bautechnische wie auch abfalltechnische Belange geklärt werden.“

Das Umweltministerium novelliert derzeit das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der Gesetzentwurf enthält weitreichende Vorbildregelungen für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand zur Förderung von Recyclingbaustoffen. Darüber hinaus hat das Umweltministerium u. a. folgende Maßnahmen zur Steigerung des Einsatzes von Bauschuttrecyclingmaterial getroffen: Bereits im Jahr 2004 wurden in Abweichung zu anderen Bundesländern klare und praktikable Regelungen im Konsens mit der Bauwirtschaft erarbeitet und zur Anwendung gebracht. In Baden-Württemberg können Recyclingmaterialien, die einen

bestimmten Qualitätsstandard erreichen und im Rahmen einer Qualitätssicherung überwacht werden, als Produkt (und nicht als Abfall zur Verwertung) in Verkehr gebracht werden. Es ist davon auszugehen, dass dies die Marktfähigkeit der Materialien erheblich steigert. Diese primär für die Anwendung im Tiefbau getroffene Regelung wirkt sich auch auf den Hochbau aus.

Das Umweltministerium hat das Institut für Energie und Umwelt Heidelberg (ifeu) damit beauftragt, bei den Baumaßnahmen ausschreibenden Stellen in den Kommunen Informationskampagnen durchzuführen, um das Potential bei der Verwendung von R-Beton aufzuzeigen. Erhält das Umweltministerium Kenntnis darüber, dass ein öffentlicher Bauherr in der Ausschreibung den Einsatz von Recyclingmaterial ohne überzeugenden Grund ausschließt, erhält die ausschreibende Stelle ein beratendes Schreiben vom Umweltministerium.

In der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg ist seit 2004 mit dem Einführungsschreiben „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ geregelt, dass bei der Vergabe von Bauleistungen die verschiedenen Gesteinskörnungen (natürliche, künstliche, recycelte) dem Wettbewerb zu unterwerfen sind, indem i. d. R. produktneutral auszuschreiben ist. Die Vergabeunterlagen zu den Ausschreibungen legen fest, dass Recycling-Baustoffe in der Regel nur als geprüfte, güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden dürfen. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die der öffentliche Auftraggeber anzuwenden und zu vereinbaren hat, regelt zudem in Teil A § 7 die produktneutrale Ausschreibung sowie die Anwendung der nationalen und internationalen Normen. Diese Normen bilden unter anderem die Grundlage der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien“ (ZTV), der „Technischen Lieferbedingungen“ (TL) und „Technische Prüfvorschriften“ (TP), welche bei jeder Ausschreibung zum Vertragsbestandteil erklärt werden. Hier werden die Anforderungen für die Verwendung von Recyclingbaustoffen und Recyclingbauschutt festgelegt.

Speziell bei Fahrbahnen aus Beton werden die Baumaßnahmen in der Regel so beschrieben, dass der Betonausbruch zu 100 Prozent wiederverwertet wird. Allerdings wird er nicht in der obersten Schicht eingebaut, sondern in den darunterliegenden Schichten. Hintergrund ist, dass der Ausbruch nicht die Eigenschaften erreicht, welche die o. g. Anforderungen der ZTV, TL und TP erfüllen. Somit wird bereits verstärkt das Betonrecycling im Tief- und Straßenbau umgesetzt.

Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung in den Beratungen um die geplante Ersatzbaustoffverordnung des Bundes dafür ein, dass damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine künftig umfangreichere Nutzung von Recyclingbaustoffen und damit auch Beton-Recyclingmaterial geschaffen werden. Hierbei ist allerdings ein wesentlicher Punkt, dass insbesondere im Bereich privater Bauvorhaben streng auf die Baustoffneutralität staatlicher Vorgaben zu achten ist. Ein wesentlicher Punkt ist auch, dass künftige Rechtssetzung nicht zu Kostensteigerungen beim Bau führen darf.

Zu Belang 4:

„Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird gebeten dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Grundlagen in der Richtung geändert werden, dass die fachtechnische Begleitung (Bodenkundliche Baubegleitung, Eigen-/Fremdüberwachung, ggfs. geotechnische Begleitung) im Kiesabbau durch qualifizierte Fachbüros für die Abbaununternehmen bereits beim Abbau über die Durchführung bis hin zur Rekultivierung verpflichtend wird. Dadurch soll der vorbeugende Boden- und Grundwasserschutz deutlich gestärkt werden.“

Die Landesregierung setzt sich auch weiterhin für eine angemessene Berücksichtigung des Grundwasser- und Bodenschutzes auf Landesebene und im Rahmen der Bundesratsbefassung zur Mantelverordnung (Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) ein. Sie prüft in diesem Zusammenhang auch, ob durch die Einführung einer bodenkundlichen Baubegleitung der schonende Umgang mit Bodenmaterial auf Baustellen gewährleistet werden kann.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie das Ministerium für Verkehr erhalten jeweils eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
DIE MINISTERIN

EMERSON

12. NOV. 2019

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Herrn Verbandsvorsitzenden Thomas Kugler
Herrn Verbandsdirektor Wilfried Franke
Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2
88214 Ravensburg

Stuttgart 6. November 2019
Aktenzeichen 5-2424.-43/35

(Bitte bei Antwort angeben)

Rohstoffversorgung in der Region Bodensee-Oberschwaben

Anlagen
Drucksache 16/6872

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,

für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2019, in dem Sie auf verschiedene an die Landesregierung von Baden-Württemberg gerichtete Beschlüsse der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 12. Juli 2019 zur Rohstoffplanung und Rohstoffversorgung in Ihrer Region hinweisen, bedanke ich mich, auch im Namen von Herrn Staatssekretär Dr. Andre Baumann.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft darf ich Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Sie hatten sich in dieser Sache bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2019 hierher gewandt. Insoweit darf ich auf das zwischen allen tangierten Ressorts abgestimmte Antwortschreiben an Sie und die Stadt Leutkirch vom 8. August 2019 verweisen, in dem bereits auf alle in Ihrem gegenwärtigen Schreiben im Rahmen von Beschluss (5) aufgeführten Aspekte eingegangen wird.

Die in Beschluss (6) von Ihnen aufgeführten Bemühungen, den Verbrauch von heimischen Rohstoffen wie Kies, Sand und Moor aus Oberschwaben deutlich zu reduzieren, werden von der Landesregierung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Endlichkeit dieser Ressourcen – im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung begrüßt. Dies vor allem auch, um eine langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen in allen Bereichen sicherstellen zu können. Dabei sind sicherlich auch ein sparsamer Umgang mit bereits erschlossenen Rohstoffen, wie z.B. durch vermehrtes Recycling von Baustoffen, sowie neue nachhaltige Bauweisen in den Blick zu nehmen.

Zum Thema Kiesabbau und Transport aus der Region Bodensee-Oberschwaben ist zu Ihrer weiteren Information als Anlage zudem die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Martin Rivoir SPD vom 3. September 2019 (Drucksache 16/6872) beigelegt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Nicole Hoffmeister-Kraut

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL

Antrag**der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE****und****Stellungnahme****des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau****Fortschreibung Regionalplan im Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben****Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Mindestanforderungen innerhalb der Fortschreibung der Regionalpläne in Baden-Württemberg zwingend eingehalten werden müssen, im Besonderen in Hinblick auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Bereiche mit Schutzkategorien;
2. ob im Regionalplan konkrete Schutzziele festgesetzt werden, wenn kein Landschaftsrahmenplan vorliegt, der für den Landschafts- und Naturschutz konkrete Ziele und Grundsätze als verbindliche Bestandteile für die Bauleitplanungen und die Freiraumnutzungen getroffen hat;
3. inwieweit an den Siedlungsrändern weitere bebaubare Flächen als Vorratsflächen geschaffen werden, die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Siedlungsentwicklung zugeführt werden können, wenn auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und für den Bodenerhalt verzichtet wird;
4. ob bei der Fortschreibung von Regionalplänen die Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom Februar 2017 als einheitlicher Standard zur Berechnung der Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung verbindlich anzuwenden ist und für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg gilt, und wenn nein, auf welcher Grundlage der Flächenbedarf im Rahmen der Regionalplanung berechnet wird;

5. ob es zulässig ist, bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen auf die üblichen Berechnungsmethoden (Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilität der Flächenbedarfe Februar 2017) weitere Zuschläge zu erheben, obwohl dies nicht der Bevölkerungsprognose entspricht und auch sonst nicht rechnerisch begründet werden kann, und wenn ja, welche besonderen Bedarfe und örtlichen Besonderheiten bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen einbezogen werden dürfen und in welchem Umfang;
6. ob die Berechnung der jeweiligen Flächenbedarfe für die Bereiche A Wohnen, B Gewerbe, C Industrie und D Verkehr und die dafür verwendeten Grundlagen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des RVBO der Landesregierung plausibel erscheinen, wenn nein, wie die jeweiligen Flächenbedarfe begründet werden und inwieweit bei nicht nachvollziehbarer und nicht plausibler Begründung Anpassungen der jeweiligen Flächenbedarfe vorzunehmen sind;
7. in welcher Form die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes in den Regionalplan eingebracht werden müssen und ob dies im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben nach Einschätzung der Landesregierung erfolgt ist;
8. wie zukünftiger Abbau von Gesteinsrohstoffen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben berücksichtigt wird und welche Flächenbedarfe dadurch entstehen;
9. welche Menge an Gesteinsrohstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben seit 2010 abgebaut und verbraucht sowie gegebenenfalls exportiert wurden (aufgeschlüsselt nach Kies, Sand, Kalk sowie Jahren und Exportländern);
10. wie viel recyceltes Gesteinsrohstoffmaterial in Baden-Württemberg jährlich anfällt unter Darlegung, welcher Anteil davon wieder genutzt wird und welche Möglichkeiten die Landesregierung vorschlägt, diesen Anteil deutlich zu erhöhen.

09.03.2021

Hahn, Bogner-Unden, Erikli, Krebs, Lucha, Wehinger GRÜNE

Begründung

Der Regionalplan setzt wichtige Leitplanken für die zukünftige Entwicklung einer Region. Derzeit schreibt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben seinen Regionalplan fort.

Die dem Entwurf zugrunde gelegten Annahmen über die Bevölkerungsentwicklung haben einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung des Regionalplans. Daher scheinen plausible Annahmen von zentraler Bedeutung.

Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung in allen Bereichen des Lebens. Eine adäquate Berücksichtigung auch auf Ebene der Regionalplanung kann daher einen wichtigen Beitrag für den Schutz des Klimas leisten.

Die vorhandenen Vorkommen an Gesteinsrohstoffen gilt es auf Generationen zu betrachten. Darüber hinaus ist die Produktion von Zement durch hohe CO₂-Emissionen, ein Treiber des Klimawandels.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. April 2021 Nr. 5W-0141.5/399 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit im Verfahren zur gesamthaften Fortschreibung seines Regionalplans (mit Ausnahme des Kapitels 4.2 Energie, das in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben werden soll). Bisher liegt also lediglich ein Entwurf vor. Am 23. Oktober 2020 hat der Regionalverband Änderungen am Planentwurf beschlossen, der anschließend in das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gegeben wurde. Verbindliche Ausweisungen sind durch diese Beschlussfassung nicht erfolgt. Die vorgesehenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind noch nicht verbindlich festgelegt und unterliegen noch der abschließenden Abwägung beim späteren Beschluss des Regionalplans und seiner Feststellung als Satzung. Bei diesem Satzungsbeschluss wird der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange vornehmen und in die Abwägung alles an Belangen einstellen, was zu diesem Zeitpunkt nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden muss. Dabei muss der Regionalverband auch die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken prüfen und als Abwägungsmaterial in die Abwägung einstellen. Abschließende Bewertungen zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind daher aufgrund des Verfahrensstands nicht möglich.

1. welche Mindestanforderungen innerhalb der Fortschreibung der Regionalpläne in Baden-Württemberg zwingend eingehalten werden müssen, im Besonderen in Hinblick auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Bereiche mit Schutzkategorien;

Zu 1.:

Die Träger der Regionalplanung legen die Planinhalte ihrer Regionalpläne im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem planerischen Ermessen fest. Den hierfür wesentlichen rechtlichen Rahmen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz (LplG) sowie der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Dabei kann der Regionalplan zeichnerische Festlegungen grundsätzlich in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen.

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG enthält der Regionalplan, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. § 11 Absatz 3 Satz 2 LplG enthält in einer abschließenden Aufzählung in zwölf Punkten die in einem Regionalplan (maximal) zulässigen Planelemente. Dazu gehören auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Kennzeichen jeder Planung ist die planerische Gestaltungsfreiheit. Sie beinhaltet einen Spielraum, ein Planungsermessen des Planungsträgers. Rechtlich vorgegeben ist, dass die Regionalverbände eine Prüfung der Flächen vornehmen, ob dort die vorgesehenen Nutzungen und Funktionen des Raums rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich sind (Erforderlichkeitsprüfung), kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und, dass bei den in Betracht kommenden Flächen eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange erfolgt.

2. ob im Regionalplan konkrete Schutzziele festgesetzt werden, wenn kein Landschaftsrahmenplan vorliegt, der für den Landschafts- und Naturschutz konkrete Ziele und Grundsätze als verbindliche Bestandteile für die Bauleitplanungen und die Freiraumnutzungen getroffen hat;

Zu 2.:

Gemäß § 10 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht. In den Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweilige Region dargestellt. Gem. § 10 Absatz 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – soweit sie raumbedeutsam sind – in der raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Inhalte von Landschaftsrahmenplänen sind gem. § 11 Absatz 2 NatSchG von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen und gemäß § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben. Die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden. Bei der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die überörtliche Landschaftsplanung steht damit in einem Austauschverhältnis mit der gesamtträumlichen Planung. Einerseits muss die Landschaftsplanung den Festlegungen der Raumordnung Rechnung tragen; andererseits können die Inhalte der überörtlichen Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne integriert werden. Die in den Landschaftsrahmenplänen getroffenen Aussagen entfalten selbst keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, sondern erst die im Regionalplan getroffenen Freiraumfestlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten.

Für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde bislang kein Landschaftsrahmenplan erstellt. Allerdings war das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Höhere Naturschutzbehörde an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben intensiv beteiligt. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt die Fortschreibung des Regionalplans sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Grundlagen, die ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan bereitstellen würde. Gleichwohl wird das Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Regionalverband dazu anhalten, den Landschaftsrahmenplan – nach Fortschreibung des Regionalplans – noch zu erstellen.

3. *inwieweit an den Siedlungsändern weitere bebaubare Flächen als Vorratsflächen geschaffen werden, die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Siedlungsentwicklung zugeführt werden können, wenn auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und für den Bodenerhalt verzichtet wird;*

Zu 3.:

Wie in der Antwort zur Frage Ziffer 1 ausgeführt, haben die Regionalpläne Festlegungen zu enthalten, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlich ist. Dieser Erforderlichkeitsgrundsatz gilt auch für die Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wird den Belangen der Landwirtschaft dadurch gerecht, dass er die regional hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sichert. Gemäß Planentwurf erfolgt die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren außerdem auch zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope).

Trifft der Regionalplan für einzelne Gebiete keine Festlegungen, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Sie muss sich bei entsprechenden Planungen allerdings an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Eine zentrale Vorgabe ist dabei die in § 1 a Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelte sog. Bodenschutzklausel, nach der die planende Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen hat und – zusammengefasst – Bodenversiegelungen mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung auf das notwendige Maß zu begrenzen hat. Daneben sollen gem. § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (sog. Umwidmungssperrklausel). Bei der Ausübung ihrer Planungshoheit, also konkret bei der Aufstellung von Bauleitplänen, müssen die Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung nicht nur diese Vorgaben, sondern sämtliche von der Planung berührte öffentliche (und private) Belange gerecht gegeneinander und untereinander abwägen.

4. *ob bei der Fortschreibung von Regionalplänen die Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom Februar 2017 als einheitlicher Standard zur Berechnung der Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung verbindlich anzuwenden ist und für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg gilt, und wenn nein, auf welcher Grundlage der Flächenbedarf im Rahmen der Regionalplanung berechnet wird;*

5. *ob es zulässig ist, bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen auf die üblichen Berechnungsmethoden (Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilität der Flächenbedarfe Februar 2017) weitere Zuschläge zu erheben, obwohl dies nicht der Bevölkerungsprognose entspricht und auch sonst nicht rechnerisch begründet werden kann, und wenn ja, welche besonderen Bedarfe und örtlichen Besonderheiten bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen einbezogen werden dürfen und in welchem Umfang;*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Regionalplan wird die überörtlich anzustrebende Entwicklung und Ordnung der Region festgelegt. Landesweit einheitliche Vorgaben zur zulässigen Flächeninanspruchnahme bestehen für die Ebene der Regionalplanung nicht, den Trägern der Regionalplanung kommt hier ein Planungsermessen zu.

Allerdings formuliert die Landes- und Regionalplanung räumliche Leitvorgaben, die auf eine bedarfsgerechte und flächeneffiziente Baulandbereitstellung abzielen und damit eine angemessene Wohnraumversorgung für alle Teile der Bevölkerung, eine am Bedarf orientierte Vorhaltung von gewerblichen Bauflächen sowie die leistungsfähige verkehrliche Anbindung infrage kommender Standorte verfolgen. In diesem Rahmen obliegt die rechtsverbindliche Flächenbereitstellung und deren konkrete planerische Ausgestaltung wie auch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen den Städten und Gemeinden als Bestandteil ihrer verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Planungshoheit.

Die Hinweise für die „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB“ konkretisieren als landesweit einheitlicher Prüfmaßstab die bundesrechtlichen Vorgaben zur nachhaltigen Innenentwicklung und zur bundesrechtlich zulässigen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke (§§ 1 Absatz 5 und 1 a Absatz 2 BauGB) allein bei der Flächennutzungsplanung und ggf. auch der Bebauungsplanung. Die Regionalplanung ist demgegenüber nicht Gegenstand der Regelungen im Hinweispapier.

Die Hinweise richten sich vielmehr an die für die Genehmigung von Bauleitplänen zuständigen Behörden mit dem Ziel, eine landesweit an vergleichbaren Maßstäben orientierte Genehmigungspraxis in der Flächennutzungsplanung im Sinne einer auf Schonung des Außenbereichs orientierten Siedlungsentwicklung zu unterstützen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise keine starre Berechnungsvorgabe darstellen, sondern einen im konkreten Planungsfall durch die Genehmigungsbehörde auszufüllenden Rahmen bilden. So sind beispielsweise örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu einem besonderen Bedarf oder auch minderm Bedarf führen können, mit in die Bewertung einzubeziehen.

6. ob die Berechnung der jeweiligen Flächenbedarfe für die Bereiche A Wohnen, B Gewerbe, C Industrie und D Verkehr und die dafür verwendeten Grundlagen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des RVBO der Landesregierung plausibel erscheinen, wenn nein, wie die jeweiligen Flächenbedarfe begründet werden und inwieweit bei nicht nachvollziehbarer und nicht plausibler Begründung Anpassungen der jeweiligen Flächenbedarfe vorzunehmen sind;

Zu 6.:

Der Regionalplanentwurf sieht nach dem aktuellen Planungsstand einen ermittelten Wohnbauflächenbedarf von 1.000 ha und einen ermittelten Gewerbeflächenbedarf (umfasst auch Industrie) von 1.200 ha bis zum Jahr 2035 vor. Nach Aussagen des Verbandes handelt es sich insoweit um Orientierungswerte für die regionale Entwicklung. Als tatsächliche räumliche Festlegungen sollen nach dem derzeitigen Planentwurf die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha) sowie für die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha) festgelegt werden.

Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen prognostizierte Flächeninanspruchnahme (300 ha bis 2035) beruht nach Angaben des Regionalverbands auf einer Abschätzung auf Basis der Projekte des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei handelt es sich um nachrichtlich übernommene Festlegungen und keine eigenen Festlegungen des Regionalplans.

Sämtliche genannten Festlegungen befinden sich derzeit im Stadium eines Planentwurfs (vgl. Vorbemerkung). Der Regionalverband wird daher nicht nur die für und gegen diese Festlegungen maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abwägen müssen, sondern auch die im Rahmen der Beteiligungsverfahren hierzu – vonseiten der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange – vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und in die Abwägung einstellen müssen.

7. in welcher Form die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes in den Regionalplan eingebracht werden müssen und ob dies im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Einschätzung der Landesregierung erfolgt ist;

Zu 7.:

Bereits das Raumordnungsgesetz verpflichtet die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Klimaschutzes durch einen entsprechenden Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG). Nach § 11 Absatz 2 LplG konkretisiert der Regionalplan u. a. die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG. Dabei sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzend zu berücksichtigen.

Dies korrespondiert mit § 2 Satz 2 KSG BW, wonach die Belange des Klimaschutzes in der Ausgestaltung des Gesetzes in die Abwägung einzustellen sind. Das heißt, die Belange des Klimaschutzes und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei kommt dem Klimaschutz kein Vorrang vor anderen Belangen zu, die hierbei Berücksichtigung finden müssen.

Zusätzlich gestützt wird die Bedeutung des Klimaschutzes in diesem Zusammenhang durch § 11 Absatz 3 KSG BW, wonach die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen haben. Gemäß § 32 Satz 1 LplG sind die Regionalverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts. Neben dem Zweck des Gesetzes gemäß § 1 KSG BW sind damit jedenfalls die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden soll und damit dieses Minderungsziel auch in die Abwägungen einzustellen ist.

Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens ist ferner grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In deren Rahmen sind auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des konkreten Regionalplans auf das Klima zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zudem ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, insbesondere über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Eine derartige Prüfung und Berücksichtigung der Ergebnisse ist, wie in der Vorbemerkung dargestellt, noch nicht erfolgt.

8. wie zukünftiger Abbau von Gesteinsrohstoffen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben berücksichtigt wird und welche Flächenbedarfe dadurch entstehen;

Zu 8.:

Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist zur mittel- und langfristigen Sicherung der benötigten Flächen für eine möglichst verbrauchernahe Rohstoffgewinnung die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Planungszeitraum der Abbaugebiete beträgt 20 Jahre, ferner sollen die Sicherungsgebiete für weitere 20 Jahre die Befriedigung des Rohstoffbedarfs sicherstellen. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbaivorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Dabei ist der sich aus den Fachgesetzen ergebende rechtliche Rahmen einzuhalten.

Ein wichtiges Kriterium bei der Rohstoffsicherung ist das Vorkommen von Rohstoffen in der jeweiligen Region. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist der voraussichtliche Rohstoffbedarf im Planungszeitraum. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat den Rohstoffbedarf – wie planerisch üblich – anhand der langjährigen durchschnittlichen Rohfördermengen der zurückliegenden Jahre für alle in der Region geförderten oberflächennahen Rohstoffe (Kiese und Sande, Ziegeleirohstoffe und Torf) in Höhe von rund 9 Mio. t/Jahr ermittelt. Insgesamt beanspruchen die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen im Planentwurf aufsummiert einen Flächenanteil von 0,32 Prozent der Region (rund 11,1 km²) über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die tatsächlich offenen – also in Abbau befindlichen – Flächen betragen gemäß dem Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2019 im Jahr 2017 ca. 0,14 Prozent der Regionsfläche. Dieser Wert wird nach Auskunft des Regionalverbands voraussichtlich angesichts der sukzessiv fortschreitenden Rekultivierung annähernd konstant bleiben.

9. welche Menge an Gesteinsrohstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben seit 2010 abgebaut und verbraucht sowie gegebenenfalls exportiert wurden (aufgeschlüsselt nach Kies, Sand, Kalk sowie Jahren und Exportländern);

Zu 9.:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhebt für die Erstellung des Landesrohstoffberichts, der einmal pro Legislaturperiode erscheint, landesweit Rohförder- und Produktionsmengen. Die Rohförderung entspricht der Menge an geförderten, nicht aufbereiteten Rohstoffen. Die Produktionsmenge ist die verkaufsfähige bzw. verkaufte Menge (Grubenproduktion = verwertbare Fördermenge, Werksproduktion = verkaufte Menge).

Das LGRB verfügt nicht bei allen Gewinnungsstellen über lückenlose Datenreihen. Bei Lücken in den Datenreihen zur Rohförderung und Produktion werden die zuletzt davor erhobenen Mengen eingesetzt, um eine Basis für statistische Auswertungen zu haben. Für die Erstellung des Landesrohstoffberichts 2019 wurden die Rohförder- und Produktionsmengen bis zum Jahr 2017 (einschließlich) erhoben. Für den Zeitraum 2018 bis 2020 liegen bisher nur vereinzelte Angaben zu Rohförder- und Produktionsmengen vor, weshalb für diesen Zeitraum noch keine statistische Auswertung möglich ist. Die Rohstoffgruppe „Kiese, sandig“ umfasst quartärzeitliche Kiese und Sande des oberschwäbischen Alpenvorlands, die überwiegend auf gemeinsamer Lagerstätte vorkommen. Die quarzreichen Sande der tertiärzeitlichen Molasse werden in der Rohstoffgruppe „Sande, z. T. kiesig“ aufgeführt.

Tabelle 1: Rohfördermengen in Millionen Tonnen in der Region Bodensee-Oberschwaben im Zeitraum 2010 bis 2017, aufgeschlüsselt nach Rohstoffgruppen

Rohstoffgruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kiese, sandig	7,73	8,24	8,60	8,67	9,28	8,80	9,23	9,80
Sande, z. T. kiesig	0,20	0,19	0,21	0,19	0,15	0,16	0,18	0,20
Natursteine: Karbonatgesteine	0,23	0,27	0,23	0,19	0,18	0,18	0,17	0,15
Sonstige	0,11	0,13	0,09	0,43	0,33	0,06	0,06	0,03

Tabelle 2: Produktionsmengen in Millionen Tonnen in der Region Bodensee-Oberschwaben im Zeitraum 2010 bis 2017, aufgeschlüsselt nach Rohstoffgruppen

Rohstoffgruppe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Kiese, sandig	7,22	7,63	8,08	8,11	8,70	8,08	8,62	9,06
Sande, z. T. kiesig	0,11	0,14	0,15	0,16	0,14	0,13	0,12	0,14
Natursteine: Karbonatgesteine	0,22	0,25	0,22	0,19	0,17	0,17	0,16	0,14
Sonstige	0,11	0,12	0,08	0,13	0,18	0,04	0,04	0,03

Der Landesregierung liegen derzeit keine genauen Daten zur Menge der im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben verbrauchten sowie zur Menge der aus dem Regionalverbandsgebiet exportierten mineralischen Rohstoffen vor. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat daher eine Studie zu „Länderübergreifenden mineralischen Rohstoffströmen in der Bodenseeregion“ in Auftrag gegeben. Die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK), deren Ziel es ist, die Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern und die regionale Zusammengehörigkeit über die Staatsgrenzen hinweg zu stärken, unterstützt dieses Vorhaben. Für die Menschen im Bodenseeraum ist der Abbau von mineralischen Rohstoffen und deren Transport zwischen den einzelnen Regionen derzeit von besonderem Interesse. Die Studie soll zur Versachlichung der Diskussion in der Öffentlichkeit beitragen und Handlungsoptionen bzw. Optimierungspotenziale für eine nachhaltige und langfristige Rohstoffversorgung aufzeigen. Mit den Ergebnissen der Studie ist im Herbst 2021 zu rechnen.

10. wie viel recyceltes Gesteinsrohstoffmaterial in Baden-Württemberg jährlich anfällt unter Darlegung, welcher Anteil davon wieder genutzt wird und welche Möglichkeiten die Landesregierung vorschlägt, diesen Anteil deutlich zu erhöhen.

Zu 10.:

Baurestmassen stellen mit einem jährlichen Aufkommen von rund 40 Millionen Tonnen und einem Anteil von etwa 80 Prozent am Gesamtabfallaufkommen die größte Abfallfraktion in Baden-Württemberg dar. Zu den Baurestmassen zählen im Wesentlichen Bauschutt und Straßenaufbruch (2018: 11,6 Millionen Tonnen) sowie Boden und Steine (2018: 28,5 Millionen Tonnen). Die Verwertungsquoten dieser Abfälle liegen mit ca. 90 Prozent derzeit sehr hoch. Nur ein sehr geringer Anteil wird deponiert, der Großteil wird auf andere Weise aufbereitet und verwendet.

Bei einem genaueren Blick auf die Verwertungswege wird jedoch ersichtlich, dass eine tatsächliche Kreislaufführung nur teilweise praktiziert wird. Von den jährlich anfallenden etwa 12 Millionen Tonnen Bauschutt und Straßenaufbruch wird nur ein Bruchteil (2018: 139 000 Tonnen) zu hochwertigen Betonzuschlagstoffen und anderen Baustoffen aufbereitet, die wieder im Hochbau eingesetzt werden. Der überwiegende Teil der aus Bauschutt gewonnenen Gesteinskörnung wird weniger hochwertig eingesetzt, wie beispielsweise im Landschafts- und Wegebau oder als Ausgleichsmaterial.

Mit der Ablösung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) durch das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) am 31. Dezember 2020 kann verstärkt darauf hingewirkt werden, dass der Marktzugang von Recyclingbaustoffen verbessert wird. Dafür bietet besonders die öffentliche Hand aufgrund ihrer Vorbildfunktion bei der Ausschreibung von Bauleistungen und dem umfangreichen Gesamtvolumen öffentlich-rechtlicher Baumaßnahmen einen wichtigen Ansatzpunkt. In das LKreiWiG wurde deswegen für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand eine konkretisierende Spezialregelung zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen

aufgenommen. Während § 2 Absatz 3 die schon im bisherigen Landesabfallgesetz geltende Pflicht zur vorzugsweisen Verwendung von Recyclingmaterialien allgemein regelt, enthält der neue Absatz 4 eine Grundsatzregelung mit Vorbildcharakter für den Bereich des Bauens der öffentlichen Hand bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen. Danach sind die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. Ebenfalls sind bei der Ausführung von nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vorrangig Recyclingbaustoffe oder Recyclingbeton zu verwenden.

Unabhängig davon setzt sich das Land gemeinsam mit anderen Ländern im Rahmen der Normung von Bauprodukten dafür ein, den Gedanken einer Kreislauf-führung von Baustoffen auch in den einschlägigen Normen stärker zu verankern. Eine Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet derzeit Vorschläge, wie dieses Ziel in der deutschen sowie der europäischen Normung erreicht werden kann. Aufgrund des erheblichen Zeitbedarfs für Normungsprozesse ist in diesem Bereich eine kurzfristige Verbesserung der Situation allerdings nicht möglich.

Zur weiteren Verbesserung der Situation hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft neben seinen gesetzlichen Initiativen die Thematik auch bei geförderten Pilotprojekten wie beispielsweise zum R-Beton (ressourcenschonender Beton) im Blick und setzt sich besonders bei Architektinnen und Architekten, Bauplanungsbüros und Entscheidungsträgern der Bauverwaltung für eine hochwertige Nutzung von Recyclingbaustoffen ein. Damit kann nicht nur die Ressourceneffizienz im Bauwesen verbessert werden, der heimischen Bau- und Recyclingwirtschaft werden ebenfalls interessante neue Marktchancen bei Produktion und Vertrieb innovativer und hochwertiger Recyclingbaustoffe erschlossen.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Grundstücken
des Landes und Regionalplanung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele derzeit noch laufende Pachtverträge über Grundstücke des Landes, die der Pächter für die Gewinnung von Rohstoffen gepachtet hat, gibt es in den jeweiligen Landkreisen in Baden-Württemberg?
2. Bei wie vielen dieser Verträge stimmten bei Vertragsabschluss die Vorgaben des jeweiligen Regionalplanes und die verfolgte Nutzungsabsicht der Pächter überein, lagen also die Grundstücke in raumplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebieten für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“?
3. In wie vielen Fällen und in welchen Fällen war eine solche Kongruenz bei Vertragsabschluss noch nicht vorhanden, sodass die Verträge eine Klausel enthielten, dass sie nur zum Tragen kämen, wenn später durch ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren oder durch eine sonstige Veränderung der raumplanerischen Voraussetzungen die mit der Pacht angestrebte Nutzung auch erfolgen konnte?
4. Wird bei der Verpachtung von landeseigenem Grund von der handelnden Behörde des Landes vor Abschluss eines Pachtvertrages überprüft, ob die raumplanerisch geltenden Regelungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, die angestrebte Nutzung überhaupt erlauben und welche Rolle spielt dies bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Pachtvertrags?
5. In wie vielen Fällen und in welchen Fällen lag das Pachtgelände bei Vertragsabschluss in einem Gebiet, das raumplanerisch als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen war?

6. Verwendet das Land bei der Bestimmung der zu zahlenden Pacht im ganzen Land einheitliche Pachtgebühren oder werden diese jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten und der Wettbewerbssituation gesondert ausgehandelt?
7. Kommt es vor, dass es in Gebieten, die raumplanerisch bereits als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen sind, mehr als einen Interessenten an einer Pacht des Geländes gibt und wie und nach welchen Kriterien wird die Pacht dann vergeben?
8. Wie wird wettbewerbsmäßig verfahren, wenn es um ein Gebiet geht, welches raumplanerisch nicht als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen ist?
9. Wie wird in einem solchen Fall überhaupt eine Wettbewerbssituation geschaffen und Chancengleichheit unter möglichen Interessenten erreicht?

09.02.2021

Rivoir SPD

Begründung

Aufgrund vieler Pachtverträge mit Betreibern von Rohstoff abbauenden Betrieben im Land und den Vorgaben der Regionalplanung ergeben sich die aufgeführten Fragen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 1. April 2021 Nr. 4-242/8 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele derzeit noch laufende Pachtverträge über Grundstücke des Landes, die der Pächter für die Gewinnung von Rohstoffen gepachtet hat, gibt es in den jeweiligen Landkreisen in Baden-Württemberg?*

Zu 1.:

Auf landeseigenen Forstflächen (Staatswald) bestehen derzeit 38 Vertragsverhältnisse über die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Region	Landkreis	Rohstoffgewinnung
Stuttgart	Böblingen	Sandsteinbruch
	Esslingen	Kalksteinbruch, Ölschieferbruch
Heilbronn-Franken	Stadt Heilbronn	Sandsteinbruch
	Heilbronn	Sandsteinbruch
	Schwäbisch Hall	Gips/Anhydrit-Abbau
Ostwürttemberg	Heidenheim	2 Kalksteinbrüche
	Ostalbkreis	Kalksteinbruch, Sandsteinbruch
Mittlerer Oberrhein	Karlsruhe	4 Kiesgruben
Rhein-Neckar	Neckar-Odenwald-Kreis	Gips/Anhydrit-Abbau
	Rhein-Neckar-Kreis	Kiesgrube
Nordschwarzwald	Freudenstadt	Gneissteinbruch
Südlicher Oberrhein	Breisgau-Hochschwarzwald	Kiesgrube
	Emmendingen	Sandsteinbruch
	Ortenaukreis	Porphyrsteinbruch, Gneissteinbruch, Granitsteinbruch
Schwarzwald-Baar-Heuberg	Tuttlingen	Kalksteinbruch
Hochrhein-Bodensee	Konstanz	2 Kiesgruben
	Lörrach	Granitsteinbruch, Weißerdegrube
Donau-Iller	Stadt Ulm	Kalksteinabbau
	Alb-Donau-Kreis	2 Sandgruben, Kalksteinbruch
Bodensee-Oberschwaben	Bodenseekreis	3 Kiesgruben
	Ravensburg	4 Kiesgruben

Hierbei sind einige Abbaustätten nicht im alleinigen Eigentum der Staatsforstverwaltung.

Darüber hinaus hat der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg derzeit fünf landeseigene Grundstücke verpachtet, auf denen der Abbau bodennaher Rohstoffe durch den Pächter erfolgt. Davon befinden sich zwei Grundstücke im Landkreis Ravensburg, je ein Grundstück in den Landkreisen Ortenaukreis, Breisgau-Hochschwarzwald und Karlsruhe.

2. *Bei wie vielen dieser Verträge stimmten bei Vertragsabschluss die Vorgaben des jeweiligen Regionalplanes und die verfolgte Nutzungsabsicht der Pächter überein, lagen also die Grundstücke in raumplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebieten für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“?*
3. *In wie vielen Fällen und in welchen Fällen war eine solche Kongruenz bei Vertragsabschluss noch nicht vorhanden, sodass die Verträge eine Klausel enthielten, dass sie nur zum Tragen kämen, wenn später durch ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren oder durch eine sonstige Veränderung der raumplanerischen Voraussetzungen die mit der Pacht angestrebte Nutzung auch erfolgen konnte?*

Zu 2. und 3.:

Viele der unter Ziffer 1 für den Staatswald aufgeführten Abbaustätten bestehen seit vielen Jahrzehnten, auch aus Zeiten vor einer regionalplanerischen Ausweisung im heutigen Sinne. Eine Statistik, welche Festlegungen der Regionalplanung zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten, existiert deshalb für die

verpachteten Staatswaldflächen nicht. Neuere Vertragsabschlüsse erfolgen in enger Abstimmung mit der Regionalplanung.

Im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg lagen drei der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke bei Abschluss des Pachtvertrages laut Regionalplan in einem „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“. Bei den beiden Grundstücken im Landkreis Ravensburg befand sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pachtvertrages im Jahr 1995 im entsprechenden Bereich eine regionalplanerisch unbeplante „Weißfläche“, also ein Gebiet, für das der Regionalplan keine Festlegungen trifft. Bei diesen direkt aneinander angrenzenden Grundstücken wurde ein Pachtvertrag zur Gewinnung von Badetorf abgeschlossen. Die Aufnahme einer auflösenden Bedingung in den Pachtvertrag ist nicht erfolgt, da für die Pachtfläche eine Abbaugenehmigung für Badetorf des Regierungspräsidiums Tübingen vorlag.

4. Wird bei der Verpachtung von landeseigenem Grund von der handelnden Behörde des Landes vor Abschluss eines Pachtvertrages überprüft, ob die raumplanerisch geltenden Regelungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, die angestrebte Nutzung überhaupt erlauben und welche Rolle spielt dies bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Pachtvertrags?

Zu 4.:

Auf landeseigenen Forstflächen ist ein Abbau grundsätzlich nur möglich, wenn die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen durch die Behörden erteilt sind. Bestehende Beschlüsse der Träger der Regionalplanung werden von ForstBW bereits frühzeitig bei Überlegungen zur Abbauverpachtungen auf Ausschlusskriterien geprüft. Bei ForstBW stehen alle getroffenen privat-rechtlichen Pachtvereinbarungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der späteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Auch der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg schließt Pachtverträge zum Zwecke des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe nur ab, sofern die raumplanerisch geltenden Regelungen die angestrebte Nutzung zulassen.

5. In wie vielen Fällen und in welchen Fällen lag das Pachtgelände bei Vertragsabschluss in einem Gebiet, das raumplanerisch als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen war?

Zu 5.:

Für die landeseigenen Forstflächen existiert eine Statistik, welche Festlegungen der Regionalplanung zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten, nicht.

Die bei Ziffer 1 genannten landeseigenen Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg lagen nicht in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“.

6. Verwendet das Land bei der Bestimmung der zu zahlenden Pacht im ganzen Land einheitliche Pachtgebühren oder werden diese jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten und der Wettbewerbssituation gesondert ausgehandelt?

Zu 6.:

Eine Festlegung landeseinheitlicher Pachtgebühren würde der Landeshaushaltsordnung widersprechen, da für die Entgeltbemessung jeweils der individuelle volle Wert zugrunde gelegt werden muss. Dieser wird, sofern nicht mehrere Bewerber vorhanden sind, durch Verhandlungen im Einzelfall ermittelt. Bei der Vorbereitung der Verhandlungsgrundlagen geht ForstBW nach einheitlichem Muster vor, wobei Vergleichspreise sowie die örtlichen Gegebenheiten mitberücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der Pachthöhe strebt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ein einheitliches Vorgehen an. Das schließt bei Notwendigkeit die Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten nicht aus.

7. Kommt es vor, dass es in Gebieten, die raumplanerisch bereits als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen sind, mehr als einen Interessenten an einer Pacht des Geländes gibt und wie und nach welchen Kriterien wird die Pacht dann vergeben?

Zu 7.:

Obwohl potenzielle Abbaugebiete durch die Regionalpläne öffentlich bekannt gemacht sind, hat es bei der Verpachtung von Staatswaldgrundstücken zum oberflächennahen Rohstoffabbau bisher keinen Fall einer Konkurrenzsituation durch mehrere Interessenten gegeben.

Aktuell stehen beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine Verpachtungen von Grundstücken zur Gewinnung bodennaher Rohstoffe an. Bei den laufenden Fällen sind Konkurrenzsituationen vor Vertragsschluss nicht bekannt.

8. Wie wird wettbewerbsmäßig verfahren, wenn es um ein Gebiet geht, welches raumplanerisch nicht als „Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen“ ausgewiesen ist?

9. Wie wird in einem solchen Fall überhaupt eine Wettbewerbssituation geschaffen und Chancengleichheit unter möglichen Interessenten erreicht?

Zu 8. und 9.:

Die Verpachtung von Grundstücken unterliegt nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Bei der Verpachtung von Staatswaldgrundstücken zum oberflächennahen Rohstoffabbau hat es bisher keinen Fall einer Konkurrenzsituation durch mehrere Interessenten gegeben. Sollte dies in Zukunft einmal der Fall sein, würden Angebote nach einheitlichem Vorgehen eingeholt werden. Beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg werden Pachtverträge grundsätzlich ausgeschrieben.

Dr. Splett

Staatssekretärin

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-25
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
info@rvbo.de

siehe Verteiler

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

29.09.2020

Unser Zeichen

Fr/Do

Datum

11. Mai 2021

Gemeinsamer Antrag auf Prüfung von Alternativflächen für die im aktuellen Entwurf dargestellte neue Kiesabbaufäche in Grund, Gemeinde Vogt

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister/innen,

Sie hatten in dem o.a. Schreiben im Kern gebeten, nochmals Standortalternativen zu "Vogt-Grund" zu prüfen. Ich hatte Ihnen mit Antwortschreiben vom 2.11.2020 zugesagt, Ihr Anliegen im Zuge der Aufarbeitung der eingegangenen Anregungen aus der Trägeranhörung und der Offenlage mit zu berücksichtigen.

Im Ergebnis hat sich dabei gezeigt, dass es im räumlichen Umfeld keinen alternativen Einzelstandort gibt, der "Vogt-Grund" gleichwertig oder gleichrangig hinsichtlich der Rohstoffmenge und weiterer Kriterien ersetzen könnte. Grundsätzlich nicht ausgeschlossen erscheint allerdings, aus mehreren alternativen Standorten in Summe auf die benötigten Mengen von ca. 3 - 4 Mio. m³ zu kommen. Sie haben in unseren gemeinsamen Besprechungen mit Herrn Landrat Sievers, zuletzt am 7. Mai 2021 vorgeschlagen, als Alternativlösung folgende Rohstoffmengen bzw. Flächen im Regionalplan an Stelle von "Vogt-Grund" zusätzlich auszuweisen:

Baindt-Humpißwald	1,25 Mio. m ³	(ca. 8 ha Fläche)
Wolfegg-Greut	1,25 Mio. m ³	(ca. 7 ha Fläche)
Schlier-Oberankenreute	0,5 Mio. m ³	(ca. 6 ha Fläche)
RV-Knollengraben	0,5 Mio. m ³	(ca. 2 ha Fläche)

Rein rechnerisch ergäbe sich dadurch in etwa die benötigte Rohstoffmenge von 3 - 4 Mio. m³, allerdings dann auf mehr als der doppelten Fläche im Vergleich zu "Vogt-Grund". Der Waldanteil läge bei ca. 14 ha (Baindt und Schlier-Oberankenreute). Die weiteren vergleichenden Kriterien sind in den anhängenden Karten dargestellt.

Dabei muss festgestellt werden, dass bei dieser vergleichenden Betrachtung bislang lediglich bekannte Belange überschlägig berücksichtigt werden konnten. Eine abschließende Bewertung aller alternativen Standorte wäre erst nach einer entsprechenden Trägeranhörung mit Offenlage möglich. Auch die Grundstücksverfügbarkeit ist nicht geklärt.

In Ihrem Schreiben vom 29.09.2020 sprechen Sie auch das Petitionsverfahren 16/3485 an. Dieses ist bekanntlich abgeschlossen. Der Landtag hat der Petition nicht abgeholfen. Er hat das "Material an die Regierung überwiesen". Ich darf Ihnen mitteilen, dass dieses Material 3 Tage nach diesem Entscheid wieder beim Regionalverband gelandet ist, um es in die Abwägung einzustellen.

Der Vollständigkeit halber weise ich auch darauf hin, dass die o.a. Überlegungen zunächst ungeachtet der Prüfung möglicher Rechtsfolgen im Hinblick auf den weiteren Umgang mit dem Standort "Vogt-Grund" erfolgen.

OB Dr. Rapp und Landrat Sievers erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Franke
Verbandsdirektor

Anlagen:

Standortalternativen für den Kiesabbau im Raum Ravensburg/Wangen/Bad Wurzach

Verteiler:

Gemeinde Baienfurt, Herrn Bürgermeister Binder
Gemeinde Baidt, Frau Bürgermeisterin Rürup
Gemeinde Schlier, Frau Bürgermeisterin Liebmann
Gemeinde Vogt, Herrn Bürgermeister Smigoc
Gemeinde Waldburg, Herrn Bürgermeister Röger
Gemeinde Wolfegg, Herrn Bürgermeister Müller

Mehrfertigungen:

Landratsamt Ravensburg, Herrn Landrat Sievers
Stadt Ravensburg, Herrn Oberbürgermeister Dr. Rapp

Im Grund

RVBO ID: 436-180

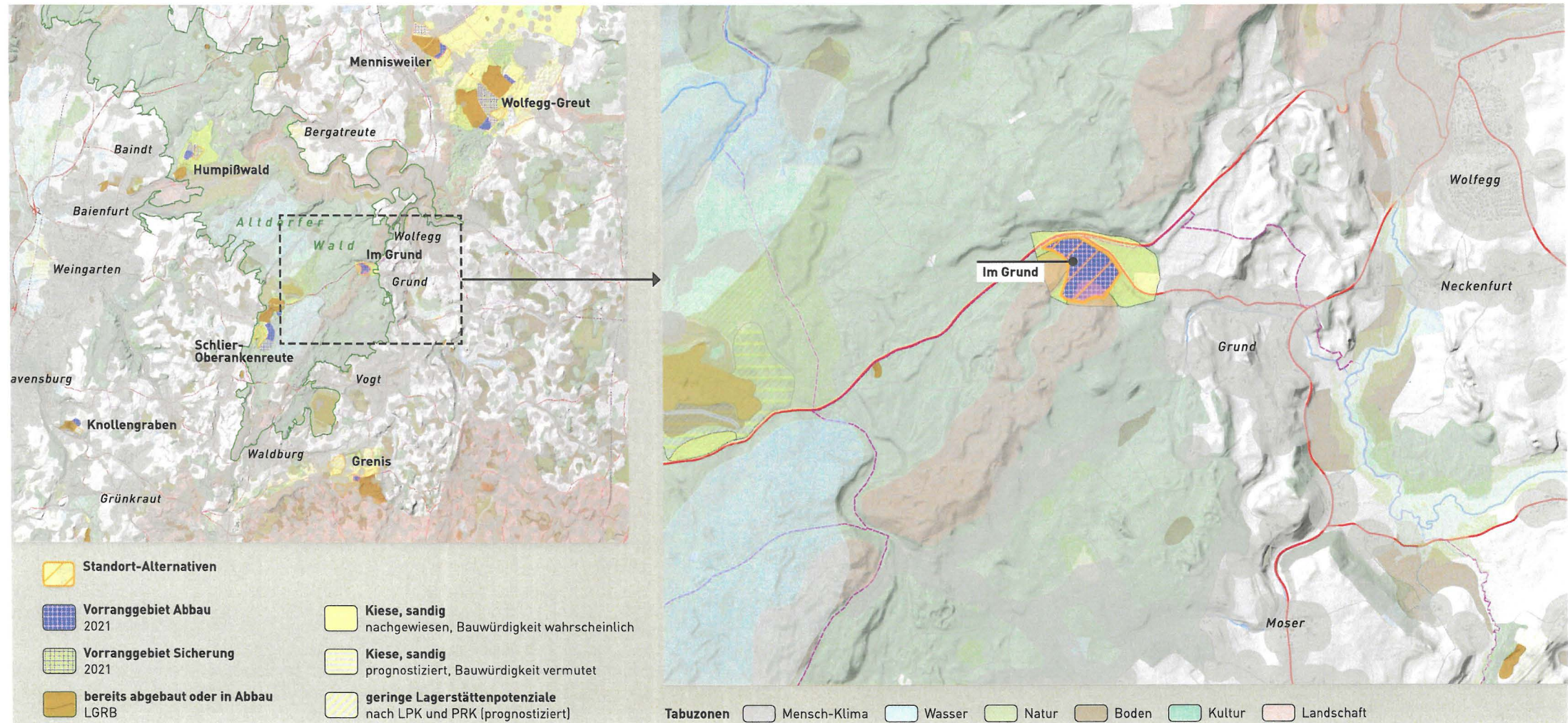
Rohstoffeignung	⊕⊕
Vorkommen (geschätzt)	3 – 4 Mio. m³
Fläche	10,9 ha
Mächtigkeit (mittel, geschätzt)	38 m
Gewinnung	trocken

Die Volumina können nur stark überschlägig angegeben werden (+/- 20%).

Standortalternativen für den Kiesabbau im Raum Ravensburg/Wangen/Bad Wurzach – Karte 1

- Große Potenziale, dadurch wenig Landschaftsverbrauch
- **Schutzgüter: Grundwasser** (pot. WSG III, ca. 1,5 km zu WSG II), **Landschaftsbild** sowie **Flora & Fauna** aus Sicht der Fachbehörden **kein Hindernisgrund**
- Erholungswald, 2 ha
- Feldweg-Ausbau, notwendige Minimierung
- **Nur 0,1% Altdorfer Wald im Randbereich betroffen**
- Das Landratsamt prüft die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes
- Entfernung zu Grenis: **11 km**

- negativ
- problematisch
- positiv



Humpißwald

RVBO ID: 436-149

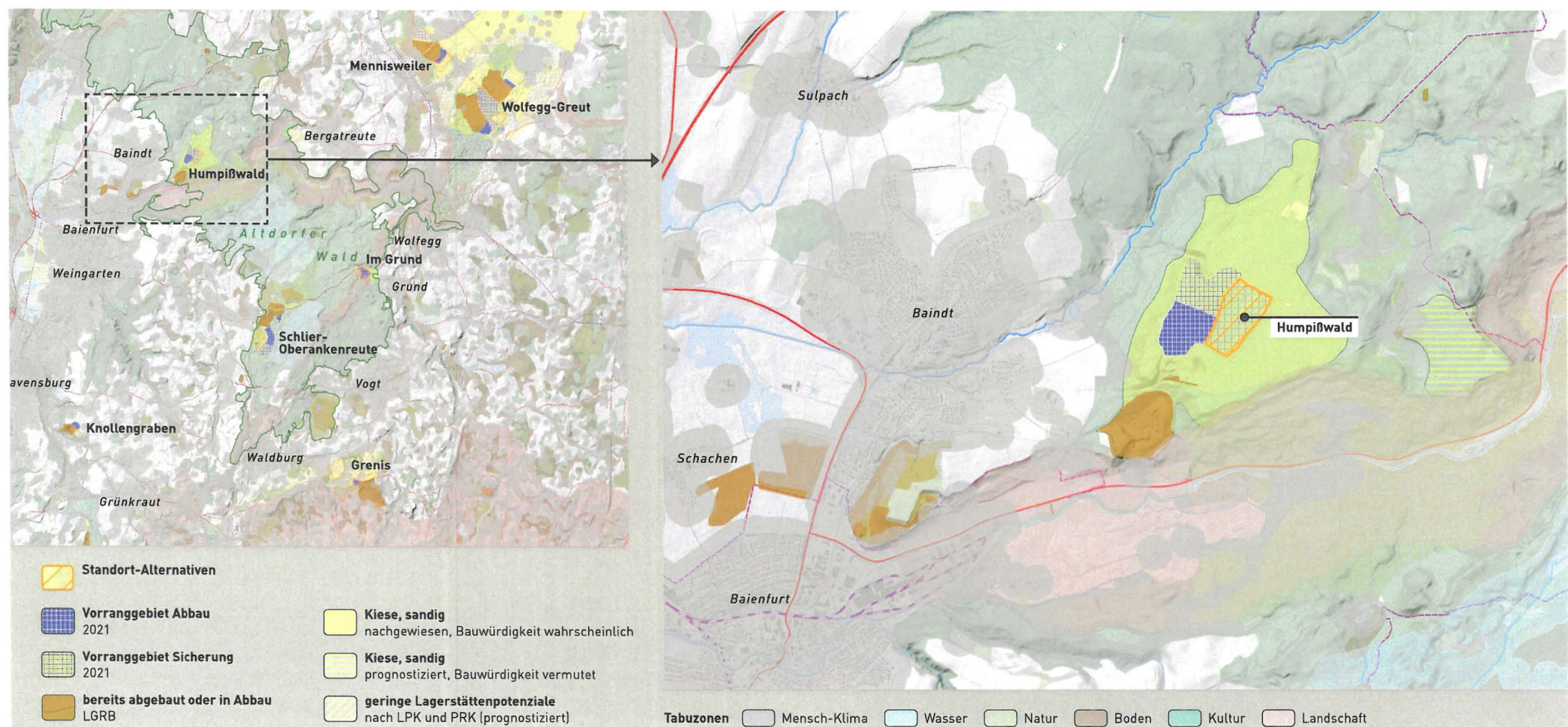
Rohstoffeignung	⊕
Vorkommen (geschätzt)	1,5 – 2 Mio. m³
Fläche	9,8 ha
Mächtigkeit (mittel, geschätzt)	20 m
Gewinnung	trocken

Die Volumina können nur stark überschlägig angegeben werden (+/- 20%).

Standortalternativen für den Kiesabbau im Raum Ravensburg/Wangen/Bad Wurzach – Karte 2

- Keine leistungsfähigen Anlagen, Neubau erforderlich, bereits für die Fortschreibung mussten wertvolle Waldbereiche übersprungen werden
- Zentralerer Teil des Altdorfer Waldes, weniger im Randbereich, **näher an schutzwürdigen Zonen**
- Rohstoffmächtigkeit mittel, dadurch relativ **hoher Flächenverbrauch**
- Zuwegung im Wald mit Gegenverkehr schwierig (sehr steil!!)
- Erholungswald, 9 ha
- **Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen**
- **Regionaler Grünzug**
- Entfernung zu Grenis: **22 km** – weite Transportwege, viel Verkehr

● negativ
● problematisch
● positiv



Wolfegg-Greut

RVBO ID: 436-146

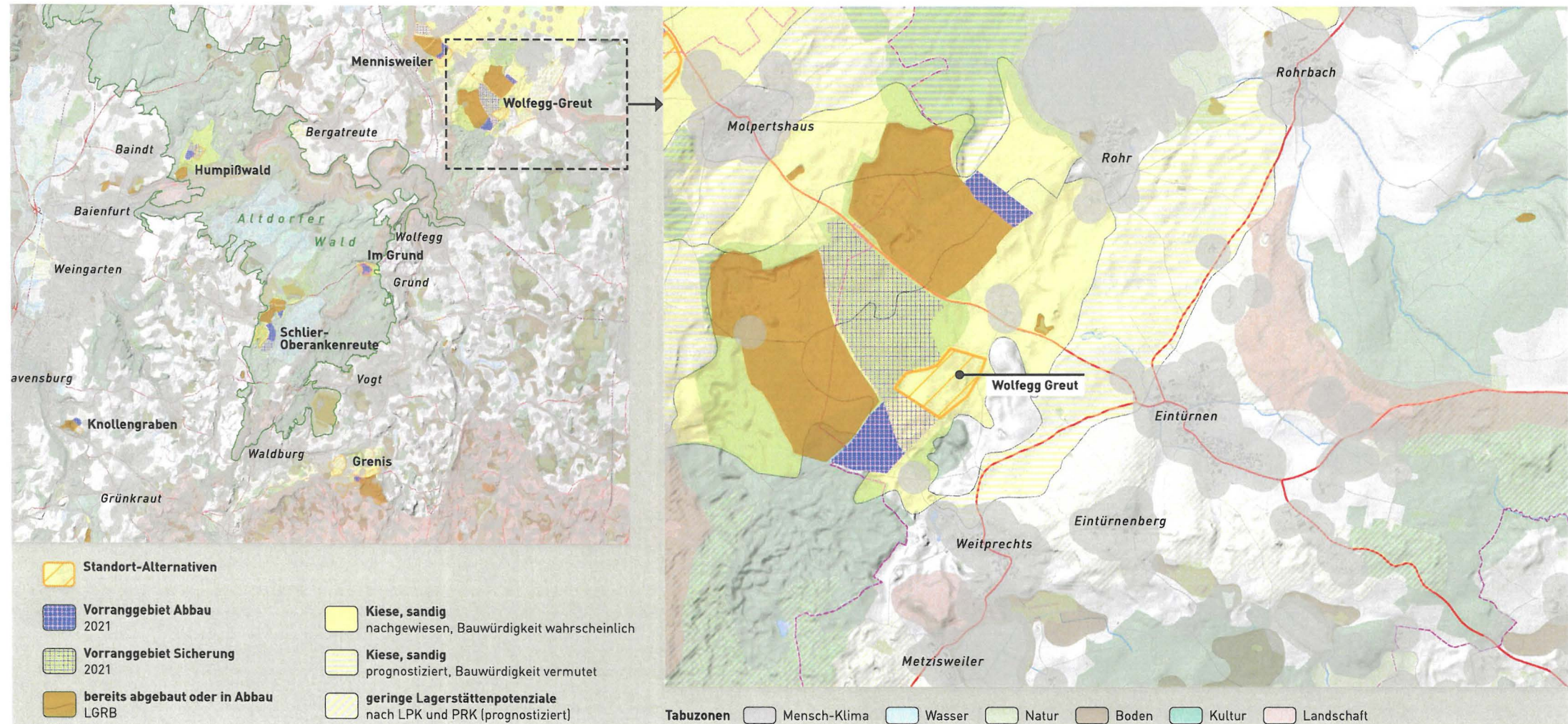
Rohstoffeignung	⊕
Vorkommen (geschätzt)	1,5 – 2,2 Mio. m ³
Fläche	12,6 ha
Mächtigkeit (mittel, geschätzt)	18 m
Gewinnung	trocken

Die Volumina können nur stark überschlägig angegeben werden (+/- 20%).

Standortalternativen für den Kiesabbau im Raum Ravensburg/Wangen/Bad Wurzach – Karte 3

- Bahnanschluss, aber zeitweilig nicht nutzbar – dann **große Mengen auf dem Straßennetz**
- **Heranrücken auf Ortslagen** Eintürnenberg, Weitprechts im Offenland (Denkmalschutz), einzelne Wohnhäuser **<300 Meter entfernt**
- Große Potenziale, allerdings mit relativ geringen Mächtigkeiten, dadurch **sehr hoher Flächenverbrauch**
- Alternativflächen nach Norden Richtung Rohrsee (NSG, VSG) **nicht mehr erweiterbar**
- Liegt im **VBG-Grundwasser**
- Entfernung zu Grenis: **17 km** – weite Transportwege, viel Verkehr

- negativ
- problematisch
- positiv



Schlier-Oberankenreute

RVBO ID: 436-177

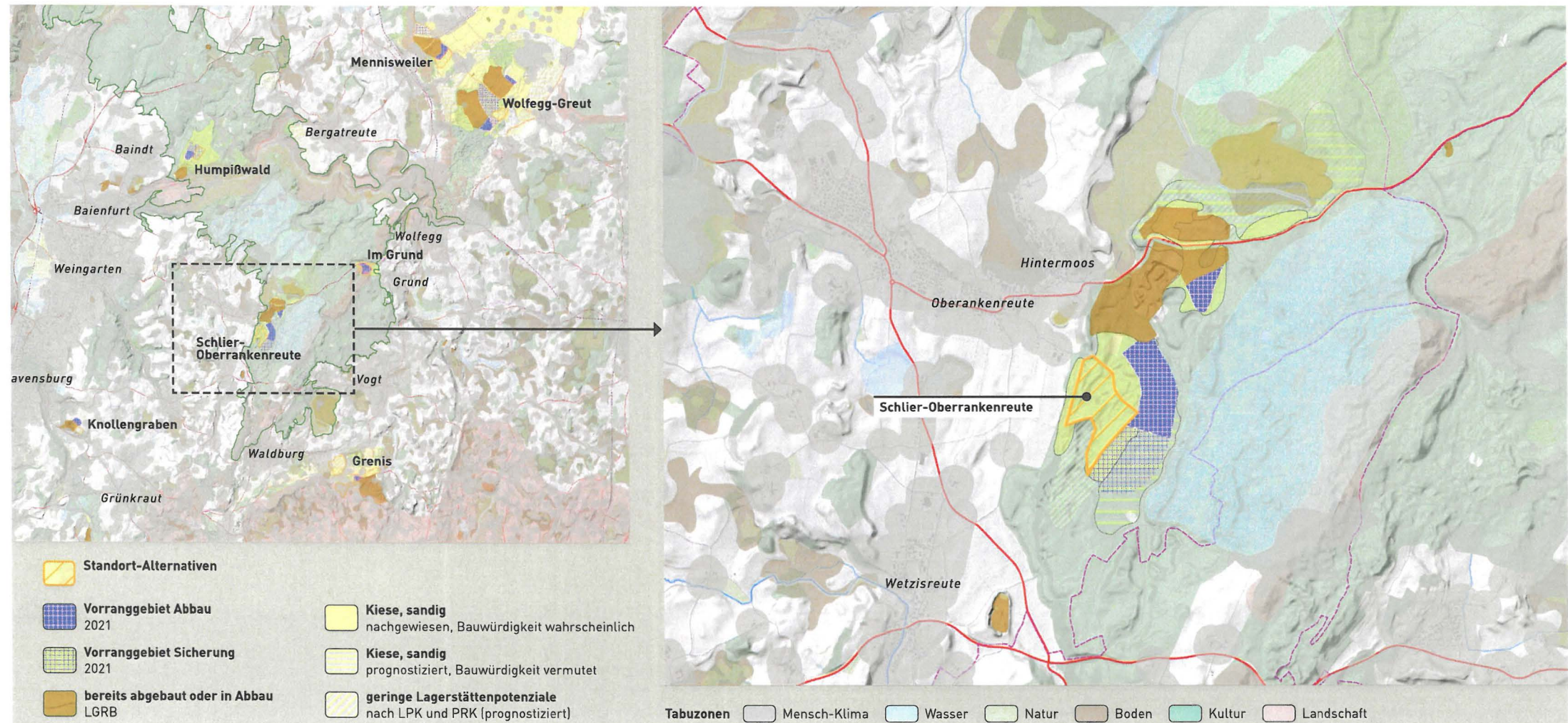
Rohstoffeignung	☹☹
Vorkommen (geschätzt)	1 – 1,5 Mio. m ³
Fläche	13,6 ha
Mächtigkeit (mittel, geschätzt)	10 m
Gewinnung	trocken

Die Volumina können nur stark überschlägig angegeben werden (+/- 20%).

Standortalternativen für den Kiesabbau im Raum Ravensburg/Wangen/Bad Wurzach – Karte 4

- Geringe und variable Mächtigkeiten, dadurch **sehr hoher Flächenverbrauch** (ca. 3-fach mehr als Grund!), es müsste viel mehr Wald gerodet werden
- Dieser Teil des Altdorfer Waldes ist **weniger im Randbereich gelegen** und näher an schutzwürdigen Zonen (VRGNL)
- Einzelne Wohnhäuser <200 m, Heranrücken an Ortslage Oberankenreute
- **Liegt teilweise im VBG-Grundwasser, nahe am VRG-Grundwasser**
- **Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen**
- Das Landratsamt prüft die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes
- Entfernung zu Grenis: **12 km**

- negativ
- problematisch
- positiv



Knollengraben

RVBO ID: 436-175

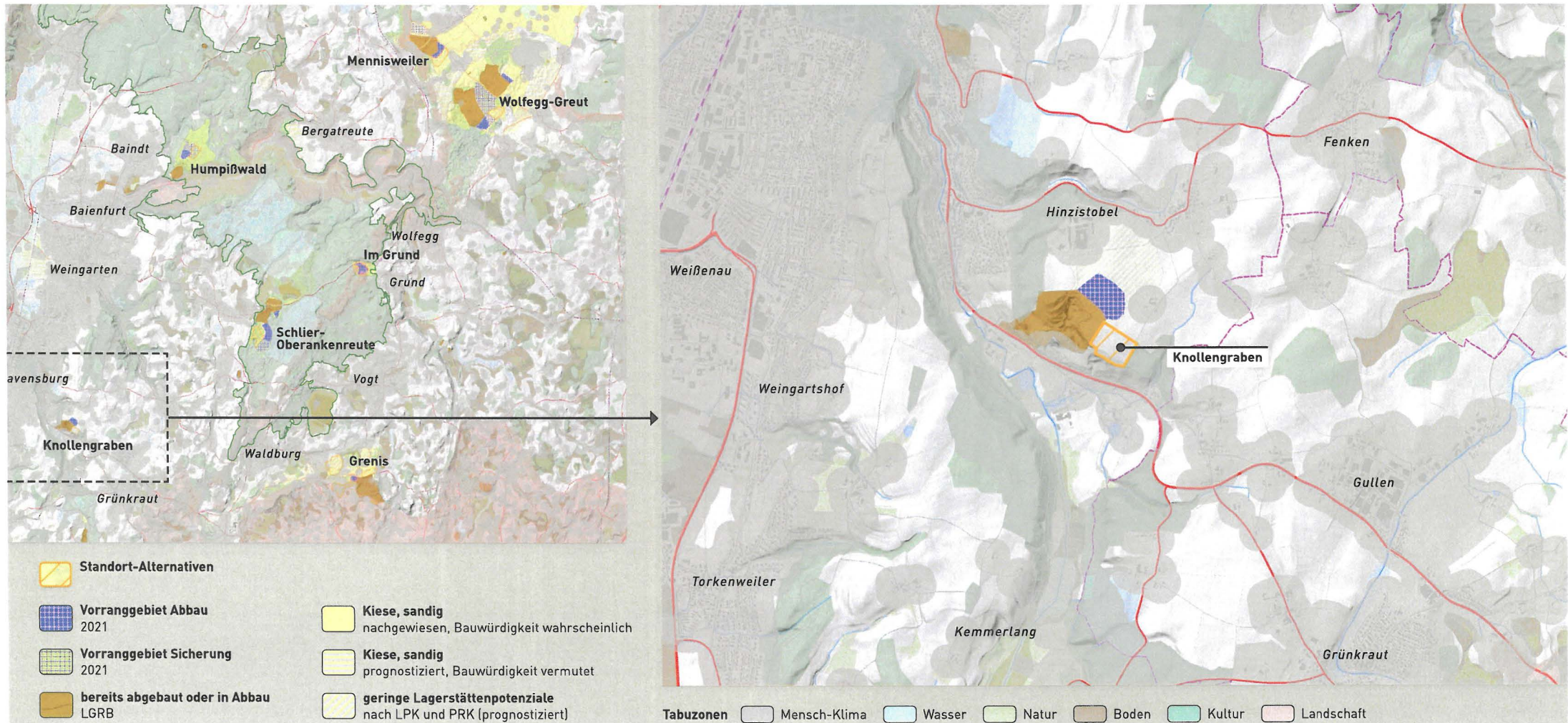
Rohstoffeignung	⊕⊕
Vorkommen (geschätzt)	0,9 – 1,3 Mio. m³
Fläche	4,4 ha
Mächtigkeit (mittel, geschätzt)	30 m
Gewinnung	trocken

Die Volumina können nur stark überschlägig angegeben werden (+/- 20%).

Standortalternativen für den Kiesabbau im Raum Ravensburg/Wangen/Bad Wurzach – Karte 5

- Erweiterungen bis auf **100 m zur Siedlungslage**, Störungen durch **Erschütterungen, Lärm und Staub**, Einzelhöfe, JVA 160 m
- **Heranrücken in breiter Front auf Ortslage Ravensburg, etliche Wohnhäuser ca. 100 m Entfernung**
- **Sonderkulturen**, Offenland, Vorrangflur II
- **Regionaler Grünzug**
- Gute Mächtigkeiten, aber relativ geringe Gesamtpotenziale
- Entfernung zu Grenis: **11,5 km**

- negativ
- problematisch
- positiv



Erläuterungen

WSG = *Wasserschutzgebiet (Zone I entspricht der Fassung, Zone II ist der Bereich mit einer Fließzeit von 50 Tagen zur Fassung, Zone III ist der unterirdische Einzugsbereichs des Grundwasserleiters)*

VRG - Grundwasser = *Vorranggebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen (Entspricht Wasserschutzgebietszone II)*

VBG - Grundwasser = *Vorbehaltsgebiet für die Sicherung von Grundwasservorkommen (Entspricht Wasserschutzgebietszone III)*

VRG - NL = *Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Teil des Regionalen Biotopverbunds)*

VRG - BW = *Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen (Teil des Regionalen Biotopverbunds)*

NSG = *Naturschutzgebiet*

LSG = *Landschaftsschutzgebiet*

VSG = *Vogelschutzgebiet*



Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.000	<p>In Plansatz 3.5.0 G (9) wurde im letzten Satz angefügt, dass anfallender Erdaushub aus Baumaßnahmen als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden soll. Hier erscheint der Raumbezug fraglich. Es sollte geprüft werden, ob an dieser Stelle ggf. ein Vorschlag aufgenommen werden könnte.</p>	<p>Die Prüfung hat Folgendes ergeben: 1.Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen s. §3 ROG I Nr. 3. Laut ROG §2 Abs.2 sind Entwicklungspotenziale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diesen Vorgaben entspricht der Grundsatz G (9). 2. Der Raumbezug liegt sowohl in den ersten beiden Sätzen wie auch im letzten Satz an entsprechenden Stätten in der Region, in denen entweder Bauschutt oder aufbereitungsfähiger Erdaushub anfällt. 3. Die Intention auch Erdaushub für Rohstoffzwecke zu nutzen wird bereits verschiedentlich in der Region angewandt und bietet durchaus ein gewisses Substitutionspotenzial für Primärrohstoffe, das genutzt werden sollte. Daher hält der Regionalverband auch weiterhin an diesen Grundsatz fest. Eine Änderung der Deklaration erscheint nicht notwendig.</p>	Keine Berücksichtigung
I.000	<p>Mit Plansatz 3.5.0 N (11) wird festgehalten, dass die genehmigten und im Abbau befindlichen Bereiche in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt werden. Den einzelnen Steckbriefen im Umweltbericht kann jedoch entnommen werden, dass die vorhandene Gebietskulisse der Vorranggebiete auch einige Standorte enthält, die bereits genehmigt wurden. Dies erscheint widersprüchlich. Es ist davon auszugehen, dass für die nachrichtliche Darstellung eine Stichtagsregelung angewandt wurde.</p>	<p>Auf Grund des langen Fortschreibungszeitraums und auf Grund der hohen Bedarfsnachfrage haben sich einige Genehmigungen ergeben. Insbesondere im letzten Jahr sind einige Genehmigungen hinzugekommen. Bei diesen wurde teilweise folgender Hinweis nach 4 Abs. 1 S. 1 ROG mit in die Abwägungsentscheidung einbezogen: Im Entwurf befindliche Ziele der Raumordnung sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Daher sollten die Flächen auch nicht aus der Fortschreibungskulisse entnommen werden, da sie sich auf den Regionalplanentwurf begründen. Auch haben die genehmigten Flächen oft nicht den exakt gleichen Zuschnitt wie die Flächen im Regionalplanentwurf, die restlichen Fragmente wären in der Maßstäblichkeit des Regionalplans teilweise nicht gut darstellbar.</p>	Teilweise Berücksichtigung

	Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.	Zudem kann der sehr dynamische Prozess nicht ständig nachgeführt werden. Um die genehmigten Flächen dennoch besser in der Karte identifizieren zu können wird ein Verweis auf die interaktive Karte in die Begründung integriert, da sich nur in der interaktiven Karte die Überlagerungen von genehmigten Flächen mit Vorranggebieten für den Abbau erkennen lassen.	
I.000	Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sollen die Abbaumöglichkeiten perspektivisch offengehalten und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Laut der Begründung zu Plansatz 3.5.3 werden die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung in einigen Fällen durch andere freiraumschützende Festlegungen (Regionale Grünzüge, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege, VRG für besondere Waldfunktionen) überlagert. Grundsätzlich erscheint diese Vorgehensweise zunächst unschädlich, da durch die freiraumschützenden Festlegungen der Rohstoff an sich nicht beeinträchtigt wird und ein späterer Abbau grundsätzlich möglich bleibt. Allerdings sehen Plansatz 3.1.1 Z (2), Plansatz 3.2.1 Z (2) und Plansatz 3.2.2 Z (2) des Planentwurfs generell den Ausschluss eines Rohstoffabbaus vor. Die Inanspruchnahme eines mit freiraumschützenden Festlegungen überlagerten Vorbehaltsgebietes zur Sicherung wäre nach dem aktuellen Fortschreibungsentwurf demnach nur mithilfe eines Raumordnungsverfahrens sowie Zielabweichungsverfahrens möglich.	In der Begründung zu PS 3.5.3. wird ergänzt, dass die Inanspruchnahme eines mit freiraumschützenden Festlegungen überlagerten Vorbehaltsgebietes zur Sicherung nur mithilfe eines Raumordnungsverfahrens sowie eines Zielabweichungsverfahrens möglich sein könnte. In der Begründung zu PS 3.5.0 G (1) wird bereits der geplante chronologische Ablauf dargelegt. Es wird nach dem letzten Satz Folgendes zur Erläuterung eingefügt: Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung ist in der Laufzeit des aktuellen Regionalplans nicht vorgesehen. Der Begriff perspektivisch wird in diesem Zusammenhang präzisiert. Die perspektivische Nutzung bezieht sich auf folgende Fortschreibungen des Regionalplans.	Berücksichtigung

	<p>Dieser Umstand geht aus den bisherigen Planunterlagen nicht hervor.</p> <p>Weiterhin ist unklar, wie der Begriff perspektivisch (PS 3.5.3 G (1)) in Bezug auf die Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung zu verstehen ist. Soll sich diese unbestimmte Zeitangabe ausschließlich auf künftige Regionalplanfortschreibungen beziehen, oder ist es beabsichtigt, dass die Inanspruchnahme von VBG zur Sicherung auch im Rahmen der vorliegenden Gesamtfortschreibung erfolgen könnte. Im letzteren Falle könnte wiederum ein Widerspruch zu den Plansätzen 3.1.1 Z (2), 3.2.1 Z (2) und 3.2.2 Z (2) erkennbar werden.</p>		
I.000	<p>Die Plansätze 3.5.4 und 3.5.5 zum Abbau und zur Sicherung organischer Rohstoffe sind neu in die Planunterlagen aufgenommen worden. Vor dem Hintergrund, dass im ersten Anhörungsentwurf (S. 57 Erläuterung der Planung) noch auf die geringen benötigten Mengen und die bestehenden Reserven am Standort Reicher Moos abgestellt wurde, erklärt sich dem MLW diese Neuaufnahme der Plansätze nicht. An dem genannten Standort wurde nunmehr je ein VRG zum Abbau und ein VRG zu Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe vorgesehen. Für beide Bereiche liegt bereits eine Genehmigung vor. Dies erscheint in Bezug auf PS 3.5.0 N (11) und die</p>	<p>Der Zweckverband „Moorgewinnung Reicher Moos“ vertritt die angeschlossenen Moorheilbäder Bad Waldsee, Bad Buchau und Bad Wurzach. Dieser hält in seiner Stellungnahme die im Entwurf enthaltene Regelung für unabdingbar, um nicht den Fortbestand der Oberschwäbischen Kurorte als Moorheilbäder zu gefährden, da diese die unverzichtbare und wesentlichste Voraussetzung zur langfristigen Sicherstellung der kurörtlichen Existenzgrundlagen darstellt.</p> <p>Die Genehmigung ist bis 2030 befristet und läuft damit bereits innerhalb des geplanten Zeitraums für Abbaugelände ab. Eine Nutzung des Standortes Reicher Moos rein für balneologische Zwecke wurde erst nach einem Alternativenprozess festgelegt. Alle anderen Standorte wurden geschlossen. Die Heilbäder mussten erhebliche finanzielle Mittel aufbringen, um die Abbaurechte für das vorhandene Torfvorkommen zu erwerben. Insofern wird ein hohes öffentliches Interesse an diesen Festlegungen bekundet. Die Natura 2000 Verträglichkeit muss im Rahmen der zu beantragenden Genehmigung nachgewiesen werden.</p> <p>Aus Sicht des Regionalverbandes sind die geplanten Festlegungen raumordnerisch notwendig.</p>	Keine Berücksichtigung

	vorgesehen nachrichtliche Darstellung bereits genehmigter Standorte widersprüchlich.		
I.000	Im Gegensatz zum ersten Anhörungsentwurf werden die einzelnen VRG für den Abbau und die Sicherung sowie die VBG für die Sicherung tabellarisch in der Begründung und nicht mehr im Plansatz aufgeführt. Dies ist grundsätzlich möglich. In den übrigen Kapiteln (z.B. 2.5, 2.6, 4.1) wurden diese Tabellen jedoch ebenfalls den Plansätzen zugeordnet. Ein einheitliches Vorgehen wird empfohlen.	Im Gegensatz zu den Gebieten unter 2.5 und 2.6 gibt es keine weiteren speziellen Regelungen bei den Plangebieten. Daher sind die Tabellen auch in der Begründung und nicht in den Plansätzen gelistet.	Keine Berücksichtigung
I.000	Ein konsistentes Vorgehen wird dem Regionalverband auch hinsichtlich des Aufbaus der Begründung nahegelegt. Während die Begründung zu PS 3.5.0 den einzelnen Grundsätzen und Zielen zugeteilt wird, werden alle anderen Plansatzbegründungen pauschal, d. h. ohne konkrete Bezugnahme auf einzelne Ziele und Grundsätze formuliert. Hält der Regionalverband dennoch an dem Sonderweg des PS 3.5.0 fest, sollte geprüft werden, ob die Ausführungen im zweiten Absatz der Begründung zu PS 3.5.0 G (1) nicht eher G (2) zuzuordnen sind.	Der Absatz der Begründung zu PS 3.5.0 G (1) wurde bereits nach einer Anregung des Regierungspräsidiums Tübingen dem Plansatz G (2) zugeordnet. Die Nummerierung der Begründungen wird beim Kap. 3.5.0 auf Grund der Übersichtlichkeit beibehalten.	Teilweise Berücksichtigung

Anregungen zum Umweltbericht – Textteil und Anlage 9 des Umweltberichts

Az.	Anregung	Erläuterung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
I.000	In den Umweltbericht wurden nunmehr auch die im ersten Offenlageentwurf des Kapitels Rohstoffe enthaltenen Erläuterungen der Planungen integriert. Eine abschließende Eingliederung wurde jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt. So wird in der Fußnote von Seite 90 des Umweltberichts auf die Erläuterungen zum Regionalplan verwiesen. Ein solches Dokument liegt zur Gesamtfortschreibung nicht vor. Es müsste vielmehr auf Seite 2 des Entwurfs zur zweiten Anhörung verwiesen werden.	Der Verweis wird geändert.	Berücksichtigung
I.000	Weiterhin wird im ersten Absatz des Kapitels 6.2.5 erläutert, dass die Fortschreibung des Kapitels Rohstoffe zeitgleich mit der Gesamtfortschreibung erfolgt. Diese Verfahren wurden allerdings zusammengelegt.	Die Erläuterung wird angepasst.	Berücksichtigung
I.000	Anlage 5 des Umweltberichts umfasst die Ausschlusskriterien und raumordnerisch relevanten Beurteilungskriterien betreffend der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Die Terminologie in der Überschrift zu Tabelle 1 beinhaltet den Begriff „Tabukriterien“. Dieser Terminus wird in der Konzentrationszonenplanung verwendet und sollte an dieser Stelle besser keine Verwendung finden.	Dieser Terminus wird allgemein in der Planung verwendet. Zudem wird auch noch der Terminus Ausschlusskriterien verwendet.	Keine Berücksichtigung

I.000	Anlage 9 des Umweltberichts beinhaltet die Standort-Steckbriefe für die Vorranggebiete zum Abbau, zur Sicherung sowie in Kurzform zu den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Teilweise fehlt in diesen Steckbriefen die farbige Hinterlegung für einzelne Bewertungen. Entsprechende Anpassungen sollten vorgenommen werden	Die Bewertung bei dem Schutzgut Klima, Einstufung orange wird farbig hinterlegt.	Berücksichtigung
I.000	Bei den Steckbriefen 436-173 und 436-128 wird unter „zusätzliche Aspekte“ „Gewerbegebiet als Nachnutzung“ aufgeführt. Dies erscheint im Hinblick auf PS 3.1.9 LEP problematisch. Gegebenenfalls sind diese Inhalte auf den ehemaligen PS 3.4.0 G (4) zurückzuführen, der zunächst auf die bauliche Nachnutzung von Kiesabbaustandorten eingegangen ist. Nach Kritik vom RP und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Rahmen des ersten Stellungnahmeverfahrens wurde der Plansatz geändert. Die Ausführungen in den Steckbriefen sollten geprüft und ggf. zurückgenommen werden.	Bei den Steckbriefen 436-173 und 436-128 wird unter „zusätzliche Aspekte“ Folgendes gestrichen: „Gewerbegebiet als Nachnutzung“	Berücksichtigung
I.000	Weiterhin hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer ersten Stellungnahme zum Kapitel 3.4 Rohstoffe vom 24. Juni 2019 angezweifelt, ob eine bloße Vermutung von Rohstoffvorkommen die Festlegung eines VBG-Sicherung als Grundsatz der Raumordnung	Im Fall 437-203 kann das LGRB - Gutachten vom 8.12.2015 herangezogen werden, da auf diesem Gebiet auch Bohrungen vorhanden sind. Dies wird im Eignungsnachweis so abgeändert. Im Fall des Gebietes 437-205 liegt der bestehende Abbau nur 100m entfernt. Zudem gibt es Schnitte zum Rahmenbetriebsplan, der im Eignungsnachweis aufgeführt wird (RBPlan 1984 (Schnitte)). Aus diesen ist ersichtlich, dass in dem direkt angrenzenden Vorbehaltsgebiet eine Fortführung des Rohstoffkörpers zu erwarten ist. Daher ergibt sich hier kein Änderungsbedarf.	Teilweise Berücksichtigung

	<p>rechtfertigen kann. Gem. den Steckbriefen zu den Vorbehaltsgebieten 437-203 und 437-205 werden Kiese an diesen Standorten nur „sandig prognostiziert“. Ob es sich dabei um mehr als eine Vermutung handelt, ist unklar. Insofern wird auf die oben angeführten Inhalte der ersten Stellungnahme verwiesen.</p>		
--	---	--	--

Rechtsgutachten

**Zu den planerischen Gestaltungsmöglichkeiten des
Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben im Hinblick auf den
Kiesabbau am Standort „Im Grund-Vogt“**

**von
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Werner Finger
und
Rechtsanwältin Janina Essig**

**im Auftrag
des Landkreis Ravensburg,
Postfach 19 40
88189 Ravensburg**

Inhaltsverzeichnis

A. SACHVERHALT.....	4
B. GUTACHTENAUFTRAG	5
C. RECHTLICHE BEWERTUNG	7
I. GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FESTLEGUNG VON GEBIETEN FÜR DEN ABBAU OBERFLÄCHENNAHER ROHSTOFFE UND VON GEBIETEN ZUR SICHERUNG VON ROHSTOFFEN	7
1. DIE VORGABEN DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS BADEN-WÜRTTEMBERG 2002	7
a) Rohstoffsicherung.....	7
b) Überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum	9
c) Wälder mit besonderen Erholungsfunktionen	9
2. REGIONALBEDEUTSAMKEIT NACH § 11 ABS. 3 SATZ 1 LPLG	10
3. DIE PLANERISCHE GESTALTUNGSFREIHEIT IN DEN GRENZEN DES ABWÄGUNGSgebOTS	11
4. EXKURS: DIE RECHTSPRECHUNG ZU DEN KONZENTRATIONSZONEN IM HINBLICK AUF DEN ABBAU OBERFLÄCHENNAHER ROHSTOFFE	12
II. DIE ABWÄGUNGSentscheidung UNTER DEM GESICHTSPUNKT DES ÖFFENTLICHEN BELANGS DER ROHSTOFFSICHERUNG UND ROHSTOFFVERSORGUNG	17
1. DIE BEDARFSPROGNOSE NACH DEM DERZEITIGEN PLANENTWURF.....	17
2. MÖGLICHKEITEN ZUR REDUZIERUNG DES BEDARFS.....	18
a) Durch Verkürzung des Planungszeitraums	18
b) Durch Ausklammerung des Exportanteils.....	19
c) Verteilung des eingesparten Bedarfs: Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“?.....	22
aa) Streichung von Abbaugebieten entsprechend der Planungssystematik	22
bb) Vorrang einer Erweiterung von Bestandsabbaugebieten vor Neuaufschluss	23
cc) Auswahl und Gewichtung einzelner Kriterien, die gegen den Standort „Im Grund-Vogt“ sprechen 23	
dd) Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“ unter Hinweis auf eine bestehende kommunale Konfliktlage.....	24
ee) Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“ unter Hinweis auf entgegenstehende Planungsabsichten.....	25
3. DIE UNTERDECKUNG ALS ZULÄSSIGES ERGEBNIS DER ABWÄGUNGSentscheidung	27
III. DIE ABWÄGUNGSentscheidung UNTER DEM GESICHTSPUNKT GEEIGNETER ALTERNATIVGEBIETE	29
1. ALTERNATIVGEBIETE, DIE BESSER GEEIGNET SIND ALS „IM GRUND-VOGT“	30
2. ALTERNATIVGEBIETE, DIE GLEICH GUT GEEIGNET SIND WIE „IM GRUND-VOGT“	30

3.	ALTERNATIVGEBIETE, DIE SCHLECHTER GEEIGNET SIND ALS „IM GRUND-VOGT“	31
IV.	DIE ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG UNTER DEM GESICHTSPUNKT DER PRIVATEN BELANGE.....	32
1.	KIESABBAUBRANCHE.....	33
2.	MEICHLE & MOHR	34
a)	<i>Vertrauensschutz aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land Baden-Württemberg..</i>	<i>35</i>
b)	<i>Vertrauensschutz während des Fortschreibungsverfahrens</i>	<i>35</i>
V.	BESCHLUSS OHNE TEILPLAN ROHSTOFF.....	36
1.	GRUNDSÄTZLICHE ZULÄSSIGKEIT EINER FORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANS BEI AUSKLAMMERUNG DES TEILPLANS ROHSTOFF	36
2.	EXKURS: AUSGESTALTUNG EINER FORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANS UNTER AUSKLAMMERUNG DES TEILPLANS „ROHSTOFFE“ UND DIE DABEI ZU BEACHTENDEN SCHWIERIGKEITEN	37
VI.	NOTWENDIGKEIT EINER ERNEUTEN OFFENLAGE	39
VII.	DIE VERBINDLICHERKLÄRUNG DURCH GENEHMIGUNG, § 13 LPLG	40
<u>D.</u>	<u>ZUSAMMENFASSUNG.....</u>	<u>43</u>
<u>E.</u>	<u>HAFTUNGSBEGRENZUNG</u>	<u>45</u>

A. Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben hat am 15.12.2017 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben beschlossen.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen lagen vom 25.06.2018 bis einschließlich 26.07.2018 zur Einsicht aus. Die zweite Offenlage erfolgte gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2020 im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand vom 17.12.2020 bis zum 28.02.2021 statt, die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 25.01.2021 bis einschließlich zum 26.02.2021 statt.

Der Entwurf des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Entwurf zur 2. Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2020) weist im Altdorfer Wald die Kiesgrube „Im Grund-Vogt“ als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe aus. Die Fläche ist 10,9 ha groß. Die Umweltprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus regionaler Sicht zu einer besonders erheblichen oder zu mehreren erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führe. Die raumordnerische Gesamtbewertung fiel dennoch zugunsten der Kiesgrube „Im Grund-Vogt“ aus und kam zu dem Ergebnis, dass der Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bedingt als Vorranggebiet für den Abbau geeignet sei. Zwar führe die Ausweisung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft sowie zu besonders erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch. Allerdings seien geeignetere anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Abbau aktuell nicht erkennbar (vgl. zum Ganzen der Steckbrief zum Standort Kiesgrube „Im Grund-Vogt“ (436-180), Anlage 9 zum Umweltbericht). Das Gebiet stellt einen Neuaufschluss dar. Im derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe 2003 war das Gebiet noch als Ausschlussbereich für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen (vgl. den Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“, S. 61 und die dazugehörige Raumnutzungskarte, Blatt Ost).

Zu dem Planentwurf äußerten sich in beiden Offenlagen zahlreiche Träger öffentlicher Belange, außerdem gingen auch zahlreiche private Stellungnahmen ein. In der Öffentlichkeit formierte sich insbesondere gegen die Ausweisung der Kiesgrube „Im Grund – Vogt“ im Altdorfer Wald enormer Widerstand. So erhöht sich vor allem der Druck auf die politischen

Entscheidungsträger die Ausweisung zu verhindern. Gleichzeitig gibt es bereits einen Vorvertrag zwischen dem Land und einem Kiesunternehmer (Vorhabenträger), welcher Letzterem die privatrechtliche Berechtigung zur Nutzung der Fläche einräumt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beauftragung.

B. Gutachtauftrag

Gegenstand dieses Gutachtens ist im Wesentlichen eine Konkretisierung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben bei der Fortschreibung des Regionalplans.

Die Gutachtenersteller wurden nicht damit beauftragt, die tatsächlichen Annahmen, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegen (z.B. im Hinblick auf den Kiesbedarf, die Geeignetheit von Alternativstandorten, die Ergebnisse der Umweltprüfung) auf ihre Richtigkeit und Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Vielmehr geht es darum, im Rahmen einer abstrakten rechtlichen Prüfung zu ermitteln, unter welchen (im tatsächlichen Sinne als gegeben vorausgesetzten) Umständen sich der Regionalverband (jetzt noch) gegen die Ausweisung der Kiesgrube „Im Grund-Vogt“ entscheiden darf.

Dabei sollen zunächst die grundsätzlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach dargestellt werden (dazu **C. I.**). Insbesondere werden die Anforderungen, die die Rechtsprechung an die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Regionalplanung stellt, näher erläutert. Auf dieser Grundlage sind dann im Einzelnen die Anforderungen an die Abwägungsentscheidung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Belangs der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung (dazu **C. II.**), unter dem Gesichtspunkt der (besser, schlechter oder gleich gut) geeigneter Alternativgebiete (dazu **C. III.**) sowie unter dem Gesichtspunkt der privaten Belange (dazu **C. IV.**) zu untersuchen.

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die Ausweisung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen besonders umstritten ist, stellte sich außerdem die Frage, ob der Regionalverband bei dem Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben das Kapitel Rohstoffe zunächst ausparen kann (dazu unter **C. V.**). Anschließend war zu prüfen, ob und unter welchen Umständen eine erneute Offenlage notwendig ist (dazu **C. VI.**) und welcher Gestaltungsspielraum

der Genehmigungsbehörde bei der Verbindlicherklärung des Regionalplans verbleibt (dazu C. VII.).

C. Rechtliche Bewertung

I. Grundsätzliche Rahmenbedingungen für die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen

1. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002

a) Rohstoffsicherung

Gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 1 LPlG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG¹ sind die Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Rechtsbindungen, die Ziele der Raumordnung erzeugen, sind in dem Sinne strikt, dass die Adressaten sie zwar je nach Aussageschärfe konkretisieren und ausgestalten, sie sich über diese aber nicht im Wege der Abwägung hinwegsetzen dürfen (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 15.11.2012 – 8 S 2525/09 –, Rn. 29, juris).

Auch Festlegungen in Regionalplänen unterliegen daher der Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG. Denn ein Regionalplan ist als Raumordnungsplan (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 ROG) eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle i. S. dieser Vorschrift.

Eine regionalplanerische Festlegung, die ein in einem landesweiten Raumordnungsplan (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG) - in Baden-Württemberg im Landesentwicklungsplan (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 LplG) - rechtswirksam festgelegtes Ziel der Raumordnung nicht beachtet, verstößt daher gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG. In Betracht kommt dies etwa, wenn ein Träger der Regionalplanung seinen Spielraum zur Entwicklung des Regionalplans aus dem landesweiten Raumordnungsplan (§ 13 Abs. 2 S. 1 ROG) bzw. zur Ausformung eines Zieles der Raumordnung des Landesentwicklungsplans (§ 11 Abs. 2 S. 2 LplG) überschreitet (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 15.11.2012 – 8 S 2525/09 –, Rn. 30, juris). Ob und in welchem Umfang eine Zielfestlegung Ausgestaltungsspielraum eröffnet, kann nur durch ihre Auslegung festgestellt werden, wobei vor allem Wortlaut, planerischer Kontext und Begründung der Zielfestlegung heranzuziehen sind (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 15.11.2012 – 8 S 2525/09 –, Rn. 30, juris).

¹ § 4 LPlG wird durch den inhaltsgleichen § 4 ROG 2008 verdrängt, **Schlotterbeck**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2015, § 4 Rn. 2.

Im Gegensatz dazu sind die Grundsätze der Raumordnung als Vorgaben für die Abwägungsentscheidung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG; § 3 Abs. 2 LplG) vom Träger der Regionalplanung nur zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 4 Abs. 2 LPlG).

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (im Folgenden LEP BW 2002) legt als Grundsatz der Raumordnung in Ziffer 5.2.1 (G) fest, dass der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zukommt. In der Begründung zum Grundsatz Ziffer 5.2.1 (S. B55) heißt es weiter, dass die Sicherstellung einer *bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung* mit oberflächennahen Rohstoffen eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer *realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage* entsprechen.

Ziffer 5.2.3 (Z) des LEP BW 2002 bestimmt als Ziel der Raumordnung, dass in den Regionalplänen regional bedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen sind.

In Ziffer 5.2.4 (G) wird als Grundsatz der Raumordnung weiterhin festgelegt, dass bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen sind.

Als verbindliche Vorgabe gibt damit der LEP BW 2002 zunächst einmal nur vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für den Abbau von Rohstoffen auszuweisen sind. Der LEP BW 2002 enthält dagegen keine verbindlichen Vorgaben dazu, welchen Umfang diese Flächen haben müssen und wo diese Flächen räumlich auszuweisen sind. Die Grundsätze in Ziffer 5.2.1 und 5.2.4 sind bei der Abwägungsentscheidung des Regionalverbandes „nur“ zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung (vgl. die Begründung zu Ziff. 5.2.1, Seite B55) keine verbindliche Zielvorgabe, sondern ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang, dem möglicherweise besonderes Gewicht eingeräumt werden muss.

b) *Überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum*

Ziff. 5.1.2 (Z) des LEP BW 2002 legt die Fläche, in der die Kiesgrube „Im Grund-Vogt“ belegen ist, als überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum fest. Gemäß Ziffer 5.1.2.1 (Z) sollen Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden. In der Begründung zu Ziffer 5.1.2.1 (Seite B54) heißt es erläuternd, dass auch außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten durch das Ziel von Raumordnung und Landesplanung keine Vorhaben zulässig sind, die den Schutzzweck beeinträchtigen. Nur Vorhaben, die unvermeidbar sind, können zugelassen werden.

Damit ergibt sich als weitere verbindliche Vorgabe für die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, dass die Ausweisung eines Kiesabbaugebiets an dem Standort „Im Grund-Vogt“ nur dann zulässig ist, wenn diese „unvermeidbar“ ist.

c) *Wälder mit besonderen Erholungsfunktionen*

Nach dem Ziel der Raumordnung in Ziffer 5.3.5 (Z) des LEP BW 2002 sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Der VGH Baden-Württemberg hat in Bezug auf die (fast inhaltsgleiche) Vorgängerregelung des LEP 1983 (Ziff. 2.4.42) festgestellt, dass dieser Plansatz das Walderhaltungsgebot konkretisiere und dass diese Vorgabe, weil sie sich auf ein räumlich und sachlich konkret bestimmbar Bereich bezieht, ein Ziel und nicht nur einen Grundsatz der Landesplanung und Raumordnung darstelle. Dem Grundsatz der Walderhaltung werde dadurch ein prinzipieller Vorrang eingeräumt (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 20.12.1993 – 3 S 2356/91 –, Rn. 38, juris). Ein Eingriff sei unvermeidbar, wenn es für ein erforderliches Vorhaben keine Alternative gebe, bei der eine Beeinträchtigung des geschützten Waldes und anderer gleichwertiger Rechtsgüter ausscheidet, bzw. wenn keine Alternativen mit geringerer Eingriffsintensität auf gleichwertige Schutzgüter zur Verfügung stehen (**VGH Baden-Württemberg** zur Ausweisung einer Bundesstraße in einem Verdichtungsraum, Urteil v. 22.07.1997 – 5 S 3391/94 –, Rn. 35, juris).

Das Vorranggebiet Abbau „Im Grund-Vogt“ im Altdorfer Wald wird nach Maßgabe der neuen Erholungswaldkartierung in Teilbereichen als Erholungswald Stufe II klassifiziert (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen - Höhere

Raumordnungsbehörde, S. 171 der Abwägungssynopse der 1. Offenlage, Stand 05.07.2019, Az. I.001 Nr.49). Da ein Eingriff in diese Teilgebiete nur zulässig ist, wenn dieser unvermeidbar ist, sind an die Alternativenprüfung erhöhte Anforderungen zu stellen. Entscheidend ist, ob es einen Alternativstandort gibt, bei der eine Beeinträchtigung des geschützten Waldes ausscheidet oder diese Beeinträchtigung eine geringere Eingriffsintensität aufweist. Schutzgütern, die gegenüber dem Grundsatz der Walderhaltung nicht als gleichwertig eingestuft werden, dürfen stärkere Beeinträchtigungen zugemutet werden.

2. Regionalbedeutsamkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 1 LPlG

Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 LPlG sind regionalplanerische Festlegungen zulässig, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur einer Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit).

Es bestehen im Grunde keine Zweifel daran, dass die Festsetzungen zum Abbau und zur Sicherung oberflächennahen mineralischen Rohstoffe regionalbedeutsam sind. Hinzuweisen ist insofern nur darauf, dass die Festlegungen für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich sein müssen. Es ist notwendig, dass für die Festlegungen hinreichend gewichtige raumordnerische Allgemeinwohlbelange sprechen (**Hager**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2015, § 11 Rn. 36).

Verboten sind demnach Regionalpläne, die allein privaten Interessen dienen. Also solche Planungen, die lediglich dem Wunsch von einzelnen oder einzelnen Gruppen entsprechen oder andere, nicht im Raumordnungsrecht angesiedelte Interessen verfolgen. Die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennahen Rohstoffe nach § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 10 LPlG darf daher nicht nur Forderungen einzelner Unternehmer nachkommen, sondern muss sich am öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung orientieren (**Hager**, in: Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2015, § 11 Rn. 38).

Wenngleich vorliegend der Vorrangstandort Abbau „Im Grund-Vogt“ auf Antrag bzw. Anregung des Kiesunternehmers in das Planungsverfahren aufgenommen wurde, handelt es sich dennoch nicht um eine Planung, die ausschließlich dem privaten Interesse dieses Vorhabenträgers dient. Denn ausgerichtet ist die Planung vor allem an der Erwägung, eine bedarfsgerechte und verbrauchernahe Versorgung mit oberflächennahen

Rohstoffen sicherzustellen. Dabei orientiert sich der Regionalverband am prognostizierten Kiesbedarf. Dieser prognostizierte Kiesbedarf macht nach der derzeitigen Auffassung des Regionalverbands die Festlegung von neuen Vorranggebieten notwendig, da die Beschränkung des Abbaus auf bestehende Standorte die Versorgung für die Zukunft mit benötigten Baurohstoffen nicht sicherstellen könne (vgl. die Hinweise zum Gebiet im Steckbrief zum Standort Kiesgrube „Im Grund-Vogt“ (436-180), Anlage 9 zum Umweltbericht). Daher war auch der Standort „Im Grund-Vogt“ (auf Antrag des Kiesunternehmers) auf seine Geeignetheit hin zu untersuchen.

3. Die planerische Gestaltungsfreiheit in den Grenzen des Abwägungsgebots

Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und bildet eine Schranke für die planerische Gestaltungsfreiheit (*Schlotterbeck*, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2015, § 3 Rn. 13).

Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine vergleichbare Verpflichtung sieht § 3 Abs. 2 S. 1 LplG vor. Jedoch verdrängt § 7 Abs. 2 S. 1 ROG das landesrechtliche Abwägungsgebot in § 3 Abs. 2 LplG (*Schlotterbeck*, in Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 1. Auflage 2015, § 3 LplG Rn. 1; **VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, Rn. 59, juris).

Für die planerische Abwägung gelten die gleichen Grundsätze wie sie zur Fachplanung und zur Bauleitplanung entwickelt worden sind (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, Rn. 59, juris; *Runkel*, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 7 Rn. 30).

Das Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 ROG 2008 verlangt demnach, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt,

wenn sich der Planungsträger in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen Belanges entscheidet. Ein solches Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange ist vielmehr Ausdruck der Planungsbefugnis, die eine planerische Gestaltungsfreiheit einschließt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Rahmen des Abwägungsgebots daher auf die Frage, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob sie - auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials - die aufgezeigten Grenzen der ihr obliegenden Gewichtung eingehalten hat (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, Rn. 59, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 10.02.2016 – 8 S 1477/15 –, Rn. 83, juris).

In die Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (**BVerwG**, Beschluss v. 10.02.2016 – 4 BN 37/15 –, Rn. 9, juris).

Grundsätzlich gilt auch je konkreter die Festlegungen eines Regionalplans sind, umso schärfer sind die Raumverhältnisse im Umfeld und die möglichen konkreten Auswirkungen der Planung in den Blick zu nehmen. Angesichts des Charakters des Raumordnungsplans als überörtliche rahmensetzende Planung und wegen des nur groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten kann sich der Plangeber deshalb regelmäßig darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise, als Gruppenbelange zu berücksichtigen, es sei denn, eine spezifische Betroffenheit privater Belange eines Einzelnen drängte sich auf (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 10.02.2016 – 8 S 1477/15 –, Rn. 84, juris).

4. Exkurs: Die Rechtsprechung zu den Konzentrationszonen im Hinblick auf den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Anlagen des oberflächennahen Rohstoffabbaus sind im Außenbereich privilegiert. Sie stellen ortsgebundene gewerbliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, weil sie ihrem Wesen und Gegenstand nach auf die geologische Eigenart der fraglichen Abbaugebiete angewiesen sind (**BVerwG**, Beschluss v. 18.01.2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 32, juris). Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen einem Vorhaben zur Rohstoffgewinnung

jedoch in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Abwägungsgebot in Bezug auf Raumordnungspläne dann, wenn die planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen soll, die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (st. Rspr. des **BVerwG** zu Windenergieanlagen, vgl. nur **BVerwG**, Urteil v. 13.03.2003 – 4 C 3/02 –, Rn. 20, juris). Die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Rechtsprechung zu Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Regionalplänen sind auch auf die Darstellung von Flächen zur Konzentration des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze übertragbar (**BVerwG**, Beschluss v. 18.01.2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 32, juris; **Bayerischer VGH**, Urteil v. 23.02.2017 – 2 N 15.279 –, Rn. 49, juris)

An die Festlegung von Konzentrationszonen in Regionalplänen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erhöhte Anforderungen gestellt worden. Der Nutzungsausschluss in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Planungsträger sicherstellt, dass sich die privilegierten Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Der Planungsträger muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum schafft. Nur auf diese Weise kann er den Vorwurf der unzulässigen "Negativplanung" entkräften. Eine "Verhinderungsplanung" liegt allerdings nicht schon vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen im Ergebnis zu einer Art Kontingentierung der Anlagenstandorte führe (**BVerwG**, Urteil v. 13.03.2003 – 4 C 3/02 –, Rn. 20, juris; **BVerwG**, Beschluss v. 18.01.2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 30, juris).

Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Der Planungsträger muss dabei abschnittsweise vorgehen. Im ersten Abschnitt sind die Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Rohstoffgewinnung nicht eignen. Dabei lassen sich die Tabuzonen in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen Abgrabungen bzw. die Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen und- oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (sog. harte Tabuzonen) und in solche, in denen die Rohstoffgewinnung zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, jedoch nach den städtebaulichen oder regionalpolitischen Vorstellungen, welche der Träger der Regionalplanung anhand eigener Kriterien entwickeln darf, keine Rohstoffgewinnung

zugelassen werden soll (sog. weiche Tabuzonen). Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Regionalplan in Betracht kommen. Diese sind in einem letzten Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Ziel abzuwägen, der Rohstoffgewinnung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gerecht wird. Ziel der Abwägung muss sein, dass der Rohstoffgewinnung substantiell Raum verschafft wird. Gelingt dies nicht, ist die Abwägung der Potenzialflächen zu überprüfen und zu korrigieren, bis dem Gebot, der Abgrabungsnutzung substantiell Raum zu verschaffen, Genüge getan ist (Vergleich zum Ganzen **Schink**, UPR 2016, 366 ff.; **Runkel**, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 48).

Im konkreten Fall ist nicht ganz eindeutig, ob die von der Rechtsprechung entwickelten strengen Anforderungen im Hinblick auf die Festlegung von Konzentration einzuhalten sind. Denn der Entwurf des Regionalplans sieht zwar die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe vor (Ziffer 3.5.1 (Z)), es werden jedoch keine förmlichen Ausschlussgebiete festgelegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausgelöst wird, und daher die Rechtsprechung zu den Konzentrationsflächen nicht unmittelbar anwendbar ist.

Der VGH Baden-Württemberg hat zuletzt im Hinblick auf die Festlegung von Vorrangflächen für regional bedeutsame Windkraftanlagen festgestellt, dass die Ausweisung von Vorrangflächen nach der ausdrücklichen Regelung in § 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 LPlG gerade nicht mit der Schaffung von Ausschlussflächen verbunden sei. Vielmehr blieben Windenergieanlagen grundsätzlich auch an anderen Stellen als innerhalb der festgelegten Vorranggebiete möglich. Daher müsse die Planung mangels Negativausweisung jedenfalls nicht im gleichen Umfang wie eine mit einem Ausschluss verbundene Planung sicherstellen, dass die ausgewiesenen Flächen zu dem vorgesehenen Zweck geeignet sind und mit ihnen der Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Dennoch hindere dies den Plangeber in Baden-Württemberg nicht daran, nach Maßgabe der vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich geforderten Systematik geeignete Vorrangflächen unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei verbleibenden Potenzialflächen zu ermitteln (vgl. zum Ganzen **VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, Rn. 62, juris).

Auch im Entwurf des Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist die Ausweisung von Vorrangflächen für den Abbau oberflächennaher Mineralstoffe nicht mit der Schaffung von förmlichen Ausschlussgebieten verbunden (§ 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 1, S. 5 LPlIG). Allerdings enthält Ziffer 3.5.1 (2) den Zusatz, dass der regional bedeutsame Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete nur in begründeten Einzelfällen möglich ist, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Diese Einschränkung führt dazu, dass der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe außerhalb der Vorranggebiete zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, trotzdem aber nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll. Ein so definiertes Vorranggebiet entfaltet jedoch nicht nur rein innergebietliche Wirkungen, sondern zu einem gewissen Grad auch eine außergebietliche Ausschlusswirkung. Zudem erfolgt ein Ausschluss von Rohstoffabbaugebieten auch über die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren etc. (vgl. Begründung zu PS 3.5.1 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, S. B 73, Entwurf vom 23.10.2020). Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung die Festlegung der Vorranggebiete an den strengen Maßstäben gemessen würde, die die Rechtsprechung für die Festlegung von Konzentrationszonen entwickelt hat.

Die derzeitige Planungssystematik entspricht wohl nicht ganz der vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich geforderten Systematik, geeignete Vorrangflächen unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei verbleibenden Potenzialflächen zu ermitteln. Denn nach Maßgabe der vom Plangeber derzeit angewandten Planungssystematik wurden im 1. Planungsschritt zwar diejenigen Gebiete ermittelt, in denen der Abbau von oberflächlichen mineralischen Rohstoffen aufgrund fach- oder planungsrechtlicher Regelungen generell oder im Einzelfall ausgeschlossen ist (sog. Ausschlusskriterien). Dieser Planungsschritt entspricht wohl der Formulierung von harten Tabukriterien. Der Plangeber hat jedoch, soweit dies für die Gutachtenersteller ersichtlich ist, keine weichen Tabukriterien ermittelt. Vielmehr wurden im zweiten Planungsschritt weitere raumordnerisch relevante Beurteilungskriterien formuliert (sog. Konfliktkriterien), die in der Regel der Abwägung unterliegen und nur im begründeten Einzelfall zum Ausschluss führen (vgl. zur Planungssystematik Anlage 5 zum Umweltbericht). Damit hat der Plangeber wohl auf die Berücksichtigung weicher Tabuzonen verzichtet und alle nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen einer Prüfung und Abwägung unterworfen. Auch

dieser Weg scheint gangbar (*Schink*, UPR 2016, 366, 375). Diese Beurteilung der Planungssystematik ist jedoch nicht abschließend, da die Gutachtenersteller allein anhand der Planentwürfe und Planbegründungen (inklusive des Umweltberichts und dessen Anlagen) die Planungssystematik nicht vollumfänglich nachvollziehen konnten (insbesondere war nicht ersichtlich, wie die untersuchten Kiesabbaugebiete im Einzelnen ermittelt wurden, und ob und welche außer den in Anlage 8 des Umweltberichts dargestellten Kriterien bei der Bewertung der Gebiete eine Rolle gespielt haben). Die Überprüfung der Planungssystematik war auch nicht Gegenstand des Gutachtenauftrags.

Es soll jedoch darauf hingewiesen, dass der Plangeber weitgehend frei darin ist, welche Kriterien er bei seiner Planung als weiche Tabuzonen zugrunde legt. Der Plangeber darf naturschutzrechtliche Verbotstatbestände, Waldflächen, Vorsorgeabstände und Überschwemmungsgebiete als weiche Tabukriterien festlegen und so eine Nutzung auf diesen Flächen generell ausschließen (*Schink*, UPR 2016, 366, 373). Entscheidend ist, dass die Festlegung der weichen Tabuzonen, zunächst nicht das Ergebnis einer umfassenden Abwägungsentscheidung sein muss, vielmehr genügt es, wenn der Plangeber seine Entscheidung rechtfertigt und insbesondere erkennen lässt, dass er den ihm zustehenden Bewertungsspielraum erkannt hat (*Schink*, UPR 2016, 366, 376). Die Festlegung von („geschickt“, aber systematisch gewählten) weichen Tabuzonen könnte daher den Ausschluss des Standorts „Im Grund-Vogt“ rechtfertigen, sofern nach Ausschluss der Tabuzonen noch Potenzialflächen verbleiben, die es ermöglichen substantiell Raum für die Rohstoffnutzung zu schaffen. Denkbar erschiene es zum Beispiel die Belegenheit in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum oder Waldflächen mit besonderer Erholungsfunktion als weiche Tabukriterien zu definieren (vgl. dazu oben **C. I. 1. b)** und **c)**). Ob dies im Einzelfall zu dem von einigen Akteuren gewünschten Ergebnis führt - nämlich, dass der Standort „Im Grund-Vogt“ als weiche Tabuzone als Standort für die Rohstoffsicherung ausgeschlossen werden kann - kann von den Gutachtenerstellern nicht im Einzelnen überprüft werden, da eine Bewertung und Prüfung der Alternativgebiete nicht zum Gutachtenauftrag gehört. Diese Vorgehensweise wäre jedenfalls nicht weiterführend, wenn die Berücksichtigung der weichen Tabuzonen dazu führt, dass für die Rohstoffnutzung kein substantieller Raum mehr verbleibt, denn dann hat der Plangeber erneut in die Prüfung einzutreten, welche Flächen als weiche Tabuzonen generell von der Nutzung ausgeschlossen werden sollen und so den Umfang der in Betracht kommenden Potentialflächen zu erhöhen (*Schink*, UPR 2016, 366, 373).

II. Die Abwägungsentscheidung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Belangs der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Auch gemäß dem Grundsatz Ziffer 5.2.1 des LEP 2002 Baden-Württemberg kommt der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. In der Begründung zu Ziffer 5.2.1 heißt es weiter, dass die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist. Diese Vorgaben sind als Grundsätze der Raumordnung bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.

1. Die Bedarfsprognose nach dem derzeitigen Planentwurf

Ausgangspunkt der Planung ist damit der Bedarf für eine verbrauchernahe Versorgung auf Grundlage einer Nachfrageprognose und der Information über die regionseigenen Lagerstätten durch die Karte Mineralischer Rohstoffe (KMR 50) (**Hager**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 1. Auflage 2015, § 11 LplG Rn. 71). Daher soll zunächst die Bedarfsprognose erläutert werden, die der Festlegung der Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe im Planentwurf zugrunde gelegt wurde:

Die Vorranggebiete zum Abbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen werden nach dem derzeitige Planentwurf für einen Planungshorizont von jeweils 20 Jahren ausgewiesen (S. 89 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans).

Der Gesamtbedarf des 40-jährigen Planungszeitraums (100 %) wurde in den ersten 20 Jahren mit ca. 60 % und in den nächsten 20 Jahren mit ca. 40 % angesetzt. Die Bedarfsprognose erfolgte anhand einer linearen Fortschreibung der langjährigen durchschnittlichen Rohförderung in der Region in den Jahren 1992-2017. Auf dieser Grundlage geht der Regionalverband von einem insgesamt anhaltenden Bedarf in Höhe von 9 Millionen Tonnen pro Jahr aus (S. 94 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans).

Die Stoffströme des Bauschutt Recyclings werden nicht mit in der Bedarfsbilanz der Primärressourcen berücksichtigt (S. 95 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans).

Nach den Angaben des Regionalverbands verbraucht die Region Bodensee-Oberschwaben nur etwa 50 % der in der Region gewonnenen Kiese und Sande selbst und versorgt somit in erheblichem Umfang benachbarte Regionen mit. Dies betrifft vor allem die Region Neckar-Alb. Darüber hinaus werden rund 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und in die Schweiz geliefert (S. 95 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans).

Der Bedarf an Rohstoffen kann prozentual durch die Festlegungen im Regionalplanentwurf recht gut erreicht werden. Für die Rohstoffgruppe der Kiese und Sande wurde berechnet, dass mit den geplanten Festlegungen im ersten Planungszeitraum ein Erfüllungsgrad von 58,3 % (von 60 %) erreicht werden kann, im zweiten Planungszeitraum liegt der Erfüllungsgrad bei 33,7 % (von 40 %).

2. Möglichkeiten zur Reduzierung des Bedarfs

a) *Durch Verkürzung des Planungszeitraums*

Um den Abbaustandort „Im Grund – Vogt“ aus der Planung zu nehmen, erschiene es zunächst denkbar den Kiesgesamtbedarf durch eine Verkürzung des Planungszeitraums auf 15 Jahre zu reduzieren.

Zum einen ist die Fortschreibung des Regionalplans in seiner Gesamtheit auf den Zeitraum von rund 15 Jahren ausgerichtet (vgl. S. 1 des Entwurfs des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben). Die Beschränkung des Planungszeitraums auf 15 Jahre auch für das Kapitel Rohstoffe würde sich damit in die Gesamtfortschreibung gut einfügen. Im Übrigen sieht auch die VwV-Regionalpläne 2017 als Planungszeitraum grundsätzlich einen Zeitraum von 15 Jahren vor, wenngleich für die Festlegungen zur Rohstoffsicherung auch ein längerer Planungszeitraum möglich ist.

Vorliegend könnte die Reduzierung des Planungszeitraums vorteilhaft sein. Geht man von einem Planungszeitraum von zweimal 15 Jahren aus, beträgt der Gesamtbedarf bei Zugrundelegung eines jährlichen Bedarfs von 9 Millionen Tonnen nur 270 Millionen Tonnen für den 30-jährigen Planungszeitraum. Verteilt man den Gesamtbedarf wiederum in einem Verhältnis von 60 % auf den ersten Planungszeitraum und 40 % auf den zweiten Planungszeitraum, so entfallen auf den ersten Planungszeitraum 162 Millionen Tonnen (statt 216 Millionen Tonnen bei einem Planungszeitraum von 20 Jahren). Insgesamt müssten daher gerade im ersten Planungszeitraum viel weniger Abbaugelände im

Regionalplan festgelegt werden. Dies könnte eine Streichung des Abbaubereichs „Im Grund-Vogt“ rechtfertigen (zur Problematik welche Standorte bei Zugrundelegung eines verringerten Bedarfs „gestrichen“ werden können, sogleich unter **C. II. 2.c**)).

Ein solches Vorgehen ließe sich auch damit rechtfertigen, dass Teile der Region im Hinblick auf das Rohstoffvorkommen noch nicht kartiert sind (S. 91 des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans) und es somit sein kann, dass neue Rohstoffvorkommen in Regionen entdeckt werden, die weniger konfliktträchtig und/oder weniger schützenswert sind. Auch könnte für eine solche Vorgehensweise sprechen, dass die Baubranche, die ja derzeit maßgeblich auf den Rohstoff Kies angewiesen ist, im Hinblick auf die Klimaschutzziele, die sich Bund und Länder gesetzt haben, in den kommenden Jahren starken Veränderungen unterworfen sein wird. Die langfristige Bedarfsermittlung ist aufgrund dieser Unsicherheiten noch schwieriger also ohnehin schon, sodass vieles dafür spricht den Planungszeitraum zu verkürzen.

Gegen ein solches Vorgehen spricht jedoch, dass der Regionalverband seitens des Wirtschaftsministeriums angehalten wurde, die Planungszeiträume wegen der immer länger andauernden Planungsverfahren eher zu verlängern (auf 2 x 25 Jahre) als zu verkürzen. Wie verbindlich diese „Anordnung“ ist, vermögen die Gutachtenersteller mangels Kenntnis der entsprechenden Anweisungen nicht zu beurteilen. Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Wirtschaftsministerium im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kraft seines Letzt-Entscheidungsrechts auf einen längeren Planungszeitraum bestehen würde (vgl. dazu unter C. VII).

b) *Durch Ausklammerung des Exportanteils*

Fraglich ist ob der Rohstoffgesamtbedarf auch reduziert werden kann, indem die Rohstoffmenge, die durchschnittlich ins Ausland exportiert wird, bei der Bedarfsprognose nicht berücksichtigt wird.

Die Tatsache, dass der Export von Kies und Sand bei der Ermittlung des zu deckenden Versorgungsbedarfs nach dem derzeitigen Planentwurf einberechnet wird, wurde auch im Rahmen der ersten Offenlage bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kritisiert (vgl. Stellungnahme der Gemeinde Vogt, Az.: II.159-1 4, S. 149 der Abwägungssynopse, Stand 05.07.2019).

Nach einer Studie der IHK aus dem Jahr 2017 ist davon auszugehen, dass rund 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und in die Schweiz geliefert werden. Zieht man von dem derzeit berechneten Gesamtbedarf von ca. 360 Millionen Tonnen für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande für den Zeitraum von 40 Jahren den auf den Export entfallenden Anteil von 8 % ab, so lässt sich der Gesamtbedarf um 28,8 Millionen Tonnen reduzieren.

- aa)** In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Nichtberücksichtigung der Exportmengen bei der Ermittlung des Versorgungsbedarfs rechtlich nicht zu beanstanden ist (**OVG NRW**, Urteil v. 03.12.2009 – 20 A 628/05 –, Rn. 112, juris; nachfolgend **BVerwG**, Beschluss v. 18.01.2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 40 ff., juris; **OVG NRW**, Urteil v. 26.09.2013 – 16 A 1294/08 –, Rn. 99, juris; **VG Düsseldorf**, Urteil v. 19.02.2019 – 17 K 8130/16 –, Rn. 97, juris).

Insbesondere das OVG NRW hat sich ausführlich mit der Frage beschäftigt, ob die Ermittlung des Rohstoffbedarfs auf den inländischen Bedarf beschränkt werden darf. Es hat hierzu ausgeführt, dass sich der Gesichtspunkt der Versorgung auf den Rohstoffbedarf von Wirtschaft und Bevölkerung beziehe. Insofern verbleibe jedoch ein Spielraum für den Regionalplaner hinsichtlich der Beurteilung dessen, was im Einzelnen in die Bedarfsberechnung einzustellen und als Bedarf anzuerkennen sei. Eine ausreichende Versorgung sei nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit der Befriedigung jeder beliebigen Nachfrage nach diesen Rohstoffen. Für die Abschätzung des Versorgungsbedarfs komme es daher nicht auf die sich anhand selbst gesetzter Wertungen und Faktoren ergebende Flächennachfrage der die Rohstoffe gewinnenden Industrie an. Letztlich gehe es um die Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und die den Rohstoffen dabei zukommende Bedeutung. Dementsprechend sei unter Versorgung auch mit Blick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans nicht der Deckungsbedarf ausländische Absatzmärkte für Rohstoffe zu verstehen (vgl. zum Ganzen, **OVG NRW**, Urteil v. 03.12.2009 – 20 A 628/05 –, Rn. 112, juris).

Diese Auslegung des Landesentwicklungsplans durch das OVG NRW wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet. Ob dem „planerischen Substanzgebot“ Genüge getan werde, könne nur im Einzelfall beantwortet werden (**BVerwG**, Beschluss v. 18.01.2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 42, juris). Diesen Ausführungen kann wohl entnommen werden, dass die Nichtberücksichtigung des Exportanteils bei der Bedarfsermittlung jedenfalls nicht automatisch zu einer Verletzung des „planerischen Substanzgebots“ führt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus auch festgestellt, dass die Ausklammerung der Exportmenge von Kies und Sand bei der Ermittlung des zu deckenden Versorgungsbedarfs nicht gegen Europarecht verstößt. Denn eine Regelung, die die abzubauen Menge an Kies kontingentierte und damit Rahmenbedingungen für alle im Plangebiet tätigen Unternehmen setzt, ohne eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorzunehmen und ohne zwischen dem Binnen- und dem Außenhandel zu unterscheiden, ist nicht geeignet, eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne des Art. 35 AEUV darzustellen (**BVerwG**, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 45 f., juris).

- bb)** Auf Grundlage dieser Rechtsprechung halten es die Gutachtersteller durchaus für möglich, dass die Ermittlung des Kiesbedarfs auf den inländischen oder sogar auf den im Planungsraum benötigten Kiesbedarf beschränkt wird. Denn der Landesentwicklungsplan BW 2002 verlangt nur die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen (vgl. Begründung zu Ziff. 5.2.1 des LEP BW). Es werden keine genaueren Angaben dazu gemacht wie der Rohstoffbedarf zu ermitteln ist. Insoweit eröffnet sich für den Regionalplaner ein gewisser Spielraum. Vor allem der Umstand, dass die Versorgung verbrauchernah gewährleistet werden soll, kann als Argument dafür angeführt werden, dass bei der Bedarfsermittlung nur auf den inländischen bzw. auf den Bedarf in der Region abgestellt wird. Denn eine Versorgung ist nicht mehr verbrauchernah, wenn die abgebauten Rohstoffe lange Strecken bis zu den Abnehmern zurücklegen müssen. Die damit verbundene Zurückstellung der wirtschaftlichen Interessen der Kiesunternehmer wäre hinzunehmen. Im Zusammenspiel der unterschiedlichen Belange können wirtschaftliche Interessen bei Abgrabungsvorhaben nachrangig sein, insbesondere weil heimische Bodenschätze begrenzt und nicht vermehrbar sind (**OVG NRW**, Urteil v. 26.09.2013 – 16 A 1294/08 –, Rn. 99, juris).
- cc)** Auf der anderen Seite ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Entwurf der Landesregierung zur nachhaltigen Nutzung mineralischer Rohstoffe im Entwurf vom 24.03.2021 (wobei uns dieser Entwurf nicht vorliegt) ausdrücklich vorsieht, dass der Rohstoffbedarf anhand der durchschnittlichen Rohfördermenge zu ermitteln ist und die Exportmenge bei der Bedarfsprognose nicht ausgeklammert werden soll. Daraus ergeben sich zwar nach Auffassung der Gutachtersteller keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für die Bedarfsermittlung, allerdings ist es durchaus denkbar, dass das Wirtschaftsministerium auf Grundlage des Letztentscheidungsrechts des Landes (dazu **C. VII.**) eine Bedarfsprognose ohne Export als unzweckmäßig bewerten und die darauf basierenden Festlegungen

von der Genehmigung ausnehmen könnte. Ein solches Vorgehen ist daher mit Risiko behaftet und sollte, wenn möglich, mit dem Wirtschaftsministerium nochmals abgestimmt werden.

c) *Verteilung des eingesparten Bedarfs: Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“?*

Kommt man durch einen verkürzten Planungszeitraum oder durch eine Ausklammerung der Exportmenge bei der Bedarfsprognose zu einem reduzierten Kiesgesamtbedarf stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, ob auf dieser Grundlage der Standort „Im Grund-Vogt“ aus der Planung gestrichen werden kann.

Der Regionalverband kann allerdings auch bei einem reduzierten Kiesbedarf nicht ohne Weiteres den Standort „Im Grund-Vogt“ als Abbaugbiet streichen. Vielmehr muss auch die Herausnahme einzelner Abbau- bzw. Sicherungsbereiche auf Grundlage eines reduzierten Kiesbedarfs nachvollziehbaren und plausiblen Kriterien folgen.

Der Verzicht auf den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ setzt zunächst voraus, dass der ermittelte reduzierte Bedarf durch die verbleibenden Abbaustandorte (jedenfalls annähernd) gedeckt werden kann.

aa) *Streichung von Abbaugebieten entsprechend der Planungssystematik*

Der Verzicht auf den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ unter dem Gesichtspunkt eines reduzierten Bedarfs wäre unproblematisch möglich, wenn der Standort „Im Grund-Vogt“ nach der zugrunde gelegten Planungssystematik des Regionalverbands zu den konfliktrichtigsten Abbaustandorten gehört. Insoweit wäre ein Vergleich des Standorts „Im Grund-Vogt“ zu den anderen im derzeitigen Regionalplanentwurf vorgesehenen Abbaustandorten (wichtig: nicht zu den diskutierten Alternativstandorten!) notwendig. Stellt sich bei diesem Vergleich heraus, dass der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ im Vergleich zu anderen Abbaustandorten besonders konfliktrichtig ist, weil es besonders viele private bzw. öffentliche Belange gibt, die gegen die Festlegung als Abbaustandort sprechen, kann „Im Grund-Vogt“ bei konsequenter Anwendung der Planungssystematik aufgrund des reduzierten Bedarfs gestrichen werden. Die Anwendung der Planungssystematik führt natürlich nicht zum gewünschten Ergebnis, wenn der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ unproblematischer bzw. weniger konfliktrichtig ist als andere Abbaustandorten im Plangebiet, weil es weniger öffentliche bzw. private Belange gibt, die gegen die Festlegung als Kiesabbaugbiet sprechen.

bb) Vorrang einer Erweiterung von Bestandsabbaugebieten vor Neuaufschluss

Denkbar wäre auch ein Verzicht auf den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ mit der Begründung, der Regionalverband wolle der Erweiterung von bereits bestehenden Abbaugebieten Vorrang einräumen vor einem Neuaufschluss. Konsequenterweise wäre dann natürlich auf alle neuen Standortausweisungen für den Kiesabbau zu verzichten, wobei jedoch fraglich ist, ob der (reduzierte) Bedarf allein durch die nach dem Regionalplan derzeit vorgesehenen Bestandserweiterungen gedeckt werden kann. Wenn der ermittelte reduzierte Bedarf nicht allein durch Bestandserweiterungen gedeckt werden kann (wovon wohl auszugehen ist), sodass nicht auf alle Neustandorte verzichtet werden kann, muss wiederum eine plausible Begründung dafür gefunden werden, warum gerade auf den Standort „Im Grund-Vogt“ verzichtet werden soll. Allein die Erwägung, man wolle der Erweiterung von Bestandsabbaugebieten Vorrang einräumen vor dem Neuaufschluss führt dann nicht weiter.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass solche Erwägungen nicht im Widerspruch stehen dürfen zu der zugrunde gelegten Planungssystematik. Wurde bei der Bewertung der verschiedenen in Betracht kommenden Abbaustandorte bereits im Rahmen der Planungssystematik bzw. im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt, dass die Erweiterung von Bestandsabbaugebieten grundsätzlich gegenüber einem Neuaufschluss vorzugswürdig ist und führte die Gesamtbewertung dennoch zu dem Ergebnis, dass der Standort „Im Grund-Vogt“ insgesamt besser geeignet ist als andere vorgesehene Abbaugebiete, erscheint es nun problematisch von dieser Bewertung wieder abzuweichen.

cc) Auswahl und Gewichtung einzelner Kriterien, die gegen den Standort „Im Grund-Vogt“ sprechen

Möglich wäre auch, einzelne Kriterien oder Beeinträchtigungen, die gegen den Standort „Im Grund-Vogt“ sprechen (und zugleich nicht gegen andere Abbaustandorte), auszuwählen und so stark zu gewichten, dass diese Gewichtung den Verzicht auf den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ rechtfertigt. Zum Beispiel liegt der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ jedenfalls teilweise in einem Erholungswald Stufe II, außerdem sind laut Umweltprüfung aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens besonders erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu befürchten. Würde man diese Kriterien jetzt besonders stark gewichten, könnte dies die Streichung des Standorts „Im Grund-Vogt“ rechtfertigen.

Dieses Vorgehen ist jedoch nicht unproblematisch, da es möglicherweise der bislang zugrunde gelegten Planungssystematik widerspricht. Denn sowohl bei der Ermittlung der geeigneten Abbaustandorte als auch bei der Umweltprüfung wurden bestimmte Kriterien und Schutzgüter definiert und deren Beeinträchtigungen bewertet. Auf dieser Grundlage erfolgte dann eine Gesamtbewertung der Abbaustandorte (vgl. die Gesamtbewertung der in Betracht kommenden Standorte in den Steckbriefen in der Anlage zur Umweltprüfung). Wählt man nun im Sinne einer „Rosinenpickerei“ einzelne Kriterien aus und gewichtet diese neu, setzt man sich möglicherweise in Widerspruch mit der vorherigen Vorgehensweise. Es müsste im Übrigen auch darauf geachtet werden, dass die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Kriterien dann konsequent bei allen Abbaugebieten, die für eine Streichung in Betracht kommen, angewendet werden. Dies könnte zu ungewünschten Ergebnissen führen, zum Beispiel, wenn andere derzeit vorgesehene Abbaustandorte ebenfalls in einem Erholungswald Stufe II liegen und diese Standorte dann konsequenterweise auch gestrichen werden müssten.

dd) Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“ unter Hinweis auf eine bestehende kommunale Konfliktlage

Fraglich ist, ob auf Grundlage eines reduzierten Kiesbedarfs der Standort „Im Grund-Vogt“ unter Hinweis auf die bestehende *kommunale Konfliktlage* gestrichen werden kann. Gegen die Festlegung des Standorts „Im Grund-Vogt“ hat sich ein deutlicher öffentlicher Protest gebildet. So setzt sich zum Beispiel der Verein „Natur- und Kulturlandschaft Altdorfer Wald“ gegen den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ ein und junge Aktivist*innen besetzen sogar den Wald mit Baumhäusern, um gegen den Kiesabbau im Altdorfer Wald zu protestieren (vgl. <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/protest-gegen-kiesabbau-im-aldorfer-wald-102.html>, zuletzt aufgerufen am 18.05.2021). Aber auch die Standortgemeinde hat sich sehr dezidiert und vehement gegen eine Ausweisung dieses Standortes gewandt.

Die bestehende kommunale Konfliktlage kann zwar rein praktisch ein beachtliches Hindernis gegen den Kiesabbau am Standort „Im Grund-Vogt“ sein, da solche Protestaktionen den Aushub einer Kiesgrube und das dafür notwendige Fällen der Bäume erschweren und vor allem verzögern kann. Ein öffentlicher Belang einer kommunalen Konfliktlage, der zulässigerweise in der Abwägung berücksichtigt werden darf, ist jedoch rechtlich nicht anerkannt und auch nicht von der Rechtsprechung bestätigt. Im Übrigen spricht gegen die Anerkennung der kommunalen Konfliktlage bzw. des politischen

Protests als öffentlicher Belang, dass dies den Planungsprozess für die Planungsträger immens erschweren würde, weil die Planung möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Protestaktionen immer wieder verändert und angepasst werden müsste. Problematisch ist außerdem, dass infolgedessen die Lautstärke des Protests den Planungsprozess determinieren könnte und öffentlichkeitswirksame Protestaktionen unabhängig von fachlichen Argumenten bei der Abwägung zu berücksichtigen wären.

ee) Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“ unter Hinweis auf entgegenstehende Planungsabsichten

Zuletzt wäre zu erwägen, ob der Standort „Im Grund-Vogt“ unter Hinweis auf entgegenstehende Planungsabsichten gestrichen werden könnte. So hat der Landkreis Ravensburg seine Absicht geäußert, den betroffenen Bereich des Altdorfer Waldes als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Außerdem ergibt sich aus dem neuen Koalitionsvertrag der Landesregierung die Absicht in Oberschwaben ein neues Biosphärengebiet auszuweisen.

Biosphärengebiete weist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft per Rechtsverordnung aus. Sie gliedern sich in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen. Kernzonen sollen sich vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln und haben einen ähnlichen Status wie Naturschutzgebiete. Dort wäre der Kiesabbau wohl unzulässig. Pflegezonen werden dagegen überwiegend wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt. In den Entwicklungszonen soll „nur“ eine vorbildlich ökologisch ausgerichtete Wirtschaftsentwicklung unterstützt werden. Damit ist es von der konkreten Ausgestaltung der Rechtsverordnung abhängig, ob in Pflegezonen und Entwicklungszonen überhaupt der Kiesabbau untersagt wäre. Die Absicht der Ausweisung eines Biosphärengebiets in Oberschwaben ist derzeit so unkonkret, dass sie nicht bei der Planung berücksichtigt werden kann. Denn im vorliegenden Fall ist es zum einen völlig unklar, ob der Altdorfer Wald überhaupt innerhalb des Biosphärengebietes liegen würde. Zum anderen ist völlig unklar, ob der Standort „Im Grund-Vogt“ dann auch in der Kernzone liegen würde und ob außerhalb der Kernzonen der Kiesabbau zulässig bleibt.

Etwas konkreter sind die Absichten des Landkreises Ravensburg. Im Rahmen der 2. Offenlage hat der Landkreis Ravensburg sich wie folgt geäußert: *„Wir beabsichtigen, falls dies rechtlich möglich sein sollte, ein Landschaftsschutzgebiet „Waldburger Rücken und Wolfegger Hügelland“ auszuweisen. Das VRG-Abbau „Kiesgrube Im Grund Vogt“ (Nr.*

436-180) liegt im Untersuchungsgebiet. Es muss damit gerechnet werden, dass sich aus der entsprechenden Schutzverordnung möglicherweise auch die Unzulässigkeit eines Kiesabbaus ergeben könnte. Auch kann es im Vorgriff dazu zu einer einstweiligen Sicherstellung nach § 26 NatSchG kommen.“

Da die Absicht des Landkreises Ravensburg im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht wurde ist diese Stellungnahme auch nach § 7 Abs. 2 S. 2 ROG (§ 3 Abs. 2 S. 2 LPlIG) in der Abwägung zu berücksichtigen.²

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht nur in der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), sondern auch bei der Regionalplanung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LPlIG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die zu berücksichtigenden maßgeblichen Pläne müssen nicht notwendig bereits rechtsverbindlich vorhanden sein. Auch Planentwürfe oder Planungsabsichten können herangezogen werden (**Gierke/Schmidt-Eichstaedt**, Die Abwägung in der Bauleitplanung, 2. Kapitel Rn. 101; **VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 04.04.2003 – 5 S 548/01 –, Rn. 32, juris). Damit kann der Regionalverband durchaus die Absicht des Landkreises, im Bereich des Abbaugebiets „Im Grund-Vogt“ ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in die Abwägung mit einstellen. Der Vorteil daran ist, dass diese Absicht gerade den Standort „Im Grund-Vogt“ von anderen Abbaustandorten unterscheidet und daher die Streichung gerade dieses Standortes nachvollziehbar macht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch der Gesichtspunkt der Priorität ein wichtiges Abwägungskriterium ist (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil v. 04.04.2003 – 5 S 548/01 –, Rn. 31, juris) und die Absicht im Regionalplan den Standort „Im Grund-Vogt“ als Kiesabbaugebiet festzulegen zeitlichen Vorrang hatte vor der Absicht ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die Festlegung des Vorranggebiets nicht zwangsläufig die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets verhindert. Deshalb ist durchaus fraglich, wie hoch die Absicht des Landkreises im Hinblick auf die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets bewertet werden darf. Dies gilt umso mehr, weil noch nicht feststeht, ob die Schutzgebietsverordnung den Kiesabbau im fraglichen Gebiet überhaupt verbieten würde.

² Der Verweis auf das Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG bzw. § 2 Abs. 2 LPlIG) ermöglicht es dagegen nicht, die Absichten des Landkreises ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in die Abwägung miteinzubeziehen. Denn das Gegenstromprinzip betrifft nur die Raumordnungsplanung untereinander und nicht deren Verhältnis zu den Fachplanungen, vgl. **Runkel**, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 111.

Dennoch ließe sich, unter Zugrundelegung eines reduzierten Kiesbedarfs die Streichung des Standortes „Im Grund-Vogt“ mit dem Hinweis auf die Absicht des Landkreises ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, rechtfertigen, sofern es nach der Planungssystematik nicht andere Abbaugelände gibt, die noch viel konfliktträchtiger sind (aufgrund der dort entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange). Mit anderen Worten: Sofern der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ nach der Planungssystematik genauso konfliktträchtig ist, wie die anderen vorgesehenen Abbaustandorte, könnte die Absicht des Landkreises den Ausschlag geben, um den Standort „Im Grund-Vogt“ bei einem reduzierten Kiesbedarf zu streichen.

3. Die Unterdeckung als zulässiges Ergebnis der Abwägungsentscheidung

Die vorstehenden Ausführungen bezogen sich auf die Überlegung, ob der Kiesabbaustandort „Im Grund-Vogt“ aus der Planung gestrichen werden kann, wenn von einem reduzierten Kiesbedarf ausgegangen wird. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich dagegen auf die Frage, ob der Standort „Im Grund-Vogt“ unter Zugrundelegung der bisherigen Bedarfsprognose im Rahmen der Abwägungsentscheidung gestrichen werden kann.

Die Entscheidung den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ zu streichen, wäre gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Insbesondere würde ein Gericht überprüfen, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat, ob in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und ob die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Bedarfsprognose streitet vor allem der öffentliche Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffvorsorge für die Ausweisung des Kiesabbaustandortes „Im Grund-Vogt“ (eine Diskussion der privaten Belange erfolgt unter C. IV.). Auch nach den Vorgaben des LEP BW 2002 kommt der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu (vgl. Ziff. 5.2.1 (G) des LEP BW 2002). Allerdings ist der Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung, der grundsätzlich für eine Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen spricht, stets mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen abzuwägen (vgl. Ziff. 5.2.4 (G) des LEP BW 2002). Der Rohstoffabbau ist eine Raumnutzung die im Verhältnis zu

anderen Raumnutzungen grundsätzlich gleichwertig ist (vgl. Begründung des LEP BW 2002 zu Ziffer 5.2.4, Seite B56).

Diese Ausführungen sollen verdeutlichen, dass allein die Tatsache, dass die Bedarfsdeckung eine Ausweisung des Abbaubereichs notwendig macht, den Regionalverband nicht automatisch zwingt eine solche Ausweisung auch zu beschließen. Vielmehr kann es auch das abwägungsfehlerfreie Ergebnis einer Abwägungsentscheidung sein, dass ein grundsätzlich geeigneter Abbaustandort nicht ausgewiesen wird, obwohl dies dazu führt, dass der Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Dies hat auch der VGH Baden-Württemberg in einer aktuellen Entscheidung zur Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung betont: *„Deutlich wird hierdurch, dass der Antragsgegner damit im Ausgangspunkt unterstellt hat, dass der Belang der Windenergienutzung jedenfalls insoweit alle konkurrierenden raumordnerischen Belange - und damit unter anderem auch Aspekte des Landschaftsschutzes - überwiegt, als Standorte für 20 bis 40 Windkraftanlagen festzulegen sind. Die Zielsetzung selbst wurde hingegen nicht der gebotenen Abwägung unterzogen, obwohl dies für einen angemessenen Ausgleich aller konkurrierenden Belange zwingend erforderlich gewesen wäre. Denn die festzulegende Anzahl von Vorrangflächen und deren Umfang kann nicht Ausgangspunkt, sondern nur Ergebnis einer Abwägung sein (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, Rn. 89, juris). Im Leitsatz heißt es in der Kurzform: „Die Anzahl festzulegender Vorrangflächen für die Windenergienutzung und deren Umfang kann nicht Ausgangspunkt, sondern nur Ergebnis einer umfassenden Abwägung sein. Für jedes festgelegte Vorranggebiet ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse an der Windenergienutzung tatsächlich die konfligierenden Interessen überwiegt.“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 19.11.2020 – 5 S 1107/18 –, juris).*

Will man diese Ausführungen auf die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe übertragen, muss für jedes festgelegte Vorranggebiet geprüft werden, ob das Interesse an einer bedarfsdeckenden Rohstoffversorgung die nach der Umweltprüfung zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die anderen entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange überwiegen kann. Zuzugeben ist, dass der Neuaufschluss eines Kiesabbaugebiets stets mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und die Nutzbarkeit der Naturgüter verbunden ist. Dennoch erfordert eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung, dass sich der Planungsträger für jedes festgelegte

Vorranggebiet vor Augen geführt, ob die konfligierenden Beeinträchtigungen wirklich in Kauf genommen werden sollen, um den Kiesbedarf zu decken.

Für den Standort „Im Grund-Vogt“ ergeben sich konkret folgende Schlussfolgerungen: Sofern der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ im Vergleich zu den anderen im Planentwurf vorgesehenen Abbaustandorten besonders konflikträftig ist, weil dort qualitativ oder quantitativ erheblichere Beeinträchtigungen von Schutzgüter zu erwarten sind, könnte der Standort „Im Grund-Vogt“ im Rahmen der Abwägung gestrichen werden – auch wenn dies zur Folge hat, dass der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden kann. Sofern jedoch der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ im Vergleich zu den anderen im Planentwurf vorgesehenen Abbaustandorten weniger konflikträftig ist, kann nicht ohne weiteres auf den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ verzichtet werden. Denn in diesem Fall wäre es nach der Rechtsprechung des VGH wohl geboten, Abstriche bei der Bedarfsdeckung durch Verzicht auf die anderen besonders konflikträftigen Flächen hinzunehmen.

III. Die Abwägungsentscheidung unter dem Gesichtspunkt geeigneter Alternativgebiete

Im Folgenden sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt geeigneter Alternativgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu untersuchen.

Die endgültige Auswahl unter verschiedenen Alternativgebieten ist eine planerische Abwägungsentscheidung (*Gierke/Schmidt-Eichstaedt*, die Abwägung in der Bauleitplanung, Kapitel 9 Rn. 2788). Die Auswahl unter verschiedenen infrage kommenden Planungsalternativen ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der gerichtlichen Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin zugänglich. Ihre Rechtmäßigkeit hängt nicht davon ab, ob für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können. Es reicht vielmehr aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösung auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde (**BVerwG**, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12 –, Rn. 31, juris; **BVerwG**, Urteil v. 10.02.2016 – 9 A 1/15 –, **BVerwGE** 154, 153-163, Rn. 14).

1. Alternativgebiete, die besser geeignet sind als „Im Grund-Vogt“

Nach diesen Maßstäben wäre der Verzicht auf den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ bei Vorliegen eines besser geeigneten Abbaustandortes unproblematisch möglich und sogar geboten, wenn sich dieser Standort unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die eindeutig bessere Alternative darstellen würde.

In dem Steckbrief zum Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch festgestellt, dass geeignetere anderweitige Planungsmöglichkeiten für eine Ausweisung als Vorranggebiet für den Abbau aktuell nicht erkennbar sind. Daher handelt es sich bei diesem Szenario wohl eher um eine theoretische Erwägung.

2. Alternativgebiete, die gleich gut geeignet sind wie „Im Grund-Vogt“

Unterstellt man, dass es Alternativgebiete ergibt, die im Hinblick auf den Kiesabbau absolut gleich gut geeignet sind wie der Standort „Im Grund-Vogt“, so besteht bei der Auswahlentscheidung zwischen diesen gleich gut geeigneten Abbaugebieten eine großzügige planerische Gestaltungsfreiheit. Denn nach den oben erläuterten Maßstäben ist es ausreichend, wenn für die konkrete Auswahl tragfähige Gründe angeführt werden können, ob auch für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe vorliegen, ist dagegen irrelevant.

Bei gleicher „Gesamteignung“, aber unterschiedlich bewerteten Einzelkriterien besteht wohl ebenfalls die Möglichkeit, sich im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit gegen den Standort „Im Grund-Vogt“ zu entscheiden. Dies wäre möglich, in dem die Einzelkriterien und Belange unterschiedlich gewichtet werden, sodass im Ergebnis der Alternativstandort gegenüber „Im Grund-Vogt“ als vorzugswürdig bewertet wird. Denkbare Kriterien, die hier für Alternativstandorte und gegen den Standort „Im Grund-Vogt“ sprechen können sind zum Beispiel: Vorrang von Bestandserweiterungen vor Neuaufschluss; Aufwertung einzelner Konfliktkriterien, wie z.B. Beeinträchtigungen des Verkehrs oder die Belegenheit im Erholungswald.

Denkbar wäre es daher auch, sich für ein Alternativgebiet zu entscheiden, das im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen weniger konfliktrichtig ist als der Standort „Im Grund-Vogt“, dafür allerdings in diesem Alternativgebiet weniger Kies vorhanden ist und daher auch weniger Kies gefördert werden kann. Die dadurch zum Ausdruck kommende Bevorzugung von Umweltschutzbelangen und die damit

notwendigerweise einhergehende Zurücksetzung des Belangs einer bedarfsdeckenden Rohstoffversorgung wäre wohl nicht zu beanstanden. Denn ein solches Vorziehen oder Zurücksetzen bestimmter Belange ist ja gerade Ausdruck der Planungsbefugnis, die eine planerische Gestaltungsfreiheit einschließt. Die Raumordnung kennt auch kein Optimierungsgebot, Rohstofflager für die Ausbeutung zu sichern, die unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Raumnutzung den größtmöglichen Erfolg erbringen (**BVerwG**, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 4 B 56/13 –, juris). Sofern die Bewertung und Eignung der Alternativgebiete unter der Voraussetzung steht einen bestimmten feststehenden Kiesbedarf zu decken, spielen diese Erwägung natürlich keine Rolle (d.h., wenn ein alternatives Abbaugelände nur dann als „gleich gut geeignet“ gilt, wenn dort annähernd die gleiche Menge an Kies gefördert werden kann wie „Im Grund-Vogt“).

3. Alternativgebiete, die schlechter geeignet sind als „Im Grund-Vogt“

Sofern es nur Alternativgebiete gibt, die in der Gesamtbewertung schlechter geeignet sind als „Im Grund-Vogt“ wäre es sehr problematisch, sich für diese Alternativgebiete im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Denn nach der Rechtsprechung sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten, wenn eine andere als die gewählte Lösung sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange als die eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde. Lässt sich das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel ohne Aufopferung anderer Interessen mit geringeren Nachteilen für Natur und Landschaft an anderer Stelle verwirklichen, so kann sich die Planungsbehörde nicht, ohne gegen das Abwägungsgebot zu verstoßen, gleichwohl für die Alternative entscheiden, die sich als intensiverer Eingriff darstellt (**BVerwG**, Urteil v. 07.03.1997 – 4 C 10/96 –, Rn. 25, juris).

Die Entscheidung ein Alternativgelände auszuweisen, welches bei konsequenter Anwendung der Planungssystematik insgesamt schlechter geeignet ist, als der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ ist auch deshalb schwer begründbar, weil eine solche Entscheidung im Widerspruch zur eigenen Planungssystematik stünde. Sofern die Alternativstandorte jedoch nur in einzelnen Kriterien schlechter geeignet sind als der Standort „Im Grund-Vogt“, ist es wiederum möglich durch eine entsprechende Gewichtung der gegen den Standort „Im Grund-Vogt“ sprechenden Kriterien zum Ergebnis zu gelangen, dass die Alternativstandorte zumindest in der Gesamtbewertung gleich gut geeignet sind. Auch hier ist wiederum darauf zu achten, dass eine solche Bewertung und Gewichtung nicht im Widerspruch zu der bislang angewandten Planungssystematik steht. Schwer

begründbar ist es deshalb, wenn Alternativgebiete nun ausgewählt werden, die bei konsequenter Anwendung der Planungssystematik in einem vorherigen Planungsstadium bereits ausgeschlossen wurden.

IV. Die Abwägungsentscheidung unter dem Gesichtspunkt der privaten Belange

Während es sich bei der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung in erster Linie um einen öffentlichen Belang handelt, sind auch die privaten Belange bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dazu gehören z.B. neben dem Interesse der Bewohner der Gemeinden Vogt und Wolfegg vor Lärm und Abgasen verschont zu bleiben, vor allem auch die privaten wirtschaftlichen Belange der Kiesabbaubranche sowie möglicherweise die privaten Belange des Kiesunternehmers Meichle & Mohr, der sein Interesse an einem Kiesabbau am Standort „Im Grund - Vogt“ bekundet hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene (Landes- oder Regionalplan) erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind (**BVerwG**, Beschluss v. 10.02.2016 – 4 BN 37.15 –, Rn. 9, juris).

Nicht schutzwürdig sind allerdings ungewisse Zukunftserwartungen, diesen kommt kein rechtliches Gewicht zu (**BVerwG**, Urteil v. 23.08.1996 –4 A 29.95 –, Rn. 31, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat des Weiteren aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter die Befugnis des Planungsträger zur Typisierung abgeleitet (**BVerwG**, Urteil v. 13.03.2003 – 4 C 4.02 – Rn. 33, juris). Das Abwägungsmaterial braucht mithin nicht so kleinteilig zusammengestellt zu werden, wie auf den nachgeordneten Planungsebenen (**BVerwG**, Beschluss v. 22.05.2014 – 4 B 56.13 –, Rn. 8, juris), es sei denn, kleinteilige private Belange wären dann auch auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene nicht mehr zu prüfen (**BVerwG**, Beschlüsse v. 24.03.2016 – 4 BN 41. - 45.15 –, juris; Beschluss v. 22.12.2016 –4 BN 17/16 –, juris).

Entwickelt worden ist diese Rechtsprechung zu Konzentrationszonen bei der Nutzung der Windenergie (**BVerwG**, Urteil v. 24.01.2008 – 4 CN 2.07 –, juris). All dies gilt aber grundsätzlich auch für sonstige Konzentrationszonen. Deshalb ist es zulässig, auf die in der Meldung von Abgrabungsinteressen liegende Selbsteinschätzung von der

Abbauwürdigkeit der Lagerstätten und die sich daraus ergebende Aussicht auf die Realisierung einer Abgrabung abzustellen (**BVerwG**, Beschluss v. 18.01.2011 – 7 B 19.10 – juris, Rn. 23). Allerdings ist es geboten die Absichten der Eigentümer, Flächen für Abgrabungen zu nutzen, oder deren Bereitschaft, Flächen für solche Zwecke zur Verfügung zu stellen, systematisch zu erfassen.

Diese bloß pauschale Berücksichtigung der Eigentümerinteressen ist nicht ohne Kritik geblieben (**OVG Schleswig**, Urteil v. 18.08.2011 – 1 KN 21/10 –, juris; **Schink**, Planerische Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffnutzung in der Raumordnung, UPR 2012, 369, 377). Begründet wird diese Kritik im Wesentlichen damit, dass die abschließende Abwägung solcher Gesichtspunkte auf der regionalplanerischen Ebene stattfindet. Werde eine Nutzung durch ein Ziel der Raumordnung endgültig ausgeschlossen, finde eine Konkretisierung, bei der die Berücksichtigung konkreter Eigentümerbelange möglich wäre, nicht mehr statt. Mit dieser abschließenden Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung könne eine nur typisierende pauschale Berücksichtigung von Eigentümerbelange bei der Abwägung nur schwer übereingebracht werden (**Schink**, UPR 2012, 369/378).

Da die herrschende Auffassung in der Rechtsprechung (siehe oben) an der typisierenden, pauschalen Betrachtung festhält, sind zunächst die typisierten Interessen der Kiesabbaubranche in den Blick zu nehmen. Für den Fall, dass auf die derzeit vorgesehenen Ausweisungen des Abbaustandorts „Im Grund - Vogt“ (doch noch) verzichtet wird, empfiehlt es sich jedoch auch die konkreten Auswirkungen auf den Kiesunternehmer Meichle & Mohr zu erfassen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

1. Kiesabbaubranche

Über die Jahre hat der Regionalverband mit den Kiesunternehmern zahlreiche Gespräche geführt, um deren Erkenntnisse (z.B. Bohrerergebnisse) sachgerecht im Planungsverfahren berücksichtigen zu können. Die Repräsentanten der Kiesfirmen haben regelmäßig den Fortgang der Planungen verfolgt, waren in der Regel in den öffentlichen Sitzungen präsent und haben sich so von der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung ihrer Interessen überzeugt. Der Industrieverband Steine und Erden hat mehrere Stellungnahmen im Sinne und in Vertretung der Kiesindustrie abgegeben.

Im Hinblick auf die Kiesbaubranche ist es ausreichend, wenn deren Interesse an einer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit und an einer Nutzung von abbauwürdigen

Flächen typisierend bei der Abwägung berücksichtigt wird. Dem Kiesabbau muss „substantiell Raum“ gegeben werden. Es besteht dagegen kein Anspruch auf weitergehende Abbaumöglichkeiten, insbesondere besteht kein Anspruch darauf, immer die aus wirtschaftlicher Sicht optimalen oder ertragreichsten Flächen für Abgrabungen nutzen zu dürfen. Sogar bei der Festlegung von Konzentrationszonen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die für die Abgrabungen bestimmten Flächen nicht so beschaffen sein müssen, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind (**BVerwG**, Beschluss vom 18. Januar 2011 – 7 B 19/10 –, Rn. 52, juris; **BVerwG**, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 4 B 56/13 –, Rn. 6 f., juris).

2. Meichle & Mohr

In Blick zu nehmen ist nach den obigen Ausführungen aber auch, unter welchen Gesichtspunkten das Kiesunternehmen Meichle & Mohr, das konkret den Kiesabbau am Standort „Im Grund-Vogt“ betreiben möchte, betroffen ist. Dazu ist anzumerken, dass Meichle & Mohr keine förmliche Stellungnahme in den Anhörungen abgegeben hat, so dass nachfolgend nur auf eine allgemeine „vermutete“ Interessenlage von Meichle & Mohr, nicht aber auf möglicherweise bestehende (vertragliche) Besonderheiten eingegangen werden kann.

Zunächst einmal ist es der Eigentümer eines Grundstücks, der in „hervorgehobener Weise“ von der (Nicht-)Ausweisung eines Gebietes zum Abbau von Rohstoffen in seinem Grundeigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG betroffen ist (Grundlegend: **BVerwG**, 16.04.1974 – 4 C 66/67 –, juris). Der Umstand, dass im vorliegenden Fall Eigentümer der in Rede stehenden Flächen der Abbaustelle „Im Grund-Vogt“ das Land Baden-Württemberg ist, schließt aber eine Betroffenheit des Kiesunternehmers Meichle & Mohr nicht etwa aus. So unterfällt die Tätigkeit eines Kiesabbauunternehmens auch der Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 GG). Das Grundrecht verleiht dem Träger, auch wenn er nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist, eine geschützte subjektiv-rechtliche Position, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist (**VGH Baden-Württemberg**, Urteil vom 17. Mai 2013 – 8 S 313/11 –, Rn. 25, juris). Im Übrigen unterfällt diese Tätigkeit auch dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, der wiederum in den Schutzbereich des Art. 14 GG, teils aber auch des Art. 2 Abs. 1 GG unterfällt (**BVerwG**, Urteil vom 27. Mai 1981 – VII C 34.77 – juris). So ist bereits in der Rechtsprechung bestätigt worden, dass jedenfalls das Interesse an der Beibehaltung einer Standortzuweisung

unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs abwägungserheblich ist (**BVerwG**, Beschluss vom 07. März 2007 – 4 BN 1/07 –, Rn. 8, juris). Andererseits zählen künftige Chancen und Erwerbsmöglichkeiten nicht schon zu den nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen des Inhabers eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (**BGH**, Urteil vom 28. Juni 1984 – III ZR 35/83 –, BGHZ 92, 34-54, Rn. 25). Im Einzelnen:

a) *Vertrauensschutz aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land Baden-Württemberg*

Soweit bekannt, besteht für die Fläche „Im Grund-Vogt“ ein Pacht(vor-)vertrag zwischen Meichle & Mohr und dem Land Baden-Württemberg. Der Inhalt dieses Pachtvertrages ist nicht bekannt. Selbst wenn das Unternehmen nach diesem Pachtvertrag zum Kiesabbau auf der Fläche „Grund“ berechtigt sein sollte, könnte dies allerdings die Abwägungsentscheidung nicht in der Weise präjudizieren, das „Im Grund-Vogt“ als Abbaugelände ausgewiesen werden muss. Andernfalls würde die Planungshoheit durch privatrechtliche Vereinbarungen eingeschränkt oder sogar determiniert. Auf der anderen Seite wäre eine vertragliche Nutzungsberechtigung von Meichle & Mohr durchaus im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass auch andere Kiesunternehmen möglicherweise Flächen zum Kiesabbau gepachtet haben, die bislang nicht zum Kiesabbau vorgesehen sind, und daher ebenfalls in gleichen oder ähnlichen Interessen betroffen sind. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine konkurrierende und konfligierende Interessenlage, bei der die Ausweisung der einen Fläche und Nicht-Ausweisung einer anderen Fläche stets gleiche oder zumindest ähnliche Betroffenheiten bewirkt; jedenfalls, wenn die Standortentscheidung zu Lasten „Im Grund-Vogt“ zu einer Standortentscheidung zu Gunsten einer anderen Abbaustätte führt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Nicht-Ausweisung einer zwar vorgesehenen, dann aber letztlich herausgenommenen Fläche, einen Belang von deutlich geringerem Gewicht darstellt, als das Interesse an der Beibehaltung einer Standortzuweisung.

b) *Vertrauensschutz während des Fortschreibungsverfahrens*

Der Umstand, dass der Standort „Im Grund-Vogt“ im laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans als Abbaugelände vorgesehen ist, begründet keinen Vertrauensschutz im Sinne eines privaten Belanges, der es verbieten würde, von dieser Ausweisung

(aus Sachgründen) wieder Abstand zu nehmen. In der Rechtsprechung ist bereits entschieden worden, dass selbst die verbindliche Festlegung eines Vorranggebiets in einem Regionalplan keinen Vertrauensschutz begründet (**VG Neustadt (Weinstraße)**, Urteil vom 04. Juli 2016 – 3 K 516/15.NW –, Rn. 145, juris). Begründet wird dies damit, dass die in einem Regionalplan festgelegten Ziele keine unmittelbare Außenwirkung haben. Private würden durch sie unmittelbar weder verpflichtet noch berechtigt (**BVerwG**, Urteil vom 16. Januar 2003 – 4 CN 8/01 –, Rn. 30, juris). Aus diesem Grund könne ein Regionalplan grundsätzlich auch keinen Vertrauensschutz für Dritte begründen.

Die Zuerkennung von Vertrauensschutz durch die Verfahrensstellung kommt aber auch deshalb nicht in Betracht, weil eine den gesetzlichen Anforderungen des § 7 Abs. 2 ROG genügende „freie“ Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht (mehr) möglich wäre, wenn bestimmten privaten Belangen im Laufe der Planungsphase ein kontinuierlich wachsendes Gewicht beigemessen werden müsste. Ein Vertrauensschutz während der Verfahrensaufstellung würde letztlich die Abwägungsentscheidung präjudizieren und erforderliche und flexible Anpassungen der Planung an sich ändernde tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten wäre nicht mehr möglich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass private Belange des Betriebes Meichle & Mohr, das am Standort „Im Grund-Vogt“ Kies abbauen möchte, im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG gebotenen Abwägung zu berücksichtigen sind. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass diese privaten Belange so stark gewichtet werden müssten, dass eine Streichung des Standortes „Im Grund-Vogt“ von vorneherein wegen entgegenstehender privater Belange abwägungsfehlerhaft wäre.

V. Beschluss ohne Teilplan Rohstoff

1. Grundsätzliche Zulässigkeit einer Fortschreibung des Regionalplans bei Ausklammerung des Teilplans Rohstoff

Eine Fortschreibung des Regionalplans ohne den Teilplan „Rohstoffe“ ist verfahrensrechtlich möglich.

Raumordnungspläne müssen als Gesamtpläne fachübergreifend (überfachlich, übergeordnet) sein. Sie sind fachübergreifend, wenn sie nicht (sektorale) Fachpläne sind, sondern der Koordination der unterschiedlichen Raumansprüche im Sinne einer integrierten

Planung dienen. Die Aufstellung sachlicher und räumlicher Teilpläne ist nicht ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 ROG, § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 2 LPlG). Für sachliche Teilpläne ist kennzeichnend, dass sie eine oder mehrere gegenständliche Beschränkungen aufweisen (**Schlotterbeck**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2015, § 1 Rn. 16 f.).

Die Regionalpläne sind entsprechend den planerischen Erfordernissen für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region in der Regel insgesamt fortzuschreiben. Sie können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LPlG in Teilen fortgeschrieben werden, soweit wichtige Gründe dies erfordern und nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan gewährleistet bleibt, dass sich die Teilfortschreibung in die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zur Infrastruktur nach § 11 LPlG einfügt. Wichtige Gründe für eine gesonderte Aufstellung oder Fortschreibung von Teilen des Regionalplanes liegen vor, wenn die Aufstellung oder Fortschreibung eines solchen Teils für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region geboten ist. Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen der Regionalpläne sind die regionalen Besonderheiten zu beachten (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen, **VwV Regionalpläne**, 01.06.2017, Ziff. 2).

Den Regelfall einer Teilfortschreibung bildet die vorzeitige Fortschreibung einzelner sachlicher Teilpläne, während der Regionalplan als solcher (noch) unverändert bleibt. Dies schließt aber die umgekehrte Vorgehensweise nicht aus, dass nämlich der Regionalplan fortgeschrieben wird und lediglich Teilpläne nicht mitfortgeschrieben werden. So ist ja auch bei der derzeit stattfindenden Fortschreibung des Regionalplans der Teilplan „Energie“ ausgeklammert.

Entsprechend der Vorgabe in Ziffer 2 VwV-Regionalpläne bedarf es allerdings „wichtiger Gründe“. Solche könnten vorliegend darin gesehen werden, dass über die Fortschreibung des Regionalplans als solchen breiter Konsens besteht, während die Auffassungen zur Fortschreibung des Kapitels „Rohstoffe“ bspw. im Hinblick auf den anzusetzenden Bedarf, die Gewichtung der Auswahlkriterien sehr umstritten sind.

2. Exkurs: Ausgestaltung einer Fortschreibung des Regionalplans unter Ausklammerung des Teilplans „Rohstoffe“ und die dabei zu beachtenden Schwierigkeiten

Es ist nicht Aufgabe dieses Gutachtens den Weg zu beschreiben, in welcher Weise eine Fortschreibung des Regionalplans unter Ausklammerung des Teilplans „Rohstoff“ möglich ist. Hinzuweisen ist allerdings auf folgendes:

Sofern sich der Regionalverband für eine Ausklammerung des Teilplans „Rohstoffe“ entscheidet, wäre im Einzelnen zu prüfen, wie konkret mit der Frage umzugehen ist, dass mit Herauslösung des Teilplans „Rohstoff“ keine Regelungslücken entstehen dürfen. Denn nach Ziffer 2 VwV-Regionalpläne muss sichergestellt sein, dass sich die Teilfortschreibung in die Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zur Infrastruktur insgesamt einfügt. Mit anderen Worten: Es darf kein Planungstorso entstehen.

Würden aus der derzeit in der Fortschreibung befindlichen Planung lediglich die Flächen zur Rohstoffgewinnung herausgenommen, so würden (wohl) regionalplanerisch unerwünschte „weiße Flecken“ entstehen. Dies wäre nicht nur im Hinblick auf eine konsistente Freiraumplanung ein Makel, sondern würde möglicherweise sogar die Gefahr in sich tragen, dass an unerwünschter Stelle Abbaugenehmigungen erteilt werden müssten.

Es erscheint andererseits aber auch nicht möglich oder jedenfalls sehr problematisch, den derzeit geltenden „Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ schlicht fortgelten zu lassen. Denn die in der derzeit gültigen Fassung verwendete Systematik mit Vorrang-, Sicherungs- und Ausschlussgebieten entspricht nicht der Systematik des neuen Regionalplans, bei dem der Ausschluss von Rohstoffabbaugebieten über die Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren etc. erfolgt (vgl. Begründung zu PS 3.5.1 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Entwurf vom 23.10.2020). Diese unterschiedliche Systematik könnte im Einzelfall zu widersprüchlichen Ausweisungen führen. Jedenfalls müsste wohl geregelt werden, welchem Plan bei widersprüchlichen Festsetzungen der Vorrang eingeräumt wird.

Eine denkbare Möglichkeit des Umgangs könnte in einer „bestandssichernden Fortschreibung“ des Teilplans „Rohstoffe“ liegen. Diesbezüglich müsste für jeden bereits bestehenden Abbau- bzw. Sicherungsstandort sichergestellt sein, dass dieser auch im fortgeschriebenen Regionalplan entsprechend ausgewiesen wird. Auf die derzeit in der Fortschreibung vorgesehenen neuen Abbau- und Sicherungsstandorte könnten die unmittelbar benachbarten Ausweisungen übertragen werden. So würde also zum Beispiel auf der Fläche „Im Grund-Vogt“ statt der dort derzeit vorgesehenen Ausweisung als Abbaustandort, nun - entsprechend der Umgebung des Areals - eine Ausweisung als Waldfläche erfolgen. Empfehlenswert könnte in diesem Fall auch sein (vgl. dazu auch schon die Bemerkung im Regionalplan Bodensee Oberschwaben 1996 auf S. 87) im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine Anmerkung anzufügen, wonach die enthaltenen Ausweisungen zu den Festsetzungen der Abbau- und Sicherungsflächen nur bestandssichernd und insgesamt als vorläufig bzw. vorübergehend zu betrachten sind.

Im Nachgang zu der Beschlussfassung über den derzeit in Fortschreibung befindlichen Regionalplan müsste sodann in einem neuen Verfahren der Teilplan „Rohstoffe“ erneut bearbeitet werden. Im Rahmen dieser Neufortschreibung könnten bzw. müssten dann die derzeitigen Konfliktfelder (Bedarfsdeckung, Ermittlung und Bewertung von Konfliktpotenzial einzelner Standorte) neu erarbeitet werden.

VI. Notwendigkeit einer erneuten Offenlage

Zu prüfen ist zuletzt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die oben beschriebenen Handlungsmöglichkeiten, um den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ zu streichen bzw. zu ersetzen, eine erneute Offenlage notwendig machen.

Ziff. 5.4 VwV Regionalpläne verweist bezüglich einer nachträglichen Änderung des Planentwurfs auf das Raumordnungsgesetz. Dort heißt es in § 9 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2: Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen. Die Beteiligung nach den Sätzen 1 und 2 kann auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen durch die Änderung oder Ergänzung eines Planentwurfs die konkreten Grundzüge der Planung berührt werden, lässt sich nicht generell beantworten, maßgebend sind die Umstände des Einzelfalls. Der Schluss, dass eine Entwurfsänderung die konkreten Planungsgrundzüge berührt, liegt umso näher, je tiefer diese Änderung in das Interessengeflecht des Planentwurfs eingreift. Veränderungen der Planungskonzeption (das der bisherigen Planung zu Grunde liegende Leitbild) sind in der Regel nicht im beschränkten Beteiligungsverfahren möglich (**Schlotterbeck**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, § 12 Rn. 23)

Es sind insofern zwei Voraussetzungen zu prüfen, nämlich (1) ob mit der Änderung eine erstmalige oder stärkeren Berührung von Belangen einhergeht (dann ist eine erneute Auslegung erforderlich) und ob (2) durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (in diesem Fall ist eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung zulässig).

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen.

(1) Wenn die ursprünglich vorgesehene Fortschreibung des Kapitels „Rohstoffe“ entweder vollständig entfällt oder in eine bestandssichernde Planung umgewandelt wird, dürfte von einer vollständigen erneuten Beteiligung nicht abgesehen werden dürfen. Eine beschränkte Beteiligung kommt nicht in Betracht, da eine solche Ausklammerung des Teilplans „Rohstoffe“ die Grundzüge der Planung betrifft und sich auch auf andere Teilbereiche auswirken kann.

(2) Die Streichung des Abbaustandorts „Im Grund-Vogt“ führt zu einer stärkeren Berührung der privaten Belange der Kiesunternehmer/Meichle & Mohr und macht deshalb ebenfalls eine erneute Offenlage erforderlich. Denkbar wäre in diesem Fall eine eingeschränkte Offenlage nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ROG, wenn nur der Standort „Im Grund“ bei gleichbleibendem Bedarf im Rahmen der Abwägungsentscheidung gestrichen wird (dazu oben **C. II. 3.**). Bei einer Änderung der Bedarfsprognose (dazu oben **C. II. 2.**, z.B. durch Verkürzung des Planungszeitraums) erscheint dagegen eine eingeschränkte Offenlage wiederum problematisch, da die Grundzüge der Planung berührt sein könnten. Geht die Streichung des Standorts „Im Grund-Vogt“ mit einer Änderung der Planungssystematik einher (Einbeziehung neuer Kriterien, neue Gewichtung etc.) wären ebenfalls die Grundzüge der Planung berührt und es wäre eine unbeschränkte Offenlage des geänderten Teilplans „Rohstoffe“ erforderlich.

(3) Auch die Streichung des Abbaustandorts „Im Grund-Vogt“ in Kombination mit der Festlegung neuer Alternativstandorte erfordert eine erneute Offenlage, denn in diesem Fall sind natürlich die Belange von anderen Gemeinden in der Umgebung verstärkt betroffen. Ob eine eingeschränkte Beteiligung in Betracht kommt hängt wiederum von der Begründung des Vorgehens ab. Geht die Ausweisung der Alternativstandorte mit einer Änderung der Planungssystematik einher, ist eine beschränkte Offenlage nicht möglich.

VII. Die Verbindlicherklärung durch Genehmigung, § 13 LPIG

Die Verbindlicherklärung des Regionalplans durch die Genehmigungsbehörde - in Baden-Württemberg das Wirtschaftsministerium gem. § 30 Abs. 1 LPIG - ist erforderlich, damit die Ziele und Grundsätze der Raumordnung die mit ihnen verbundenen Bindungswirkungen entfalten können. Im Übrigen ist die Genehmigung auch Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung des Regionalverbandes über den Regionalplan, die ohne die Genehmigung nicht wirksam werden kann (**Schlotterbeck**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, § 13 Rn. 1).

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG werden die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt, soweit (1) der Regionalplan nach diesem Gesetz aufgestellt ist, (2) sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich (3) die vorgesehene räumliche Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes einfügt, wie sie sich aus Entwicklungsplänen sowie *Entscheidungen* des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergibt.

Das materielle Prüfungsrecht des Landes erschöpft sich demnach nicht in einer Rechtskontrolle. Es schließt vielmehr einen eigenen planerischen Abwägungs- und Gestaltungsspielraum des Landes ein, ob sich der Regionalplan in die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes einfügt. Das folgt aus den im Tatbestand des § 13 Abs. 1 LPIG zuletzt genannten *Entscheidungen* des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden, für die keine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Diese Entscheidungen können auch während und aus Anlass des Genehmigungsverfahrens ergehen und sind auch nicht auf bestimmte Grundaussagen der Raumordnung und Landesplanung beschränkt. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde kann mithin nach § 13 Abs. 1 LPIG ihr unzweckmäßig erscheinenden Grundsätze und Ziele des Regionalplans unter Berufung auf eine von ihr getroffene oder herbeigeführte andere Entscheidung von der Genehmigung und damit von der Verbindlichkeit ausnehmen. Das letzte Entscheidungsrecht über den Inhalt des Regionalplans ist damit dem Land vorbehalten (sog. Letzt-Entscheidungsrecht des Landes). Dies zwingt zu dem Schluss, dass den Regionalverbänden die Aufgabe der Regionalplanung nicht als eigene Angelegenheit im Sinne eines wehrfähigen Selbstverwaltungsrechts übertragen ist (Vergleich zum Ganzen **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 08.05.2012 – 8 S 217/11 –, Rn. 26, juris; **VGH Baden-Württemberg**, Beschluss vom 19.06.1998 – 8 S 1093/98 –, Rn. 10, juris).

Falls die Genehmigungsbehörde die oben erwähnten Voraussetzungen für die Genehmigung nicht als erfüllt erachtet, kann sie die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen oder mit inhaltlichen Einschränkungen oder Maßgaben erteilen (sog. modifizierte Genehmigung oder modifizierende Auflage). Die Erteilung einer solchen eingeschränkten Genehmigung muss sich der Träger der Regionalplanung durch einen erneuten Satzungsbeschluss der zuständigen Verbandsversammlung zu eigen machen (sog. Beitrittsbeschluss), der in der Sache den zuvor bereits gefassten

Satzungsbeschluss modifiziert (**Schlotterbeck**, in: Hager (Hrsg.), Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, § 13 Rn. 4).

Aus diesen Ausführungen folgt, dass es dem Wirtschaftsministerium durchaus möglich wäre einzelne Ziele des Regionalplans - wie z.B. die Festlegung des Abbaustandorts „Im Grund-Vogt“ - im Rahmen des Letztentscheidungsrechts des Landes zu be-
anstanden und von der Genehmigung auszunehmen. Voraussetzung wäre nur eine (formlose) Entscheidung des Landtags, der Landesregierung oder der obersten Landesbehörden im Hinblick auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes, die der Festlegung des Kiesabbaustandorts „Im Grund-Vogt“ widerspricht. Das Wirtschaftsministerium könnte dann unter Berufung auf die vom Land getroffene oder herbeigeführte Entscheidung die ihr unzumutbar erscheinende Festlegung des Abbaustandorts „Im Grund-Vogt“ von der Genehmigung und damit von der Verbindlichkeit ausnehmen. Einer solchen eingeschränkten Genehmigung müsste dann wiederum der Regionalverband durch einen Beitrittsbeschluss zustimmen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall auch, wenn der Regionalverband den Standort „Im Grund-Vogt“ nicht als Abbaustandort festlegt. Wenn das Land die Nichtausweisung des Abbaustandorts „Im Grund-Vogt“ für nicht rechtmäßig bzw. nicht zweckmäßig hält, müsste bzw. dürfte die Genehmigung modifiziert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung in diesem Fall mit der Auflage verbinden würde, den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ ebenfalls als Abbaustandort auszuweisen.

Ob das Land seinen planerischen Abwägungs- und Gestaltungsspielraum dahingehend ausüben will, kann von den Gutachterstellern nicht beurteilt werden. Es wäre jedoch zu bedenken, dass sich das Land bislang im Hinblick auf den Standort „Im Grund-Vogt“ sehr zurückgehalten hat und zum Beispiel auch einer diesen Standort betreffenden Petition nicht abgeholfen hat.

D. Zusammenfassung

Der Gutachtenauftrag ist sehr komplex und vielschichtig, sodass eine knappe Zusammenfassung der Ergebnisse sehr vereinfachend ist und daher eine genaue Auseinandersetzung mit den einzelnen Problemkreisen und den dazu weiter vorne gemachten Ausführungen nicht ersetzen kann.

Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass es sicherlich keine zwingenden Rechtsgründe gegen die Ausweisung des Abbaustandort „Im Grund - Vogt“ gibt.

Dennoch ist das Streichen des Abbaustandorts „Im Grund-Vogt“ sicherlich möglich, wenngleich ein gewisses rechtliches Risiko damit einhergeht und ein solches Vorgehen zu dem derzeitigen späten Planungszeitpunkt noch mal einen gewissen Planungs- und Zeitaufwand erfordert. Eine erneute Offenlage wäre wohl in jedem Fall notwendig.

Um den Standort „Im Grund“ zu streichen, wurden im Gutachten mehrere Möglichkeiten aufgezeigt:

Zunächst besteht die Möglichkeit, schlicht den Standort „Im Grund-Vogt“ im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu streichen und eine Unterdeckung des Kiesbedarfs in Kauf zu nehmen (dazu **C. II. 3.**). Wenngleich die privaten Belange nicht zwangsläufig gegen eine solche Abwägungsentscheidung sprechen (dazu **C. IV.**), ist diese Vorgehensweise dennoch mit einem rechtlichen Risiko verbunden, sofern der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ nicht als besonders konfliktträchtig im Hinblick auf die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange bezeichnet werden kann.

Etwas einfacher erscheint es, den Standort „Im Grund-Vogt“ unter Zugrundelegung eines reduzierten Kiesbedarfs zu streichen (dazu **C. 3. II.2.**). Um den prognostizierten Kiesbedarf zu reduzieren, erscheint es wiederum vorzugswürdig, den Planungszeitraum zu verkürzen. Zwar ist es auch möglich, den Bedarf durch eine Ausklammerung des Exportanteils zu reduzieren, da die Rohstoffkonzeption der Landesregierung ein solches Vorgehen jedoch nicht billigt, ist dieses Vorgehen wohl nicht zweckmäßig. Allerdings ist die Streichung des Standorts „Im Grund-Vogt“ auch unter Zugrundelegung eines reduzierten Kiesbedarfs mit einem rechtlichen Risiko verbunden. Denn in diesem Fall müsste nachvollziehbar und plausibel begründet werden, welche Abbaustandorte gestrichen werden. Es liegt nahe, diejenigen Standorte zu streichen, die nach der Planungskonzeption des Regionalverbands am konfliktträchtigsten sind (ob dies der Standort „Im Grund-Vogt“ ist, ist nicht in diesem Gutachten zu bewerten).

Ein Verzicht auf den Standort „Im Grund-Vogt“ in Kombination mit der Festlegung von insgesamt besser bzw. zumindest insgesamt gleich gut geeigneten Alternativstandorten ist wohl rechtlich nicht zu beanstanden. Sofern die Alternativstandorte jedoch nach der zugrunde liegenden Planungssystematik insgesamt schlechter geeignet sind als der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“, wäre die Ausweisung der Alternativstandorte rechtlich sehr problematisch. Denn ein Gericht würde trotz des weiten Abwägungsspielraums die Ausweisung von Abbaustandorten bemängeln, die offensichtlich und eindeutig schlechter geeignet sind als der Standort „Im Grund-Vogt“.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ohne das Kapitel „Rohstoffe“ ist verfahrensrechtlich möglich, wobei sichergestellt werden muss, dass kein bloßer Planungstorso entsteht. Die rechtssichere Ausgestaltung eines solchen Vorgehens erfordert ebenfalls einen gewissen Planungs- und Zeitaufwand.

Nach der Beschlussfassung durch den Regionalverband ist der Regionalplan durch die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums für verbindlich zu erklären. Im Rahmen des Abwägungs- und Gestaltungsspielraums des Landes hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, sowohl den Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ von der Genehmigung auszunehmen, oder die Genehmigung nur unter der Auflage zu erteilen, dass der Abbaustandort „Im Grund-Vogt“ hinzugefügt wird.

Karlsruhe, den 08.06.2021

Rechtsanwalt Dr. Werner Finger

Rechtsanwältin Janina Essig

E. Haftungsbegrenzung

Dieses Rechtsgutachten begründet ausschließlich eine Haftung der das Gutachten erstellenden Kanzlei gegenüber dem Auftraggeber dieses Gutachtens. Eine Haftung gegenüber anderen, an dem Gutachtengegenstand Beteiligten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

F. Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen

1. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Fortschreibung des Regionalplans ohne Kap. 4.2 Energie. Entwurf zur 2. Anhörung gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2020, Stand 15.12.2020
2. Regionalplan 2020, Entwurf zur 2. Anhörung, Raumnutzungskarte, Blatt Ost, Stand 15.12.2020
3. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans, Textteil, Stand 15.12.2020
4. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Anlagen zum Umweltbericht, Stand 15.12.2020
5. Synopse – Anhörung Kap. 3.4 Rohstoffe – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Stand 05.07.2019
6. Synopse – Anhörung Kap. 3.4. Rohstoffe – Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand 25.06.2019
7. Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg
8. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben vom 30.09.1994, Verbindlicherklärung durch das Wirtschaftsministerium am 004.04.1996
9. Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 vom 04.12.2002, Verbindlicherklärung durch das Wirtschaftsministerium am 26.08.2003